Problematik des Strafvollzugs

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Josef Sumper
Gerichtsreferendar aus München

Approbiert am 25. Mai 1937.

1937

Buchdruckerei Otto Mauser, Forchheim Ofr., Klosterstr. 16

1937/295

Referent: Univ.-Professor Dr. Köhler

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsübersicht.

A. Allgemeiner Teil.

I. Strafzweck und Strafvollzug.

II. Die Verbrecher im Verhältnis zur Spezialprävention.

B. Besonderer Teil.

I. Die Todesstrafe.

II. Die Freiheitsstrafe.

1. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

2. Die Klassifikation.

3. Der Stufenstrafvollzug.

4. Die Gefangenenarbeit.

III. Die Prügelstrafe.

IV. Die Sicherungsverwahrung.

Schrifttum.

1. Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung Berlin 1927.
2. Amtliche Schrift: Der Strafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayerischen Strafanstalten. München 1926.
3. Archiv für Kriminologie. Berlin 1933. Verlag von F. C. W. Vogel, Berlin.
4. Archiv für Strafrecht und Strafprozeß. Berlin 1931 R. v. Decker's Verlag.
5. Aschaffenburg: Das Verbrechen und seine Bekämpfung. 3. Aufl. Heidelberg 1923.
6. Aschaffenburg: Einheitlichkeit der Strafmaßnahmen. M.Krim. Psych. 22. Jhrg. 5. 6. Heft 1931.
7. Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechts. Berlin 1926.
8. Bartmann: Für und wider die Prügelstrafe, in Polizei 1934 Nr. 15.
9. Beling: Die Lehre vom Verbrechen. Tübingen 1906 — Die Vergeltungsidee und ihre Bedeutung für das Strafrecht. In: Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. 1. Heft Leipzig 1908.
10. Binding: Grundriß des deutschen Strafrechts. Allgem. Teil 1907
11. Binding: Strafrechtliche Abhandlungen. I. S. 67.
12. Birkmeyer: Strafe und sichernde Maßnahmen. 1906.
13. Bohne: Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12. bis 16. Jahrhunderts. I. Teil. S. 232 ff.
14. Böseke: Der Stufenstrafvollzug in Deutschland von den Reichsratsgrundsätzen bis zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Kiel 1929 (Diss.)
15. Bondy: Der Strafvollzug an jungen Gefangenen. In: Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs.
16. Bondy: Pädagogische Probleme eines Jugendstrafvollzuges. Mannheim 1925. Z. St. W.
17. Bondy: Zur Frage der Erziehbarkeit. In Zeitschr. f. ges. Strafwissenschaft 1928, Bd. 48, S. 329 ff.
18. Brandstätter: Zur Frage nach dem Erfolg des heutigen Strafvollzugs. BlGesK. 26. Bd. 1930.
19. Brucks: Die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland. In Deutsches Gefängniswesen. S. 102.
20. Bülow: Sonderstrafe am Täter aus Ueberzeugung. Breslau 1934.

21. Buerschaper: Psychologie u. Strafvollzug. Bl.Gef.K. 55. Bd. 1923.
22. Buerschaper: Der Besserungsgedanke im künftigen Strafvollzug. ZStW 44. Bd. 1924.
23. Buerschaper: Vorschläge auf Grund von Erfahrungen im praktischen Vollzug. Arch. Krim. 1923.
24. Bumke: Deutsches Gefängniswesen. Berlin 1928.
25. Caesar: De bello gallico VI. 16.
26. Cantor: Strafzweck und Strafvollzug. MKrimPsych. 24. Jahrg. Heft 2, 1933.
27. Dahm: Autoritäres Strafrecht. MKrimPsych. 24. Jahrg. Heft 3—4. 1933.
28. Degen: Die Einführung eines Stufensystems in den bayerischen Strafanstalten. MKrimPsych. Bd. 14 S. 6 ff.
29. Degen: Strafvollzug und Gefangenenobsorge. Eine Werbeschrift. München 1928.
30. Dohna: Die Sicherungsstrafe. ZStW. 44. Bd. 1924.
31. Dörffler: Der „Ueberzeugungstäter" im Strafvollzug. DJZ 1931, Spalte 625 ff.
32. Dürr: Der Vollzug der Freiheitsstrafen, in Frank Nat.soz. Handbuch S. 1477.
33. Dybwad: Theorie und Praxis des fascistischen Strafvollzugs. Bonn 1934.
34. Ehlers: Die vorläufige Entlassung §§ 23—26 d. R.S.G.B. 1927.
35. Eichler: Aufschub und Unterbrechung der Strafvollstreckung und verwandte Fälle. GS. Bd. 105, Heft 1, 1934.
36. Eichler: Die Wandlung im Strafvollzug. DR. 26. Jahrg. Heft 3.
37. Eichler: Neuzeitlicher Strafvollzug. ZStW. 1928, Bd. 48, S. 171 ff.
38. Eichler: Vollzug der Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßnahmen. Deutsches Recht 1935, S. 543 f.
39. Eichler: Grundzüge eines deutschen Strafvollziehungsrechts. Denkschrift d. Ak. f. Deutsches Recht. Berlin 1935.
40. Eim: Erbpflege als Ziel des Gew.Verbr.G. DR. 35 S. 105.
41. Ellger: Erziehungszweck im Strafvollzug. Halle 1926.
42. Ellger: Der progressive Strafvollzug. ZStW. Bd. 36, S. 554 ff. 1915.
43. Ellger: Der Strafvollzug in Stufen. BlGesK. 57. Bd. 1926.
44. Engel: Der progressive Strafvollzug. Breslau 1921.
45. Ewald: Temperament und Charakter. Berlin 1924.
46. Exner: Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen. Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs.

47. Exner: Die Entscheidung über die Entlassung aus der Sicherungsverwahrung. ZStW. 55. Bd. S. 235.
48. Exner: Die psychologische Einteilung der Verbrecher. Schweiz Zeit. Bd. 38. S. 1. ff.
49. Exner: Sicherungsverwahrung u. Freiheitsstrafe. DR 34, 1402 f.
50. Exner: Die Theorie der Sicherungsmittel. Berlin 1914.
51. Falken-Plachki: Das Arbeitshaus und seine Zukunft ZStW. 41. Bd. 1920.
52. Feder: Die Prügelstrafe 1911.
53. Fetscher: Die Organisation der erbbiol. Erforschung der Strafgefangenen in Sachsen. Bl. GesK. 57, 1926 S. 69 ff.
54. Finke: Aufsichtsbeamte im Strafvollzug. GS 10, 126.
55. Finke: Der Rechtsbrecher im Lichte der Erziehung, Weimar 1931.
56. Foltin: Soll die Sicherheitsverwahrung der Besserung oder Unschädlichmachung dienen? GS. Bd. 95, 1927.
57. Frank Hans: Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung. 2. Aufl. 1935.
58. Frank Reinhard: Vergeltungsstrafe u. Schutzstrafe. Die Lehre Lombrosos. Zwei Vorträge, Tübingen 1908.
59. Frede: Der Strafvollzug in Stufen. Frede-Grünhut.
60. Frede-Grünhut: Reform des Strafvollzugs. Berlin-Leipzig 1927.
61. Freisler: Das kommende Strafrecht. Besonderer Teil S. 9 ff. Berlin 1935.
62. Freisler: Deutsches Strafrecht. Heft 1–2, S. 4, 1934.
63. Freisler: Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Berlin 1936.
64. Freisler: Zur Neugestaltung des Strafrechts und Strafvollzuges. Sonderdruck a. d. Zeitschr. Deutsches Strafrecht Berlin 1935.
65. Fritsch: Seelsorge und Fürsorge an Strafgefangenen und Entlassenen. Monatsbl. G. G. E. 10, 75.
66. Gedeon: Staatsregie oder fabrikmäßiges Pachtsystem. Bl.GesK. Bd. 54 S. 170 f., 1921.
67. Gennat: Das Strafensystem und seine Reform. Hamburg 1905.
68. Gennat: Forderungen für ein Strafvollzugsgesetz. Bl. GesK. 49. Bd., 1915.
69. Gentz: Auswahl und Berufsausbildung des Verwaltungs- und Aufsichtspersonals der Strafanstalten ZSTW 51. 1930. S. 216–243.
70. Gentz: Der moderne Strafvollzug. ZSTW 46, 1925, 129 ff.
71. Gerland: Der Strafvollzug in Stufen, sein Fortschritt und seine Gefahr. 46. Jahrbuch der Gefängnisges. f. d. Provinz Sachsen-Anhalt. Halle 1930.

72. Gerland: Die Sicherungsverwahrung d. § 420 S. G. B. und ihre Voraussetzung. Festgabe Jena 1935.
73. Gleispach von: Internationale Strafrechtsvereinheitlichung. DJZ 1935, S. 1145.
74. Gleispach von: Grundsätzliches zum kommenden deutschen Strafrecht. DJZ 1935, S. 6 ff.
75. Götz: Besondere Formen des Strafvollzuges an geistig Minderwertigen und Schwererziehbaren nach geltendem Recht und dem der Entwürfe. Marburg 1931.
76. Grohmann: Was darf man für die sittliche und soziale Hebung der Verbrecherischen vom Strafvollzug erwarten u. was nicht? ZStW. Bd. 47, S. 612 ff.
77. Gruhle: Charakterologie, Handbuch d. Krim. und d. Str. Hilfsw. S. 205.
78. Günther: Die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts. Teil 1—3. Erlangen 1889—95.
79. Gutfleisch: Strafvollzug und Erziehung. Freiburg 1926.
80. von Haacke: Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. 8. 1933.
81. Hacker: Die Individualisierung beim Vollzug der Freiheitsstrafen. Bl. GesK. 53. Bd. 1919.
82. Hänsel: Reform d. deutschen Gefängniswesens notwendig? Z. Akad. 35, S. 533.
83. Hafner: Hinrichtung, Handwörterbuch der Kriminologie und d. str. Hilfsw. Berlin-Leipzig 1933.
84. Hahn: Grundsätzliches zur Frage der Unerziehbarkeit von psychiatrischen Standpunkt aus. Berlin 1925.
85. Haidinger: Ueber den Vollzug d. Maßregeln d. Sicherung und Besserung in allen deutschen Ländern. DJ 35. S. 222.
86. Handwörterbuch der Kriminologie und d. anderen strafrechtlichen Hilfswissenschaften, Berlin 1933.
87. Hauptvogel: Aufzeichnungen über das Gefängniswesen in England Bl. GesK. Bd. 62 Sonderheft 1931.
88. Hauptvogel: Welche Zielrichtung ist d. künftigen Strafvollzug zu setzen? In: Zur Neugestaltung des Strafrechts und Strafvollzuges, S. 97—110.
89. Hedemann: Einführung i. d. Rechtswissenschaft. 2. Auflage, Berlin-Leipzig 1927.
90. Heindl: Der Berufsverbrecher. Berlin 1927.
91. Helle: Der heutige Stand d. Ansichten über Wert und Wirkung der Einzelhaft. Göttingen 1912.
92. von Hentig: Die Strafe. Ursprung-Zweck-Psychologie. Stuttgart, Berlin 1932.

93. von Hentig: Zur Psychologie d. Gefangenen. Schweiz Zeit. 44. 1930, S. 452—473.
94. Heyer: Strafsystem u. Strafvollzug i. England. DJZ Heft 24, Jahrg. 1937.
95. v. Hippel: Lehrbuch des Strafrechts. Berlin 1925 u. 32.
96. v. Hippel: Beiträge zur Geschichte d. Freiheitsstrafen. ZStW. Bd. 18, S. 419 ff. und 608 ff.
97. v. Hippel: Die geschichtliche Entwicklung der Freiheitsstrafe in Deutschland. Gefängniswesen S. 1—15.
98. v. Hippel: Strafrechtsreform und Strafzweck. Göttingen 1907.
99. Hoelscher: Strafzweck und Strafvollzug. Strafvollzug in Preussen 1928.
100. Holtzendorff von: Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe. Heidelberg 1875.
101. Holtzendorff v. u. v. Jagemann: Handbuch des Gefängniswesens. Hamburg 1888.
102. Hüttinger: Die Einzelhaft. Nach geltendem Recht und als Gesetzgebungsfrage. Augsburg 1930.
103. Jakobi: Die Erziehbarkeit der Erwachsenen. 40. Jahrbuch der Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und Anhalt. Halle 1924, S. 30 ff.
104. Jagemann: Wiederaufnahme der Tagungen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten. MKrimPsych. 14, 1923, S. 108 ff.
105. Jalowietzki: Der Besserungsgedanke im Strafvollzug. Greifswald 1927. Diss.
106. Julius: Nordamerikas sittliche Zustände Bd. 1 u. 2. 1840.
107. Kajewicz: Der Strafvollzug in Stufen nach dem amtlichen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes. Erlangen 1928. Diss.
108. Klee: Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz. In: Zur Neugestaltung . . . S. 149—163.
109. Klee: Zum kommenden deutschen Strafrecht. DJZ, S. 1303.
110. Klein-Wackermann-Wutzdorff: Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefangenenanstalten der Preuß. Justizverwaltung. 4. Aufl. 1924.
111. Kleist: Die Preußische Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. 6. 29. Erfreuliches und noch Notwendiges. In: „Die Justiz" VS. S. 69 ff.
112. Köhler: Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil. Leipzig 1917.
113. Kölbin: Erziehliche Einzelbehandlung im allgemeinen und progressiven Str. V. Z. Bl. GesK. 58, Bd. 1927.
114. Kothe: Zum künftigen Strafvollzug. MKrimPsych. 35, S. 127.
115. Korthener: Die Aufgaben des neuzeitlichen Strafvollzugs und der an ihm beteiligten Personen. Marburg 1934. Diss.

116. Kretschmer: Biologische Persönlichkeitsdiagnose. DJZ. 31. Jahrg. 1926.
117. Kretschmer: Körperbau und Charakter. Berlin 1925.
118. Kriegsmann: Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912.
119. Kriminalistische Abhandlungen (Exner).
120. Krohne: Lehrbuch für Gefängniskunde. Stuttgart 1889.
121. Lenz: Grundriß der Kriminalbiologie. Wien 1927.
122. Leppmann: Der Minderwertige im Strafvollzug. Ein Leitfaden für die Gefängnispraxis. Berlin 1912.
123. Leonhard: Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug. In: Kritische Beiträge z. Strafrechtsreform. Heft 12, Leipzig 1910.
124. Lewinski: Die Klassifikation der Rechtsverbrecher nach der Preuß. Verordnung ü. d. Strafvollzug in Stufen v. 7. Juni 1929 Dresden.
125. Liepmann: Amerikanische Gefängnisse u. Erziehungsanstalten. Ein Reisebericht. Mannheim 1927.
126. Liepmann: Die dynamischen Aspekte der Sozialdiagnose in „Rechtsstaatsidee u. Erziehungsstrafe." Beiheft 3. MKrimPsych. 1930 S. 152 ff.
127. Liepmann: Die Problematik des progressiven Strafvollzugs. Festschrift f. Aschaffenburg 1926 S. 56 ff.
128. Liepmann: Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe. In Frede-Grünhut S. 7 f.
129. Liszt v.: Lehrbuch d. deutschen Strafrechts. 25. Aufl. Berlin 1927.
130. Liszt v.: Der Zweckgedanke im Strafrecht. Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I. S. 175 f.
131. Martin: Anthropomethrie. 2. Auflage Berlin 1929.
132. Marx: Die Gefangenenarbeit unter besonderer Berücksichtigung v. Urbarmachung v. Oedländereien, in „Zur Neugestaltung . . . S. 140—149.
133. Mayer: Der Strafvollzug in Stufen. Nach d. Stande der Preuß. „Verordnung u. dem Strafvollzug in Stufen" v. 7. Juni 1929 Köln 1931 Diss.
134. Merkel: Lehrbuch d. Strafrechts 1889.
135. Merkel: Vergeltungsgedanke u. Zweckidee im Strafrecht zur Beleuchtung d. neuen Horizonte in d. Strafrechtswissenschaft. Straßburg 1892.
136. Meixner: Das Arbeitshaus i. d. Gegenwart u. Zukunft.
137. Mezger: Anlage u. Umwelt als Verbrechensursache. MKrim Psych. 1928.

138. Mezger: Die Behandlung der gefährlichen Gewohnheitsverbrecher. MKrimPsych. 14 S. 135 ff.
139. Mezger: Persönlichkeit u. strafrechtliche Zurechnung. München 1926.
140. Mezger: Sicherungsverwahrung und Entmannung in d. Praxis. DJZ 1935 S. 132 ff.
141. Miricka: Strafen und Sicherungsmaßnahmen im tschechoslowakischen Strafgesetzentwurf. ZSTW Bd. 43, 1922.
142. Mittermaier: Behandlung unverbesserlicher Verbrecher in „Vergleichender Darstellung . . . Allg. Teil Bd. 3.
143. Nagler: Das Erziehungsproblem im modernen Strafvollzug. Freiburg 1926.
144. Nagler: Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes GS. Bd. 95 S. 52 f 1927.
145. Nagler: Das Progressivsystem. GS. Bd. 94. S. 327 ff.
146. v. Neureiter: Der kriminalbiologische Dienst in Belgien und Lettland Mitt. Krim.Ges. S. 19 ff.
147. Nohl: Der Sinn der Strafe. Jugendwohlfahrt S. 96 f.
148. Nötzel: Das Verbrechen als soziale Erscheinung.
149. Obermaier: Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher i. d. Strafanstalten Kaiserslautern 1835.
150. Oetker: Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch. Stuttgart 1910.
151. Oetker: Maßregeln der Besserung und Sicherung. Gemeinschädliches Verhalten. GS. Bd. 92, 1926.
152. Palopoli: Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs. BlGesK. Bd. 63 S. 219, 1932.
153. Paterna: Im Handwörterbuch der Kriminologie S. 511—536.
154. Petrzilka: Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug. Hamburg 1930.
155. Pfeiffer: Neuzeitliche Gefängnisbauten und ihre Geschichte. Sonderheft BlGesK. Bd. 65.
156. Philippi: Strafvollzug und Verbrecher. Tübingen 1912.
157. Plischke: Aus der Geschichte des japanischen Strafvollzuges. BlGesK. Bd. 52 Heft 2, 1928.
158. Poznychew: Verbrechertypen. Klassifikation d. Verbrecher. MKrimPsych. 19, 1928 Heft 2. Vergl. auch Bespr. im „Strafvollzug" 1928 S. 171 ff.
159. Rahne: Die Außenarbeit im Strafvollzug Griechenlands BlGesK. Bd. 59 Heft 2, 1928.
160. Reform des Strafvollzugs, Berlin, Leipzig 1927.
161. Reichsjustizministerium: Das Gefängniswesen in Deutschland. Tegel 35.
162. Resch: Der Stufenstrafvollzug in „Zur Neugestaltung . . S. 110—132.

163. Reuss: Der Strafvollzug an Frauen. 1927 München.
164. Riedl: Studie über Verbrecherstämmlinge, Spätkriminelle und Frühkriminelle und über deren sozialprognostische und rassenhygienische Behandlung. Arch. f. Krim. Bd. 93, Heft 1—2 S. 6.
165. Rietzsch: Die Maßregel der Sicherung und Besserung, bei Gürtner „Das kommende deutsche Strafrecht", Allgem. Teil, 2. Aufl. S. 150.
166. Rietzsch: Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission i. d. kommenden Strafrecht. Allgem. Teil, Berlin 1934.
167. Rittenbruch: Die Erforschung der Persönlichkeit des Gefangenen, MKrimPsych. 22, S. 32 ff.
168. Sauer: Kriminalsoziologie Bd. I Berlin 1933: Strafanstalten in Deutschland. Sonderheft BlGesK zu Bd. 56.
169. Sauer: Strafvollzug und Vollstreckungsrecht ZStW. Bd. 49, S. 533, Berlin—Leipzig 1923.
170. Schaffstein: Strafe und Erziehung im künftigen Jugendstrafrecht. Deutsches Recht 1936, S. 64 ff.
171. Schaffstein: Der Erziehungsgedanke i. neudeutschen Strafrechtvollzug ZStW. 55, S. 276.
172. Schmidt: Strafarten und Strafverschärfungen ZdAkad. f. d. R. 36, 7.
173. Schmidt: Strafe und Strafvollzug ZdAkad. f. d. R. 35, 363.
174. Schmidt: Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern, Leipzig 1936.
175. Schmidt: Reichsrechtl. Grundsätze f. den Vollzug einer Freiheitsstrafe v. Standpunkt des preuß. Strafvollzugs DJ. 96. Jhrg Heft 21, Ausgabe A.
176. Schmidt: Besserung und Sicherung im Strafrecht DR. 1935, S. 537 ff.
177. Schmidt: Strafe und Vollzug. Z.d.Akad. f.d.R. 1935, S. 363.
178. Schmidt: Die reichsrechtlichen Grundsätze f. den Vollzug von Freiheitsstrafen v. Standpunkt des preuß. Strafvollzugs. DJ. Jhrg. 96 Nr. 21 S. 667, Ausgabe A.
179. Schmidt: Preußens neuer Strafvollzug DJ. Heft 16—17 Jhrg. 38.
180. Schneidewind: Strafvollzug v. jungen Gefangenen M. Bl. G.G.E. 10, 113.
181. Schneikert: Einführung i. die Kriminalsoziologie und Verbrechensverhütung, Jena 1935.
182. Schnell: Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallverbrechern Bz. Krim. Abs. Heft 22 Leipzig 1935.
183. Schoetensack-Christians-Eichler: Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts. Denkschrift der Akad. f. deutsch. Recht Berlin 1935.

184. Schönmann: Die Grundgedanken der neuen Entwicklung des deutsch. Strafvollzugs und d. Entwürfe e. deutsch. Strafvollzugsgesetzes. Giessen 1933 Diss.
185. Scholz: Der Begriff des gefährlichen Gewohnheitsverbrechers Dresden 35.
186. Schopenhauer: Die Welt als Wille und Vorstellung. Bd. I S. 444 Reklam.
187. Schriftenreihe der Verwaltungsakademie: Strafvollzug in Preussen. Herausgeg. v. Preuß. Justizministerium Berlin 1928.
188. Strube: Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis DJZ 1928 Sp. 89 ff.
189. Schulze-Ellgert: Gefängniskunde. Halle 1925.
190. Schulze-Ellgr: Stufenstrafvollzug u. d. kriminalbiologische Untersuchung der Gefangenen in den bayer. Strafanstalten. Bl. 1—2 München 1926.
191. Schwerdtfeger: Gedanken über die Sicherungsverwahrung. M. Bl. GGE. 10, 81.
192. Siefert: Neupreußischer Strafvollzug. Politisierung und Verfall. Halle 1933.
193. Sieverts: Die Wirkungen der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche d. Gefangenen. Phänomenologische Studien ehemaliger Häftlinge. Mannheim-Leipzig-Berlin 1929.
194. Sieverts: Uebergangsheime für entlassene Strafgefangene. ZStW. 55, 307.
195. Stern: Die menschliche Persönlichkeit. 3. Aufl. 1923.
196. Stolzenberg: Vollzug der Maßregeln der Sicher. und Bess. in Preußen. DJ, 34, 1379.
197. Vergleichende Darstellung des deutschen. und ausländischen Strafrechts. Allgemeiner Teil.
198. Viernstein: Die Neuordnung des Stufenstrafvollzugs in Bayern durch Verordnung vom 28. Juli 1933. Arch. f. Krim. Bd. 93 S. 31.
199. Viernstein: Kriminalbiologie und Stufenstrafvollzug in den bayer. Strafanstalten. 3. Bd. München 1929.
200. Viernstein: Biologische Probleme im Strafvollzug. Dtsch. Z. f. ger. Med. Bd. 3 Heft 5 S. 436 ff.
201. Viernstein: Der kriminalbiologische Dienst in den bayer. Strafanstalten. MKrimPsych. 17, S. 1 ff.
202. Viernstein: Stufenstrafvollzug, Entlassenenfürsorge, Sicherheitsverwahrung. S. A. aus M. Bl. deutsch. Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe. Jhrg. 7 Heft 9—12, 1932.
203. Villinger: Grenzen der Erziehbarkeit im Strafvollzuge. Frede-Grünhut S. 137 ff.
204. Vowe: Sozialpädagogische Beobachtungen im amerik. Strafvollzug. MKrimPsych. 24. Jhrg, Heft 6, 1933.

205. Weißenrieder: Die Unterschiede im Strafvollzuge der Kulturvölker. Z. Akad. 65, 562.
206. Weißenrieder: Sicherheitsverwahrung und Strafen. Bl. Gef. K. 66. Bd. 298 und 305.
207. Weißenrieder: Reichsrechtl. Vollzugsgrundsätze Bl. Gef. K. 65, 1.
208. Winkler: Stufenvollzug u. Vorbestrafte. M. Bl. GGE. 10, 68.
209. Zeugner: Zur Erfahrungsmethode im Strafvollzug. MKrim.-Psych. 35, 267.
210. Ziehen: D. Erziehbark. d. Erwachs. 40. Jhrb. S. Gef. Ges. Halle 1927.
211. Ziehen: Psych. Erf. a. unerziehb. Verbrechern. Jhrb. 43. Sä. Gef. Ges. Halle 1927.

Zeitschriften.

1. Archiv für Kriminologie.
2. Archiv für Psychologie.
3. Blätter für Gefängniskunde = Bl. Gef, K.
4. Der Gerichtssaal. = GS.
5. Deutsche Juristenzeitung = DJZ.
6. Deutsche Justiz = DJ.
7. Deutsches Recht.
8. Deutsche Richterzeitung = DR.
9. Die Justiz.
10. Die Polizei.
11. Jahrbücher für Gefängniskunde.
12. Juristische Wochenschrift.
13. Mitteilungen d. deutschen Landesgruppe der internat. kriminalen Vereinigung.
14. Monatsblätter d. deutsch. Reichszusammenschlusses f. Gerichtshilfe, Gefangenen- u. Entlassenenfürsorge d. freien Wohlfahrtspflege.
15. Monatsschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform = MKrimPsych.
16. Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher Leipzig-Berlin.
17. „Soziale Praxis": Zentralblatt f. Sozialpolitik u. Wohlfahrspflege Berlin 1933.
18. Schweizerische Zeitschrift f. Strafrecht.
19. Zeitschrift f. d. gesamte Strafrechtswissenschaft = ZStW.
20. Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht.

A. Allgemeiner Teil.

I. Strafzweck und Strafvollzug.

Die Problematik des Strafvollzuges hat ihre Wurzel in der Weltanschauung. Diese bestimmt die allgemeine Geisteshaltung eines Volkes und aus ihr wieder resultieren für die einzelnen Lebensgebiete ganz bestimmte Folgerungen. So empfängt auch die Strafe ihre Zweckrichtung aus der im Staate herrschenden Weltanschauung. Heute, wo Deutschland um die Gestaltung seiner Idee, des Nationalsozialismus', ringt, tritt dies besonders zu Tage. Mit der Feststellung des Strafzweckes aber ist dem Vollzuge die Direktive gegeben, nach der seine technische und psychologische Ausgestaltuug vorzunehmen ist. Die von der Wissenschaft bisher aufgestellten Straftheorien pflegt man in drei Gruppen einzuteilen:

1.) Die absoluten Theorien der sog. klassischen Schule (Gerechtigkeits-, Vergeltungs- und Vergütungstheorien, im Gegensatz zu Verhütungstheorien),

2.) Die relativen Theorien der sog. modernen Schule,

3.) Die sog. synkretistischen oder Vereinigungstheorien.

Die absoluten Theorien sehen den Sinn der Strafe in der Vergeltung und Sühne für getanes Leid, fordern Maßnahmen zur Verhinderung des Rechtsbruches und Wiederherstellung des gestörten Rechtsfriedens durch Uebelzufügung. Strafe soll sein Uebelszufügung und Leidenmachung.[1] Als Kriterium der Tat kommt lediglich ihre objektive Bedeutung in Betracht, die Mentalität des Rechtsbrechers tritt hiergegen in den Hintergrund. Das Strafrecht ist somit reine Vergeltung, bloße Reaktion auf die in der Vergangenheit liegende Tat (punitur, quia peccatum est).[2] Zu den absoluten Theorien zählen vorzugsweise die Wiedervergeltungstheorie Kants, ausgehend von dem kategorischen Imperativ der Gleichheit zwischen Strafübel und Verbrechensübel, und die Gerechtigkeitstheorie Hegels, nach der das Verbrechen Negation des Rechtes und die Strafe Negation der Negation, also Affirmation des Rechts, sein soll. In der Rechts-

1) Oetker, Strafen und sichernde Maßnahmen nach dem Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, S. 6.

2) Hedemann, Einführung in die Rechtswissenschaft, S. 335.

literatur scheinen Bindig,[3]) Birkmeyer[4]) und Nagler[5]) ausgesprochene Vergeltungstheoretiker zu sein.

Erreicht hiernach die Strafe ihren Zweck, indem sie, als Gleichung des Verbrechens, die im Volke herrschenden sittlichen Werturteile zum Ausdruck bringt, so verlangen die relativen Theorien den Schutz der Gesellschaft durch Einwirkung auf den Täter. Ihr Blick ist in die Zukunft des Täters wie auch insbesondere der Allgemeinheit gerichtet. Nicht die in der Vergangenheit liegende Tat wird bestraft, sondern der Täter in Form von Abschreckung, Besserung und Sicherung. Insofern die Strafmaßnahmen auf die Allgemeinheit, auf die vielleicht zur Tat bereiten anderen Rechtsgenossen abschreckend wirken soll, spricht man von Generalprävention. Die Spezialprävention soll lediglich den Täter warnen, ihn von Wiederholung der Tat abhalten. Haben die älteren relativen Theorien als Abschreckungs- oder Deterritionstheorie, als Androhungs-, Warnungs-, Präventions- und Besserungstheorie immer nur e i n e n Strafzweck verfolgt, so unterscheidet sich davon die moderne Schule,[6]) indem ihr alle genannten Strafzwecke gleichwertig gegenüberstehen, deren kumulative oder alternative Anwendung aber von der Individualität des Rechtsbrechers abhängt. Sie teilt deshalb die Verbrecher in drei Hauptgruppen ein:

1.) Den Augenblicksverbrecher, den man abschrecken müsse,

2.) Den besserungsfähigen Zustandsverbrecher,

3.) Den unverbesserlichen Zustandsverbrecher, der als unsozial unschädlich zu machen ist.

Hält die klassische Schule dieser einseitigen Verfolgung des Schutzgedankens vor, daß die Anschauungen des Volkes und sein Wille nicht berücksichtigt seien, die Besserung des Rechtsbrechers nicht durchgeführt werden könne[7]), so versucht eine dritte Gattung von Theorien zwischen dem Schulenstreit zu vermitteln, indem einer-

3) Strafrechtliche Abhandlungen I, 67.

4) Strafe und sichernde Maßnahmen (1906) S. 15.

5) Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, GerS 95. Bd. S. 52 f 1927: „Strafzweck ist und bleibt die urteilsmäßige Ausgleichung der Straftat durch das höchstpersönliche Leiden des Verbrechers. Die rechtliche Vergeltung ist durch und durch praktisches Strafprinzip, wie bei dem Ob und Wie der Strafverhängung, so auch beim Vollzug der Freiheitsstrafe."

6) Begründer der Schule ist von Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I 175 f. u.Lehrbuch Liszt-Schmidt 1927, S. 26 ff. Anhänger der reinen Spezialprävention sind unter a. Nohl, Der Sinn der Strafe, Jugendwohlfahrt S. 96 f. Liepmann, Der Strafvollzug als Erziehungsaufgabe, Frede-Grünhut, S. 7: „Die Strafe ist Erziehung oder sie hat überhaupt keine Existenzberechtigung." Mit diesem Satz des Italieners Vincenco Lanza, des Begründers der Strafrechtsschule der „Menschlichkeit" (Umanesino) ist die Richtschnur aufgestellt, die sich mit meiner eigenen Auffassung deckt . . ."

7) Vergl. Schönmann, Die Grundgedanken der neuen Entwicklung, S. 8.

seits die Vergeltungstheorie den Strafvollzug für die persönlichen Strafzwecke zur Verfügung stellt, andererseits die Vertreter der relativen Theorien den überlieferten sittlichen Werturteilen Einfluß auf Art und Maß der Strafe einräumen. Die erste uns bekannte Vereinigungstheorie soll auf Protagoras[8] zurückgehen, während erstmals Aristoteles eine umfassende Darstellung gab. In der neueren Zeit ist besonders wertvoll die gut durchgearbeitete Vereinigungstheorie von v. Hippel[9]. Sie nimmt ihren Ausgangspunkt von der Strafe selbst, nachdem sie deren Notwendigkeit bejaht hat. Sinn der Strafe ist Erreichung aller günstigen Wirkungen, die diese erfahrungsgemäß auszuüben vermag. Geboten daher Wiederherstellung des gestörten Rechtsgleichgewichts und Befriedigung aller an der Tat interessierten Rechtsgenossen (Vergeltung), Abschreckung der Allgemeinheit (Generalprävention) und Spezialprävention in Form von Besserung, Abschreckung und Unschädlichmachung des Rechtsbrechers.

Es fehlt nun nicht an Versuchen, besonders von Seiten der Anhänger der reinen Spezialprävention, eine gewisse Harmonie bei der Verbindung der Strafzwecke aufzuzeigen. So will Nohl (a.a.O.) den Vergeltungsgedanken der Spezialprävention anpassen: Das Ziel der ethischen Erziehung liege darin, im Verbrecher die Einsicht in das Soll der Strafe, die Bereitschaft zu Sühne hervorzurufen. Die Strafe soll in ihm ein sittliches Erlebnis sein, in ihm den Wunsch erwecken, durch freiwilliges Unterwerfen unter den Strafzwang die Gemeinschaft zu versöhnen[10]. Allein es ist mit Dahm[11] und Cantor[12] daran festzuhalten, daß es eine wirkliche Versöhnung der Strafzwecke überhaupt nicht gibt. Zu verschieden sind ihre Ausgangspunkte, zu verschieden ihre Folgerungen. Selbst Vergeltung und Generalprävention, die oft in gleicher Richtung zu verlaufen scheinen, weisen grundlegende Unterschiede auf, die am deutlichsten dort sichtbar werden, wo letztere positiv entscheidend wird, nämlich „wo nicht die Notwendigkeit der Vergeltung, sondern der Verbrechensverhütung den Staat zur Bestrafung veranlaßt"[13]. Strebt

8) Griechischer Sophist aus Abdera, etwa von 480—410 v. Chr.

9) Strafrechtsreform und Strafzwecke, S. 8 und Lehrbuch 1925, S. 519. Hervorzuheben auch die Vereinigungstheorie von Merkel, Lehrbuch 1889, S. 171 ff.

10) Vergl. ferner v. Liszt, Der Zweckgedanke im Strafrecht, Strafrechtliche Aufsätze und Vorträge I, 175, der den Gegensatz zwischen quia peccatum est und ne peccetur bestreitet. Prävention durch Repression und Repression durch Prävention."

11) Autoritäres Strafrecht, MonKrimPsych. 24. Jahrgang 3./4. Heft 1933, S. 162 ff.

12) Strafzweck und Strafvollzug, MonKrimPsych. 24. Jhrg. 2. Heft 1933.

13) v. Hippel, Lehrbuch 1932, S. 62 und Anm. 1: „so insbesondere auf dem breiten Gebiet der ethisch-indifferenten geringen Delikte. Aber auch ev. sonst z. B. bei der schweren Bestrafung der Spionage."

man also eine Verbindung der Strafzwecke nach irgendwelchen Grundsätzen an, so ist das immer nur auf Kosten ihrer Reinheit möglich.

Bevor wir die praktische Bedingtheit einer organischen Verbindung der Strafzwecke aufzeigen, ist die Stellungnahme des neuen Staates und damit des kommenden Strafrechts zu den Straftheorien darzulegen. Das bis 1933 geltende Recht zeigte die eigenartige Erscheinung, daß das Strafgesetzbuch mit seiner Abstufung der Delikte nach dem Grade ihrer Schwere ganz nach dem Vergeltungsgedanken orientiert war, während die Praxis des Strafvollzuges den Weg der Erziehung des Verbrechers mit allen Mitteln der modernen Pädagogik eingeschlagen hat,[14] die objektive Bedeutung der Tat bewußt vernachlässigte. „Man redete von Erziehungsstrafe und fälschte dabei den ganzen Sachverhalt so, daß es auf eine Erziehung gelegentlich der Strafe hinauskam, die Strafe allen tieferen Sinn verlor und nur noch das Mittel war, um den zu Erziehenden zur Verfügung des Erziehers zu halten"[15]. Diese Entwicklung im Strafvollzuge lief Gefahr, zur Auflösung des Strafgesetzes zu führen[16]. Das kommende Strafrecht wird daher eine entschiedene Abkehr von der sentimentalen Verbrecherbehandlung der letzten Jahre bringen und die im Volke verwurzelten Anschauungen über die Verbrechensstrafe als Vergeltung und Sühne für getanes schuldhaftes Unrecht zu Marksteinen der Straf- und Strafvollzugsreform machen[17]. „Zu tief ist in der deutschen Seele als sittliches Postulat der Begriff von Schuld und Sühne und die Notwendigkeit der Sühne für die Schuld verankert, als daß irgendwelche erklügelte Theorien von Gleichheit aller Menschen und Relativität aller Maßstäbe uns veranlassen könnte, den Begriff der Strafe als solcher zu leugnen.[18]"

14) vergl. dazu Liepmann, a. a. O. S. 6: „Es ist eine Ruhmesleistung, daß gerade die Strafvollzugsbeamten — nicht die öffentliche Meinung, nicht die Juristen und Männer der Wissenschaft, auch nicht die Kirchen — am stärksten gegen die vergeltende Strafauffassung revoltiert haben."

15) Eichler, Die Wandlung im Strafvollzug, Deutsche Richterzeitung, 26 Jhrg. Heft 3.

16) Hedemann, a. a. O. S. 337.

17) Vergl. für die bisherige Neuregelung die Verordnung des Reichsjustizministers über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 (RGBl. I 383), durch die die Grundsätze von 1923 unter der neuen Anschauung gemäßen Abänderung zur reichsrechtlichen Grundlage des Vollzuges gemacht wurden.

18) Freisler, Deutsches Strafrecht, Heft 1/2 1934 S. 4. Vergl. ferner Schmidt, Die reichsrechtlichen Grundlagen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom Standpunkte des preußischen Strafvollzuges, Deutsche Justiz, 96. Jhrg. Nr. 21 S. 677: „Materialistische Gedankengänge lassen keinen Raum für ethische Bewertung. Diese aber ist die innere Voraussetzung für die Strafe, die mehr sein will als staatliche Feststellung eines unter Strafe gestellten Verhaltens: Eine Strafe, die Sühne sein will, Sühne für Schuld, d. h. für vorwerfbares Verhalten."

Lebt also der Vergeltungsgedanke der klassischen Schule mit der Bestrafung durch Uebelszufügung wieder von neuem auf, so verfällt man dennoch nicht in das alte Extrem, in der Strafe nur Vergeltung zu sehen. Freilich wird man daran festhalten, daß die Strafe in erster Linie Sühne sein soll und daß lediglich im Rahmen der Vergeltung die anderen Strafzwecke ihren Platz finden. Man wird somit Vergeltung und Generalprävention als die primären, absoluten und konstanten[19] Strafzwecke ansprechen dürfen, während sich die in der Spezialprävention enthaltenen Strafzwecke als sekundäre, relative und variable bezeichnen lassen. Die variablen Zwecke werden je nach der Persönlichkeit des Verbrechers und immer nur dann zur Anwendung kommen, wenn mit Rücksicht auf die Eigenart der praktischen Verwirklichung der Strafe und auf die Würdigkeit des Gefangenen für sie Raum vorhanden ist. So ergibt einerseits schon die Strafzumessung, die Unmöglichkeit der exakten Umrechnung der Vergeltung in die Strafe, die Möglichkeit, die relativen Strafzwecke zur Geltung zu bringen. „Gerechte Vergeltung liefert kein festbestimmtes Strafmaß im Einzelfall, sondern läßt regelmäßig erhebliche Spielräume des Verhaltens. Die Vergeltung ist also nicht endgültig bestimmendes, wohl aber grundlegend regulierendes Prinzip für Gesetzgebung, Strafzumessung und Strafvollzug. Darin betätigt sie ihre hohe eigenartige Macht, während sie innerhalb dieser Schranken zum Segen der Sache den präventiven Strafzwecken Raum läßt.“[20] Andererseits zwingt die Eigentümlichkeit der Reaktion des Menschen auf die Strafgewalt zu einer allmählichen Lockerung des Strafvollzugs (Erziehung zur „Strafempfänglichkeit“), innerhalb deren dann die präventiven Strafzwecke verfolgt werden können: Die Freiheitsstrafe als Uebel von langer Dauer wirkt bei stets gleicher Intensität ihrer Anwendung nicht in gewünschter Weise fort. Trotz, Erbitterung, asoziale Einstellung, mindestens aber Abstumpfung würden die Folge sein[21].

So wirft denn auch der neue Strafvollzug den Gedanken der Erziehung nicht über Bord; freilich tritt diese nicht mehr selbständig der Vergeltung gegenüber oder schließt sie gar aus, sondern kommt ausschließlich im Rahmen einer organischen Verbundenheit mit der Vergeltung zur Verwirklichung.

---

19) So erstmals Lammasch, Z. f. d. Ges. StW. 9, 423 ff (1889), Gers. S. 44, 147 ff. (1891).

20) v. Hippel, Lehrbuch 1932, S. 60

21) vergl. Eichler a. a. O., und Mittermaier, Kritische Betrachtungen zur Psychologie des Strafvollzugs, S. 7.

II. Die Verbrecher im Verhältnis zur Spezialprävention.

Der neue Strafvollzug geht nicht mehr seinen eigenen Weg, sondern gestaltet als praktische Verwirklichung des Vergeltungsgedankens die Strafverbüßung in der Gefangenenanstalt zu einem wirklichen Uebel. Das Straferlebnis selbst in seiner ganzen Härte soll die ultima ratio sein, um eine soziale und ethische Umwandlung des Verbrechers zu vollziehen und in ihm den Willen zur Einsatzbereitschaft für die Ziele des Staates zu wecken. Dabei wird dem Besserungsfähigen und -willigen helfend und leitend unter die Arme gegriffen, ohne daß damit ein falsches Wohlwollen den eigentlichen Zweck der Sühne für den Rechtsbruch aus den Augen verlieren ließe. In diesem Sinne bestimmt § 40 der Dienst- und Vollzugsordnung für die Gefangenenanstalten der preußischen Justizverwaltung vom 1. August 1933 in Anlehnung an § 48 der geänderten Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen unter 1: „Durch den Vollzug der Strafe soll dem Strafgefangenen nachhaltig zu ernstem Bewußtsein gebracht werden, daß er sein Freveln gegen die Rechtsordnung des Staates durch die Freiheitsentziehung zu s ü h n e n hat.

Die Scheu, nach erneuter Straffälligkeit das Uebel des Strafvollzugs abermals über sich ergehen lassen zu müssen, soll in ihm durch die Art des Strafvollzugs so lebendig gemacht werden, daß sie auch bei dem einer inneren Erziehung nicht zugänglichen Verbrecher ein H e m m n i s gegenüber der Versuchung zur Begehung neuer Straftaten darstellt. Dazu ist die zielbewußte Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, Gewöhnung an Arbeit und Pflichterfüllung und der Versuch religiöser, sittlicher und geistiger B e e i n f l u s s u n g erforderlich. Diese Ziele sind mit Ernst und unerbittlicher, gerechter Strenge zu verfolgen. Das Ehrgefühl ist zu wecken, zu schonen und zu stärken."

Damit ist gesagt, daß man im neuen Recht außer der Vergeltung bei geeigneten Gefangenen zweifellos auch den spezialpräventiven Zwecken der Abschreckung und Erziehung Beachtung beilegt, während man der in vielen Fällen auftretenden Notwendigkeit der Sicherung der Gemeinschaft vor dem Rechtsbrecher durch besondere von der Strafe verschiedene Maßnahmen Rechnung trägt. Um nun aber überhaupt eine zutreffende und Erfolg versprechende Spezialeinwirkung in die Wege leiten zu können, ist eine Gruppierung der Verbrecher je nach den Kategorien Sicherung, Abschreckung und Erziehung nötig. Diese soll bereits in den Urteilsgründen eingehend berücksichtigt werden, indem der abzuurteilende Verbrecher

zur Information für das Tätigwerden des Strafvollzugsbeamten einer der nachfolgenden Gruppen[1]) untergeordnet wird:

1. Berufs- und Gewohnheitsverbrecher. Beide handeln aus einem gewissen inneren Hang zum Verbrechen, der ihnen ein Hineinleben in die Forderungen der Rechtsordnung unmöglich macht. Für den Berufsverbrecher liegt ferner ein besonderer Anreiz in der im Verbrechen enthaltenen eigenartigen Betätigungsart.

2. Schwerpsychopathen. Das Fehlen ethischer und moralischer Hemmungen bringt diese Menschen leicht in Konflikt mit dem Gesetz, ohne daß sie wegen Bewußtseinstörung, wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit oder wegen Geistesschwäche für die Tat nicht verantwortlich gemacht werden können.

3. Gewissenlos-Asoziale. Man versteht darunter die große Zahl egozentrisch eingestellter Personen, denen jedes Gefühl für die ihnen der Gemeinschaft gegenüber obliegenden Pflichten fehlt und die ihre eigenen Interessen rücksichtslos und ohne Wahl der Mittel verfolgen.

4. Trunkenbolde.

5. Affektverbrecher. Diese werden nur durch besondere Umstände, die auf ihre Mentalität hemmend einwirken und einen atypischen Verlauf ihrer sonstigen Vorstellungswelt zur Folge haben, zur Tat geführt. Bei ihnen handelt es sich also im Gegensatz zu den unter 1—4 aufgeführten Personen um Rechtsbrecher, die nur auf Grund bestimmter äußerer Umstände zur Gesetzesverletzung getrieben werden, bei denen somit eine Wiederholung der verbrecherischen Betätigung nicht zu erwarten ist, außer, es treten gleiche oder ähnliche Umstände ein.

6. Täter aus Not oder Gelegenheit.

7. Fahrlässigkeitstäter. Beide Gruppen 6 und 7, haben mit Gruppe 5 gemeinsam, daß auch bei ihnen eine Wiederholung der Tat nur unter gleichen Umständen zu befürchten ist.

8. Verbrecher aus innerer Unreife: Verführte, schlecht Erzogene, Leichtsinnige, Willensschwache und Unerfahrene.

Dabei ist bei den Tätern unter 1—4 neben der Sühne Sicherung, bei denen unter 5—7 hauptsächlich Abschreckung geboten, während bei den unter 8 aufgeführten Rechtsbrechern eine betonte Erziehung in Frage kommt. Selbstverständlich ist diese Gruppeneinteilung nur eine großzügige und wird der Mannigfaltigkeit der Verbrechernaturen nicht ganz gerecht. Nicht allzu oft dürfte ein Verbrecher Nur-Repräsentant einer der aufgeführten Gruppen sein, meist wird eine Ueberschneidung derselben vorliegen, bei der dann

1) Vergl. zum folgenden Burczek, Strafrichter und Strafvollzug, D. Richterz. 27. Jhrg. Heft.

je nach Lage des Falles eine Kumulation oder eine exklusive Anwendung der genannten Präventivmittel zu beachten ist. In allen Fällen spezialpräventiven Einwirkens hängt der Intensitätsgrad der Zielsetzung von dem dem Strafvollzug überantworteten verbrecherischen Bios ab. Er wird umso geringer sein und sich vielleicht nur im Negativen, in der bloßen Fernhaltung des Verbrechers von der menschlichen Gemeinschaft erschöpfen, je mehr wir es mit Tätern der 1. Gruppe zu tun haben[2] und sich steigern, je mehr der Einwirkungsversuch gegenüber Menschen der letzten Gruppen vorgenommen werden soll. Der positive Präventiverfolg hat als geringstes Ziel die soziale Einordnung und Assimilierung des Verbrechers, ein Moment, das Schopenhauer[3] mit folgenden Worten kennzeichnet: „Der Staat hat auch keineswegs den törichten Plan, die Neigung zum Unrechttun, die böse Gesinnung zu vertilgen, sondern bloß jedem möglichen Motiv zur Ausübung eines Unrechts immer ein überwiegendes Motiv zur Unterlassung desselben in der unausbleiblichen Strafe an die Seite zu stellen." Das höchste Streben bessernden Strafvollzugs aber wird sein, eine sichtbar gewordene innere Umkehr des Gefangenen zu festigen und zu fördern und darüber hinaus seine aktive „Eingliederung in den nationalen und sozialen Staat"[4] zu bewerkstelligen. Wollen wir uns aber klar darüber sein, daß die Erreichung dieses Ideals in der Gefangenenanstalt nur wenigen Fällen erziehlicher Einwirkung vorbehalten sein wird, daß vielmehr der Strafvollzug einer Aufgabe regelmäßig vollkommen gerecht wird, wenn er durch seine Strenge und Unerbittlichkeit im Verein mit einer zweckmäßigen und staatswürdigen Berücksichtigung der Einzelpersönlichkeit die zukünftige Achtung des Strafgefangenen vor den Gesetzen des Staates sichert und damit eine Rückfälligkeit des Gefangenen ausschließt. Erreicht die Gefangenenanstalt die Furcht oder die Ehrfurcht vor der Macht des Staates und damit der in ihm zusammengefaßten positiv eingestellten Volksgenossen, so ist der Unterbau gewonnen, auf dem dann die Volksgemeinschaft durch Vermittlung ihrer Berufsorganisationen die Erziehung des Einzelnen zur rückhaltlosen Einsatzbereitschaft für das Wollen der Gesamtheit aufbauen kann.

2) Vergl. Mezger, MonKrimPsych 19, 393: „Es gibt Verbrecher, die vermöge ihrer erbbiologisch bedingten Anlage anders sind und zeitlebens anders bleiben werden als andere Menschen. Sie sind nicht geisteskrank im Sinne des § 51 RStGB., aber sie sind dauernd unfähig, am normalen sozialen Zusammenleben der Menschen gleichberechtigt teilzunehmen. Insofern sind sie „unverbesserlich" und bedürfen der Ausscheidung aus der menschlichen Gesellschaft, oder weniger aufreizend ausgedrückt: Sie bedürfen einer Sonderbehandlung, die sich von zeitweiliger Schutzaufsicht bis zu lebenslanger Sicherungsverwahrung erstrecken kann."

3) „Die Welt als Wille und Vorstellung", I. Bd. S. 444, Reklam.

4) Dahm, Autoritäres Strafrecht, a. a. O. Vergl. ferner Eichler a. a. O.

B. Besonderer Teil.

Mit der Festsetzung des Strafzweckes haben wir der praktischen Verwirklichung des Strafvollzugs den Leitstern gegeben[1]. Die vorgenommene Klassifizierung der Verbrecher je nach ihrer Geeignetheit für die im Rahmen der Vergeltung zum Zuge kommende Spezialprävention in Form von Abschreckung und Erziehung ist lediglich für das Hauptgebiet des Strafvollzugs, die Freiheitsstrafe, von Bedeutung. Insofern unterbrechen wir den Zusammenhang und wenden uns der schwersten Strafe des geltenden Rechts zu.

I. Die Todesstrafe.[2]

Nachdem anstelle des vorstaatlichen Privatstrafrechts mit den beiden Urformen der Strafe, Blutrache gegen Stammesfremde einerseits, und Friedloslegung, d. h. Ausstoßung des Stammesgenossen aus dem Friedensverbande andererseits, auf dem Weg über das Sühnegeld das öffentliche Strafrecht getreten war, gewann die Todesstrafe als die Sühne für schwerste Verbrechen eine hervorragende Bedeutung. Nicht immer in der deutschen Geschichte war das Recht des Staates auch im Falle der Repression zu töten, unumstritten. Im Anschluß an die Aufklärungszeit[3] begann in Deutschland in der Mitte des 19. Jahrhunderts unter dem Einfluß des Jahres 1848 der Kampf um die Todesstrafe[4] mit besonderer Heftigkeit ausgetragen. Er führte schließlich vor der Herrschaft des deutschen Strafgesetzbuches zur völligen Abschaffung derselben in den Staaten Anhalt,

1) Vergl. das in der Aussprache des Strafrechtsausschusses der Akademie für Deutsches Recht erzielte Ergebnis, wiedergegeben in Zeitschrift d. Akad. f. D. R. Heft 1, 1935: „Der Ausschuß erkannte an, daß die Frage nach dem Sinn und Zweck des Vollzuges der Freiheitsstrafe unausweichlich auf die Frage hinführt, welchen Sinn und Zweck man der staatlichen Verbrechensstrafe überhaupt, und der Freiheitsstrafe im besonderen beizumessen habe, und daß — entgegen einer verbreiteten Ansicht — mit Rücksicht auf die sinnvolle Einheit aller auf das Strafen gerichteten Tätigkeit des Staates im Vollzuge kein Sinn und Zweck auftauchen kann, der nicht von vorneherein der Strafe angehaftet hat. Er legte Wert darauf, daß der — nach nationalsozialistischer Weltanschauung zu bestimmende — Sinn und Zweck der Strafe als Leitstern des Vollzuges in der gesetzlichen Regelung Ausdruck finde".

2) Literatur: Mittermaier, Die Todesstrafe, Heidelberg 1862. Hetzel, die Todesstrafe, Heidelberg 1870; v. Holzendorff, Das Verbrechen des Mordes und die Todesstrafe, Heidelberg 1875; Liepmann, Die Todesstrafe, 1912; v. Hippel, Lehrbuch 1932; v. Liszt-Schmidt, Lehrbuch.

3) Beccaria forderte Abschaffung, Montesquieu und Voltaire Beschränkung der Todesstrafe auf schwerste Fälle.

4) Als Hauptgegner in der neueren Zeit ist Liepmann, a. a. O. zu nennen.

Bremen, Oldenburg (seit 1858) und Sachsen (seit 1868). Bekannt ist, daß das Zustandekommen des heutigen Strafgesetzbuches beinahe an der Frage der Todesstrafe gescheitert wäre und daß erst in der dritten Lesung nach der berühmten Rede Bismarcks[5]) eine Stimmenmehrheit von 127 gegen 119 zugunsten der Todesstrafe erzielt wurde.

Heute noch ist in einer Reihe von ausländischen Kodifikationen die Todesstrafe als höchster Ausdruck staatlicher Strafgewalt nicht enthalten: So wurde sie in Norwegen im Jahre 1902, in Schweden am 3. Juni 1921, in Dänemark 1930, in Holland 1870, in Portugal 1884 und in Rumänien 1864 beseitigt.[6]) Sie besteht ferner nicht mehr in einzelnen der Vereinigten Staaten von Nordamerika, so Kansas, Maine, Michigan, Rhode Island und Wisconsin[7]).

Der Vollzug wechselte in Ausführung und Form je nach den Anschauungen der Zeit und der Ausbildung der Strafrechtspflege. „An die Stelle der einfachen, uno actu erfolgreichen Tötung traten zeitweise, so besonders in der spätrömischen Epoche und im Mittelalter, mannigfaltige und verwickelte Prozeduren, in denen einerseits der Gedanke der Talion- und der Spiegelstrafe, andererseits das Bestreben einer gewissen Abstufung nach der Schwere der Tat zum Ausdruck gelangten"[8]). Eine alte Art der Hinrichtung ist die Tötung durch Gift, wohl aus der bei den Naturvölkern weitverbreiteten Sitte der Verbrechensermittlung durch Gift (einer Art von Ordal) entsprungen. Bekannt ist der Schierlingstrank in Athen. In Hinterindien wurde die Todesstrafe durch Pfeilgift vollzogen. Als Strafschärfungen waren im orientalischen Altertum besonders Kreuzigung, Steinigung, Scheiterhaufen, Hungertod, Pfählung und Lebendigbegraben in Uebung, während die Römer die zum Tode verurteilten Verbrecher im mamertinischen Kerker verhungern ließen oder erdrosselten oder sie vom Tarpejischen Felsen herunterstürzten. Eine besonders beliebte Art der Tötung aber war im alten Rom das Zerfleischenlassen von wilden Tieren im circus maximus. Die Gallier verbrannten gefangene Diebe und Straßenräuber in geflochtenen Käfigen und zwar jeweils an bestimmten Festtagen[9]). Außerdem waren bei ihnen gebräuchlich die Giftstrafe, der Pfeiltod, die Pfählung und die Kreuzigung. Die Germanen vollzogen die Todesstrafe durch Versenken in den Sumpf, durch Zerreißen und

5) In Broder Christiansen und Uve Jens Kruse, Die Redeschule, S. 136 ff.
6) v. Hippel a. a. O. S. 414 § 99.
7) v. Liszt-Schmidt, a. a. O. § 60, S. 360.
8) Hafner, Hinrichtung, in Handw. d. Krim. u. d. a. str. HilfsW. Bd. I, S. 666 ff. 1933. Zum folgenden vergl. auch Günther, die Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechts (Teil 1—3, Erlangen 1889—1895).
9) Caesar, de bello gallice, VI, 16.

Vierteilen mittels angetriebenen Pferden. Wohl die grausamsten und ausgeklügelsten Methoden der Hinrichtung ersann das Mittelalter. Ihm galt der Tod allein nicht als entsprechende Sühne für schwere Verbrechen, so wurde man dem Vergeltungsgedanken dadurch gerecht, daß man der Hinrichtung harte Qualen vorausschickte. Die peinliche Gerichtsordnung Karls V. sah als solche verschärfte Todesstrafen den Feuertod, das Pfählen, das Rad, das Vierteilen, das Säcken oder Ertränken vor. Die mildeste Art der Vollstrekkung erfolgte durch den Strang oder durch das Schwert. Aber nicht genug mit einer möglichst qualvollen Art der Hinrichtung trug man auch Sorge dafür, daß die Verurteilten vor dem eigentlichen Akt der Tötung einer besonders grausamen Peinigung ausgesetzt wurden. So band man den Verbrecher an den Schwanz eines Pferdes und ließ ihn zum Richtplatz hinschleifen, bearbeitete ihn unterwegs mit glühenden Zangen, um ihn dann am Ort und Stelle die Hand abzuschneiden, die Zunge herauszureißen oder die Augen auszustechen. Ist es zu verwundern, wenn in der Aufklärungszeit mit aller Energie der Kampf gegen die Folter und als extreme Reaktion gegen die unmenschliche Handhabung der Hinrichtung der Kampf gegen die Todesstrafe überhaupt geführt wurde?

Die modernen Kodifikationen kennen nur mehr die uno actu-Hinrichtung, wobei man bestrebt ist, den Tod so rasch als möglich herbeizuführen. So schreibt § 13 des RStGB. die Vollstreckung der Todesstrafe durch Enthauptung vor, wobei die Art des Vollzugs mit Ausnahme einiger reichsrechtlicher Vorschriften der St. P. O. ⟨§§ 453, 454⟩ dem Landesrecht vorbehalten ist. Dieser Rechtszustand hat in den einzelnen Ländern zu verschiedenen Modalitäten der Enthauptung geführt: In Mecklenburg, Bremen und Anhalt bedient man sich des Schwertes, in Preußen, ausgenommen die Provinz Hannover und die Rheinprovinz, des Beiles, in den süddeutschen Ländern, ferner in Sachsen, Hannover und in den bezeichneten Teilen der Rheinprovinz der Fallbeil- ⟨oder Fallschwert-⟩ Maschine oder Guillotine. Die Hinrichtung mittels Fallbeils ist auch in Frankreich[10]⟩ und Belgien vorgeschrieben. In Deutschland haben wir abgesehen von der Vorschrift des § 14 MStrGB. durch das Gesetz über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe vom 29. März 1933 ⟨RGBl. I S. 151⟩[11]⟩ eine weitere, alternative Möglichkeit der Hin-

10⟩ Art. 12: Tout condamné à mort aura la tête tranchée.

11⟩ Der einschlägige § 2 lautet: „Ist jemand wegen eines gegen die öffentliche Sicherheit gerichteten Verbrechens zum Tode verurteilt, so kann die Regierung des Reiches oder des Landes, durch deren Behörden das Urteil zu vollstrecken ist, anordnen, daß die Vollstreckung durch Erhängen erfolgt.

richtung durch Erhängen. Dieser Dualismus findet sich in keinem Staate wieder. In Italien, Sowjetrußland, Serbien und einige Mittel- und Südamerikanischen Staaten vollstreckt man die Todesstrafe durch Erschießen. Hängen ist in England[12], Ungarn[13], Polen[14], Japan[15] und einem Teil der Vereinigten Staaten von Nordamerika gebräuchlich, während man sich im Staate New York seit 1889 des elektrischen Starkstromes bedient. In einem Gliedstaate der U.S.A. nimmt man neuerdings die Tötung mittels hochgiftigen Gases (Blausäure) in hermethischer Zelle vor[16], eine Hinrichtungsart, die Duteil bereits in einem ägyptischen Papyrus des Louvre gefunden haben will. Eine dem Hängen verwandte Vollstreckung der Todesstrafe, die Hinrichtung mittels der Würgschraube (Garrotte) wird heute noch in Spanien gehandhabt.

Wenn man in Deutschland durch die oben erwähnte sog. lex Lubbe eine Differenzierung des Vollzugs der Todesstrafe vorgenommen hat, so entspricht dies althergebrachter Rechtsauffassung. Heute noch wie ehedem empfindet der Deutsche die Hinrichtung durch Erhängen als besonders schimpflich, während das Erschießen immerhin einen nicht so unehrenvollen Tod bedeutet. Es liegt also ganz im Sinne einer echt deutschen Rechtsauffassung, wenn man in der Art der Hinrichtung je nach dem Verwerflichkeitsgrade der zu sühnenden Tat unterscheidet. Trotzdem hält Rietzsch[17] eine Differenzierung für die Praxis als nicht empfehlenswert: „Auf den Täter kann sie nicht wirken, wenn er überhaupt eine innere Einstellung zur Todesstrafe gewinnt, so wird er sie nur als Sühne auffassen. Wollte man auf das Empfinden der Mitwelt wirken, so müßte man die Hinrichtung öffentlich gestalten." Daß es auf den Täter keinen Eindruck macht, ob man ihn erschießt, enthauptet oder aufhängt, möchten wir nicht unterschreiben. Die Oeffentlichkeit jedenfalls ist zum Teil dadurch hergestellt, daß die Tatsache der vollzogenen Hinrichtung und deren Art und Weise in den Zeitungen veröffentlicht wird. Wenn wir somit einer Differenzierung in der Durchführung der Todesstrafe das Wort reden, so nur in soweit, als ganz ausnehmende Fälle eine Abweichung von der Regel für notwendig erscheinen lassen. Die Entscheidung über die mildere

12) Art. 2 des engl. Strafgesetzbuches: The punishment of death is inflicted by hanging the offender by the neck till he is dead.

13) Vergl. Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts, Allg. Teil Bd. IV Berlin 1908, S. 162.

14) Art. 38 des StGB.

15) Vergl. Darstellung . . . (wie unter 3), S. 248.

16) siehe dazu Hafner, a. a. O. S. 667.

17) Bericht über die Arbeit der amtlichen Strafrechtskommission, in Das kommende Strafrecht (Allg. Teil), 1934, S. 87.

oder strengere Vollzugsart soll jedoch nicht Aufgabe des Richters sein, sondern soll in die Hände der Gnadeninstanz gelegt werden, die sonach bei ausnehmend schimpflichen Fällen Hinrichtung durch Erhängen anordnen kann, während ihr andererseits die Möglichkeit der Begnadigung zu ehrenvollerem Tode in den Fällen zur Seite steht, in denen die Staatsraison eine Tötung notwendig macht. Die Rechtslage, die de lege ferenda bei Verhängung der Todesstrafe geschaffen wäre, sähe also wie folgt aus: Grundsätzlich ist die Todesstrafe wie bisher durch Enthauptung — wobei dem Fallbeil wohl der Vorzug einzuräumen ist — zu vollziehen: in besonders gelagerten Fällen kann der Reichskanzler Erhängen anordnen oder dem Täter die Möglichkeit geben, selbst die Konsequenz seines Handeln zu ziehen. Dies wäre so zu bewerkstelligen, daß man dem zum Tode Verurteilten entweder nach altem Muster einen Giftbecher mit rasch wirkendem Gifte oder, was der Neuzeit besser entspricht, eine Schußwaffe in die Zelle gibt, um binnen bestimmter Zeit die Strafe an sich selbst zu vollziehen. Daß dieses Vorrecht durch Zeitablauf hinfällig werden würde, ist selbstverständlich. Daneben besteht nach wie vor das allgemeine Begnadigungsrecht des Reichskanzlers.

Die äußere Form der Hinrichtung hat im Laufe der Jahrhunderte gewechselt. Hat man früher zum Zwecke einer zweifelhaften Generalprävention die Vollstreckung der Todesstrafe stets in aller Oeffentlichkeit vorgenommen, so ist man später fast vollständig davon abgegangen. Fast durchwegs vollzieht man die Todesstrafe heute in umschlossenem Raume in Anwesenheit bestimmter Gerichtspersonen und einiger (,,Solemnitäts-'') Zeugen (Intramuranhinrichtung). Von dieser Form dürfte im Hinblick auf die üblen Erfahrungen, die man mit der öffentlichen Hinrichtung gemacht hat, auch in Zukunft nicht abgewichen werden. Obligatorische öffentliche Hinrichtung findet sich gegenwärtig nur noch in Frankreich[18], während Italien[19] neuestens wenigstens fakultativ nach Anordnung des Justizministers den öffentlichen Vollzug zuläßt. Was den formellen Gang der Hinrichtung und den zuzuziehenden Personenkreis betrifft, so wäre es für Deutschland wünschenswert, wenn darüber eine einheitliche Regelung getroffen würde. Insbesondere sollte darauf gesehen werden, daß die Todesstrafe in kürzester Frist nach Entscheid der Gnadeninstanz vollstreckt würde.

---

18) Art. 26 StGB: L'exécution se fera sur l'une des places publiques du lieu, qui sera indiqué par l'arrêt de condamnation.

19) Art. 21 Abs. II des StGB vom 19. Okt. 1930: L'exuzione non è pubblica, salvo che il Ministro della giustizia disponga altrimenti.

II. Die Freiheitsstrafe.[1]

Betrachtet man die Entwicklung des Strafsystems, so fällt als besonders charakteristisch auf, daß mit fortschreitender Kultur die Strafe trotz einiger Rückschläge von der strengsten und härtesten Verwirklichung in immer mildere Bahnen geleitet wurde. Dieser Erscheinungsform entspringt auch der Uebergang von dem schweren Lebens- und Leibesstrafen auf die insgesamt mildere Freiheitsstrafe. Die immer mehr um sich greifende Verfeinerung der Sitten und Anschauungen konnte naturnotwendig ihre Einwirkung auch auf die Art des Strafvollzuges nicht verfehlen. So wuchs gebieterisch die Forderung, in den Fällen, in denen man ein Eingreifen in Leib und Leben des Rechtsbrechers als mit den zeitlichen Lebensformen der Gesellschaft nicht mehr vereinbar ansah, eine mildere Vollzugsart zu schaffen. Es war das Ergebnis einer naheliegenden logischen Ueberlegung, das Tätigkeitsfeld des Strafvollzuges aus seiner Einwirkung auf die höchste Sphäre menschlicher Güter, Leben und Körperintegrität, in die auf das nächstbeachteste Gut, der Freiheit, zu verlegen.[2] Die Freiheitsstrafe verdankte also ihre Entstehung einer inneren Notwendigkeit, dem Wechsel einer Weltanschauung. In der Literatur werden noch mannigfache andere Entstehungsgründe der Freiheitsstrafe vertreten, die aber alle einer subordinierten, sekundären Kausalentwicklung angehören und möglicherweise nur dazu beigetragen haben, die weltanschaulich und kulturell gereifte Frucht zum Abfallen zu bringen. Hierher gehört der Versuch, ihren Ursprung aus einer bereits vorhandenen Haftform abzuleiten, so etwa aus der im Zeitalter der Leib- und Lebensstrafen bis zur Urteilsvollstreckung bereits notwendig gewordenen Untersuchungshaft, oder aus der Schuldhaft oder, wie es neuerdings Bohne[3] tut, aus der kirchlichen Haftstrafe. Selbstverständlich ist auch, daß bei einzelnen Völkern, wie auf allen Rechtsgebieten, so auch bei Einführung der Freiheitsstrafe die Rezeption eine gewisse Rolle gespielt haben mag. Allein Rezeption bedeutet selbst schon etwas Abgeleitetes und kann daher nie als Ursprung angesprochen werden.

Die ersten Anfänge der Freiheitsstrafe waren wenig verheißungsvoll. Unter dem Einfluß des in der damaligen Kultur-

1) Siehe zum folg. v. Hippel, Die geschichtliche Entwicklung . . . S. 1–15, ferner Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe ZStW 18, 419–494, 608–666.

2) Vergl. v. Hippel, Die geschichtl. Entw. der Freiheitsstrafe, Deutsches Gefängniswesen, S. 3.

3) Die Freiheitsstrafe in den italienischen Stadtrechten des 12.–16. Jahrhunderts, I. Teil, S. 232 ff. Gegen seine einseitige Auffassung v. Hippel, a. a. O. S. 4 Anm. 10.

periode herrschenden Nur-Vergeltungsprinzipes kam dem Strafvollzug keine eigentliche Aufgabe zu. Man sperrte die Gefangenen in enge, dumpfe Löcher, in die vielfach kein Strahl des Tageslichts drang, hielt sie häufig dauernd gefesselt und setzte sie bewußten Quälereien aus. Ohne Arbeitsmöglichkeit und jedweden menschlichen Zuspruch entkräfteten die Gefangenen körperlich und geistig und schwere gesundheitliche Schädigungen waren die traurige Folge.[4] Erst im 16. Jahrhundert trat ein grundlegender Wandel in diesen Mißständen ein. Wissenschaftlicher und ziviler Fortschritt brachte die Erkenntnis, daß durch die Freiheitsstrafe noch ganz andere Zwecke erreicht werden könnten und führte so allmählich zu einer zielbewußten Erziehung des Gefangenen zu Arbeit und Ordnung, um sie dadurch womöglich an ein gesetzmäßiges Leben in der Freiheit zu gewöhnen. Die Geburtsstunde des Besserungsgedankens hatte geschlagen und damit war dem Kerker des Altertums und des Mittelalters der Rücken gekehrt. Die erste umfangreichere[5] praktische Vewirklichung des neuen[6] Strafvollzuges geht auf das im Jahre 1595 in Amsterdam gegründete Zuchthaus ⟨tuchthuis⟩ für Männer zurück. Es verdankte seine Gründung einer Anregung des Gerichts. Als im Jahre 1587 die Schöffen einen 16jährigen Dieb nach dem damaligen, unter der eben beendeten spanischen Zwingherrschaft besonders grausamen Strafgesetz hängen lassen sollten, konnten sie sich dazu nicht entschließen. Sie machten daher dem Rat den Vorschlag, „ein geeignetes Mittel zu finden, derartige Bürgerskinder in dauernder Arbeit zu halten und womöglich dadurch zu einem besseren Lebenswandel zu erziehen."[7] So waren denn die ersten Insassen des Zuchthauses außer Dieben hauptsächlich arbeitsfähige Bettler, Müßiggänger und, nachdem 1597 das Weiberzuchthaus ⟨spinhuis⟩ gefolgt war, Prostituierte. Dieses holländische Zuchthaus zeichnete sich vor allem durch eine für die damalige Zeit besonders zweckmäßige Einrichtung und Verwaltung aus, ferner dadurch, daß in ihm erstmals planmäßig der Erziehungsgedanke verwirklicht wurde. Die humane Behandlung williger Gefangener stand im Gegensatz zu den Disziplinarstrafen[8] gegen Widerspenstige. Die gewaltigen Erfolge erregten in der damaligen Welt berechtigtes

4) Vergl. dazu die Schilderung des im Keller des 1332—1340 erbauten Rathauses befindlichen Nürnberger Lochgefängnisses v. Krohne, Lehrbuch, S. 10/11.

5) Zeitlich eher das Zuchthaus Bridewell in London ⟨1555⟩; der sachliche Primat gebührt aber Amsterdam.

6) Dieser Ausdruck wird erstmals von v. Hippel gebraucht, Beiträge zur Geschichte der Freiheitsstrafe, ZStW 18, 419 ff.

7) Handwörterbuch der Kriminologie u. d. a. str. HilfsW. S. 539.

8) Kostenschmälerungen, Arrest, Fesselung, Züchtigung, Verlängerung der Strafzeit. Siehe v. Hippel, Deutsches Gefängniswesen, S. 10 Anm. 7.

Aufsehen und es gab wenig gebildete Reisende, die sich diese Wunderanstalt nicht an Ort und Stelle ansahen. So kam es, daß Amsterdam zum Vorbild einer Reihe anderer später gegründeter Zuchthäuser wurde, wie insbesondere in Deutschland Bremen, Lübeck, Hamburg, Danzig und Kassel.

In der Folgezeit brachte zunächst das 1703 zu San Michele in Rom gegründete Bösebubenhaus[9] und später vor allem die im Jahre 1775 tiefgreifend reorganisierte maison de force in Gent, beide das große Vorbild des 16./17. Jahrhunderts umfassend weiterbildend, ein Neuaufleben der bereits in Stocken geratenen Reformbewegungen. Die maison de force verdankte ihre Gründung dem Grafen Villain XIV., dessen „Mémoire sur les moyens de corriger les malfaiteurs et les fainéants"[10] den ersten Anstoß dazu gab. Sie unterschied sich im wesentlichen von dem Amsterdamer Vorbild nur durch die planmäßige Durchführung und Ausbildung des Systems der nächtlichen Trennung und der gemeinsamen Arbeit im Verein mit einer Klassifikation der Gefangenen[11]. Aber auch diese Einzelbildungen konnten kein Ausdauern der Gefängnisreform bewirken. Erst dem Engländer John Howard sollte es mit seinem 1777 erschienenen Werke: „The state of the prisons in England and Wales with preliminary abservations and an account of some foreign prisons and hospitals"[12] vorbehalten gewesen sein, die Allgemeinheit wie insbesondere die Fachleute spontan und nachhaltig für die Zukunftsfragen der Gefängnisse zu interessieren. Howard machte, nachdem er das Gefängniswesen in England studiert hatte in den Jahren 1775—1784 fünf oft gefahrvolle Reisen auf den Kontinent nach Deutschland, Frankreich, Spanien, Italien, Dänemark, Schweden und Rußland. Die dabei vorgefundenen meist trostlosen Zustände der Gefängnisse schilderte er sachlich und unverblümt wahrheitsgetreu in seinem oben genannten Buche und erregte mit diesen Untersuchungen gewaltiges Aufsehen. Er begnügte sich nicht allein mit Aufzeichnungen, sondern machte selbst Reformvorschläge, die die weitere Entwicklung nachhaltig beinflußten. So tritt Howard für eine möglichste Trennung oder noch besser für eine vollständige Isolierung der Gefangenen bei Tag und Nacht ein und fordert Durchführung eines ernsten ständigen Arbeitszwanges.

9) Dieses stellte freilich mehr eine Zwangserziehungsanstalt als eine Strafanstalt dar: „Perditis adolescentibus corrigendis instituendisque, ut qui inertes oberant, instructi rei publicae serviant." Vergl. Wahlberg, Handbuch des Gef. Wes. herausg. von v. Holtzendorff Bd. I S. 88 f.

10) Brüssel 1841, vergl. dazu und z. folg. Kriegsmann, Einführg., S. 26 ff.

11) In Amsterdam war nächtliche Trennung und überwiegend Tagesgemeinschaft in Uebung, siehe v. Hippel, Gef. Wes. S. 11.

12) In deutscher Uebersetzung von Köster 1780.

Die Behandlung der Gefangenen sollte nach seinem berühmt gewordenen Grundsatz, make men diligent and they will be honest![3]) gehandhabt werden. So verdienstvoll Howard für die künftige Entwicklung des Strafvollzuges war, so ist bei ihm doch auch die Wurzel jener eigenartigen Erscheinung des neuzeitlichen Strafrechts zu suchen, die eine fast konträre Divergenz von Strafgesetz und Strafvollzug zum Inhalt hat: Durch die herzergreifende Schilderung des damaligen Gefängniswesens kam jener humanitäre Geist in die Reformbewegung, der die praktische Verwirklichung der Strafe in Gegensatz setzte zu der Strafgesetzgebung, deren Zwecken sie sich schlechthin unterzuordnen hat.

1. Einzelhaft und Gemeinschaftshaft.

Obgleich Howards Gedankengänge noch viel besprochen blieben, vergingen doch fast 40 Jahre, bis es im europäischen Strafvollzug zu einer durchgreifenden Reform kam. Inzwischen wurde Amerika durch zwei markante Vollzugssysteme tonangebend[1]). Die 1776 im Quäkerstaate Pensylvanien gegründete Philadelphia Society for alleviating the miseries of public prisons[2]) forderte, ausgehend von religiösen Gedankengängen, als Reaktion auf die öffentliche Zwangsarbeit eine Verwahrung der Verbrecher hinter verschlossenen Mauern in einsamer Haft. Der Gefangene sollte durch die strengste weder durch Besuche noch durch Bücher oder Zeitschriften belebte Einzelhaft ‹solitary confinement› zu einer inneren Umkehr, zu Reue und Besserung geführt werden. Dieses sog. ältere pennsylvanische System fand seine praktische Verwirklichung erstmals im Jahre 1791 in dem in der Walnut-Street zu Philadelphia gegründeten Zellengefängnis. Seine kurze Anwendungsdauer war bedingt durch die Gefährlichkeit der strengen Isolierung für die physische und psychische Gesundheit des Inhaftierten. Das folgende sog. neuere pennsylvanische System blieb dem Gedanken der Isolierung durch Einzelhaft treu, milderte diese aber durch angemessene Beschäftigung und Verkehr mit den Beamten und dem Geistlichen der Anstalt. Man war also auf dem Besserungsweg einen Schritt weitergegangen, überließ die Läuterung des Gefangenen nicht mehr dem automatischen Einfluß der Zelle, sondern der bewußten Einwirkung der Beamten und vor allem des Geistlichen[3]). Zum Gottesdienst, Unterricht und Spaziergang verließ der Häftling überdies seine Zelle, wobei freilich durch geeignete Einrichtungen, Schild-

13) State, S. 45.

1) Vergl. zum folg.: v. Hentig, Die Strafe.

2) Kriegsmann, a. a. O. S. 29. Tellkampf, Ueber die Besserungsgef. in Nordamerika und England, S. 39 ff.

3) Behrend, Geschichte der Gefängnisreform, 1859, S. 11 ff.

mützen ‹masks›, hölzerne Verschläge ‹stalls› und Spazierhöfe, ein gegenseitiges Erkennen unmöglich gemacht wurde. Die Musteranstalt für dieses System war das von Edward Haviland auf Cherry Hill in Philadelphia erbaute Eastern Penitentiary, das 1828 seiner Bestimmung übergeben werden konnte. In ihm konnte zugleich das bautechnische Problem gelöst werden, an dem der 1826 vollendete Rundbau des Western Penitentiary bereits 1833 scheitern sollte: Die sieben in Strahlenform auf einen Mittelpunkt zustrebenden Flügelbauten gewährleisteten eine leichte Uebersichtlichkeit. Als erstes großes Zellengefängnis der Welt wurde das vielbesuchte und vielbewunderte Eastern Penitentiary zum Vorbild der europäischen Gefängnisreformer, während es in Amerika selbst keine Nachahmung fand. Hier setzte sich das auf den weltlichen Anschauungen der holländischen Lutheraner und Kalvinisten und der englischen Nonkonfirmisten fußende Auburnsche oder New Yorker Schweigesystem in breitem Umfange durch. Wieder war man davon ausgegangen, daß die Einzelhaft gesundheitliche Schädigungen schlimmster Art zur Folge habe, wies insbesondere auf die erhöhte Gefahr des Selbstmordes hin und forderte wenigstens die gemeinschaftliche Beschäftigung der Gefangenen. Erstmals wurde das neue silent system mit gemeinsamer Arbeit und nächtlicher Trennung 1823 in Auburn ‹New York› durchgeführt. Obgleich nun das schwer zu erzwingende Schweigegebot ein Anschwellen der Disziplinarstrafen nach Zahl und Intensität ‹Peitschenhiebe› nach sich zog, hielt der amerikanische Strafvollzug in der Folgezeit an dem Auburnschen System fest. Auf dem Dualismus der Systeme von Philadelphia und Auburn bezog sich uneingeschränkt der Meinungsstreit in Deutschland, der schließlich mit dem Siege der Einzelhaft gegenüber der Gemeinschaftshaft endete[4]).

Heute kann wohl das Problem Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft auf Grund eingehender Erfahrungen einer Reihe von Jahren als gelöst bezeichnet werden. Nach Erkenntnis der Vor- und Nachteile der beiden Vollzugssysteme erwies es sich als vorteilhaft und durch die Eigenart bedingt, bei längeren Freiheitsstrafen eine Aufeinanderfolge derselben in der zeitlichen Folge: Einzelhaft — Gemeinschaftshaft durchzuführen. Die Gedankengänge, die zu diesem Ergebnis führten, seien im folgenden kurz wiedergegeben. Die Praxis des Strafvollzugs hat eine Menge Vorzüge der Einzelhaft, die ihr die Theorie[5]) beilegte, bestätigt. Anerkannter Maßen ist

4) Vergl. darüber die ausführliche Darlegung von Kriegsmann a. a. O. S. 51 ff.
5) Helle, Der heutige Stand der Ansichten über Wert und Wirkung der Einzelhaft, S. 53 u. 65; Gennat, Das Strafensystem und seine Reform, S. 26; Hacker, Die Individualisierung beim Vollzug der Freiheitsstrafen, Bl. f. GK. Bd. 53

diese Haftart, die einen jähen Bruch mit der gewohnten Lebenssphäre darstellt, am besten dazu angetan, der Sühne und der Abschreckung zu dienen. Die plötzliche Isoliertheit, die Unmöglichkeit, den angeborenen geselligen Trieb zu verwirklichen, lassen den Uebelsinn der Freiheitsstrafe am nachdrücklichsten in Erscheinung treten und sind überdies hervorragend dazu geeignet, bei dem Gefangenen eine innere Einkehr zu bewirken. Dazu kommt, daß die Einzelhaft durch die Möglichkeit individuellster Behandlung die besterreichbare erziehliche und bessernde Einwirkung gestattet. Wäre sie somit das ideale System des Strafvollzuges, so steht dem entgegen, daß die anfängliche günstige Wirkung sich bei längerer Zeitdauer gerade ins Gegenteil verkehrt. Der Gefangene, dessen ganzes Erleben die Eintönigkeit der Zelle ist, sucht sich durch phantasievolle Gedankengänge Belebung und — Erleichterung zu verschaffen, gerät dabei mit seinem Denken ins Uferlose und wird von einer folgenschweren Konzentrationsunfähigkeit befallen. Nicht selten verfällt auch ein Sträfling in die berüchtigte Zellengrübelei, die physische und psychische Defekte schlimmster Art nach sich zieht. Neben dieser Vernichtung der Spannkraft ist die Entwöhnung des Lebens von untergeordneter Bedeutung. Der Zeitpunkt, in dem diese Schwächen der Einzelhaft zur Wirkung kommen, ist je nach der Individualität des Gefangenen ein verschiedener. Die hauptsächlichsten bestimmenden Gesichtspunkte für den unterschiedlichen Eintritt der nachteiligen Haftfolgen liegen im Geschlecht, in der Art der Berufes, in der Lebensweise und nicht zuletzt in der Reife der Persönlichkeit begründet. Es wäre somit verfehlt, wollte man die Dauer der Einzelhaft etwa durch Gesetz oder Vollzugsordnung in bestimmter Größe bemessen. Hier hat vielmehr eine zweckentsprechende Individualisierung Platz zu greifen, die eine Auswertung der günstigen Erscheinungen bis nahe an das Optimum gewährleistet. Die Seelenzustände des Gefangenen sind durch Strafvollzugsbeamte und Psychiater genauestens zu beobachten und so die Entisolierung im richtigen Augenblick sicher zu stellen.

Um den Gefangenen vor den nichtgewollten körperlichen und geistigen Schäden der Einzelhaft zu bewahren, bringt man ihn in die andere Haftform, die Gemeinschaftshaft. Sie besteht darin, daß der Häftling bei Tage, insbesondere bei der Arbeit mit den Mitgefangenen zusammen ist, während der Nacht dagegen in Einzel-

S. 131, 134; Buerschaper, Der Besserungsgedanke, Z. Str. W. Bd. 44, S. 451 f.; Gutfleisch, Strafvollzug und Erziehung, 1926, S. 35 f.

schlafzellen untergebracht wird[6]). Die gemeinsame Arbeit, das Bewußtsein, mit mehreren Menschen das gleiche Schicksal zu teilen, deren Nähe und Wirken bringen Belebung in den Gedanken- und Gefühlskreis des Gefangenen und bewahren ihn vor den Nachteilen der Einzelhaft. Es kommt hinzu, daß die Gemeinschaftsarbeit der im freien Leben herrschenden Arbeitsteilung am besten Rechnung tragen kann und so im Verein mit ihrer lebensnäheren Seinsform den Uebergang vom Gefängnis zur freien Wirklichkeit erleichtert. Allein auch sie weist beträchtliche Schattenseiten auf[7]). Die hier gebildete Gemeinschaft bringt Menschen ohne ihren Willen zusammen und zwingt sie ohne gemeinsames von ihnen gesetztes Ziel zu leben. Es ist ein massenpsychologisches Gesetz, daß in einer derartigen Gemeinschaft sich eine geistig-moralische Niveausenkung vollzieht. Durchsetzen wird sich hier immer der den meisten der Insassen eigene Charakter und dieser zieht erfahrungsgemäß nach unten. Diesem Uebelstande sucht der moderne Strafvollzug durch eine zweckentsprechende Klassifikation vorzubeugen.

2. Die Klassifikation.

Bevor wir Entstehung, Wesen und Zweck der Klassifikation darlegen, haben wir sie von einer Reihe anderer gleichgerichteter Begriffe abzugrenzen. Praktisch in nächstem Zusammenhange steht sie mit der sog. Trennung, die begrifflich insofern von ihr verschieden ist, als diese die Gefangenen auf Grund der vorherigen klassifikatorischen Einteilung zum Zwecke der Ausschaltung ungünstiger Einflüsse räumlich von einander scheidet, während die Klassifikation darüber hinaus eine verschiedenartige Behandlung der durch sie gebildeten Verbrechergruppen vorsieht. Man hat die Schäden des Gemeinschaftslebens in der Anstalt erkannt und war gezwungen, die Verbrecher in Gruppen ähnlicher Charaktere und Lebensformen einzuteilen und entsprechend ihrer Eigenheiten besonders zu behandeln ⟨zu klassifizieren⟩ und die so gebildeten Gruppen auch räumlich einander fernzuhalten ⟨Trennungsgrundsatz⟩. Primär war die Erkenntnis, daß ein Zusamenwerfen aller Verbrecher das Gemeinschaftsniveau nach unten beeinflussen müsse; deshalb bildete man Gruppen ähnlich Gearteter, denen man gleichzeitig im Sinne der spezialpräventiven Einwirkung eine besondere Behandlung zukommen läßt.

6) Vergl. die Reichsgrundsätze von 1923 § 42: „Die Gemeinschaftshaft besteht darin, daß der Gefangene bei Tage, besonders auch bei der Arbeit, regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammengebracht wird."

7) Siehe insbesondere Handwörterbuch zur Kriminologie u. d. a. str. HilfsW. S. 638; vergl. ferner Sieverts, Die Wirkung der Freiheitsstrafe und Untersuchungshaft auf die Psyche der Gefangenen. Berlin 1929.

Die psychologische und biologische Aufgabe löste die Klassifikation. Nicht unbestritten ist das Verhältnis der Klassifikation zur Individualisierung. Fest steht jedenfalls, daß klassifikatorische Maßnahmen letztere nicht ersetzen können. Im einzelnen bezeichnet Kriegsmann[1] die Klassifikation als unentbehrliches Hilfsmittel, als Durchgangsstufe der Individualisierung, während Lewinski[2] sie als Ergänzung derselben entspricht. Wir gehen noch etwas weiter und sehen in ihr einen, wenn auch unabhängigen Teil der Individualisierung. Diese zerfällt sonach in eine schematische und persönliche: Die durch die Klassifikation geschaffene Gruppierung der Gefangenen und deren jeweilige Sonderbehandlung stellt eine Individualisierung in gröberem Maße dar, deren Verfeinerung durch weitere Berücksichtigung der Einzelpersönlichkeit innerhalb der in großen Zügen festgelegten Gruppen vollzogen wird. Eine letzte Unterscheidung ist zwischen Klassifikation und Stufenvollzug zu machen. Es ist hier auf den Zeitpunkt der unterschiedlichen Behandlung abzustellen. Während die Klassifikation von vorneherein eine verschiedene Behandlung der Verbrecher vornimmt, kommt dies beim Stufenvollzug naturgemäß erst im Laufe der Strafzeit in Frage. Aus diesen Abgrenzungen ist das Wesen der Klassifikation ohne weiteres ersichtlich, die eine nach gewissen Gesichtspunkten vorgenommene Gruppierung der Gefangenen und danach eingestellte Behandlungsweise zum Inhalt hat. Der Strafrechtsausschuß der Akademie für Deutsches Recht bezeichnet die Klassifikation als „die — von der Trennung gedanklich zu sondernde, praktisch allerdings mit ihr im Zusammenhang stehende — unterschiedliche Behandlung von Gefangenen, die ein und dieselbe Unterart der Freiheitsstrafe verbüßen, je nach ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten Gruppe, deren Eigenart die verschiedene Behandlung rechtfertigt."[3]

Die Klassifikation verdankt ihre Entstehung zweifellos dem Streben, den üblen Seiten des Gemeinschaftslebens in der Anstalt abzuhelfen. Inwieweit sie dieser nicht leichten Aufgabe gerecht wird, hängt im wesentlichen von ihrer praktischen Ausgestaltung ab. Man darf heute wohl sagen, daß das Klassifikationssystem für das ihm gesteckte Ziel mehr als einen untauglichen Versuch[4] bedeutet und im modernen Strafvollzug kaum hinweggedacht werden kann. Es ist zuzugeben, daß die Klassifizierung von erwachsenen Menschen bei der Vielgestaltigkeit der Charaktere mit großer Schwierigkeit

1) Gefängniskunde, S. 196.
2) Die Klassifikation der Rechtsbrecher, S. 13.
3) Eichler, Strafvollzugsrecht, Zeitschrift d. Ak. f. D. Recht, Heft 1, 1935.
4) So Jaeger, Rechtsbruch und Rechtsausgleich, S. 161 ff. u. Krohne, Lehrbuch, S. 257.

verbunden ist[5]) und daß sich demgemäß klassifikatorische Schäden kaum vermeiden lassen.[6]) Allein, das Ziel der Klassifikation besteht in dieser Richtung lediglich darin, die am sinnfälligsten hervortretenden Verbrechertypen zu sondieren und eine Uebertragung gerade der schlimmsten Eigenschaften zu vermeiden. Wenn hier und da moralisch und psychisch gefährliche Verbrecher durch die Maschen der Klassifikation in die für sie nicht bestimmte Gemeinschaft kommen, so kann dieser vitiöse Ausnahmefall der vollzugstechnischen Notwendigkeit des in vielen Ländern mit Erfolg verwendeten Klassifikationssystems nicht entgegenstehen.

Die Theorie hat eine Reihe von Klassifikationssystemen herausgearbeitet, die von den verschiedensten Gesichtspunkten aus ihrem Aufbau erfuhren und im wesentlichen mit den Grundgedanken der Strafrechtsschulen parallel laufen:

1. Die psychiatrische Einteilung der Verbrecher in Normale, Angekränkelte und psychisch schwer Defekte.[7])
2. Die pädagogische Einteilung in die Besserungsfähige und Unverbesserliche.
3. Soziologische Einteilung in Augenblicksverbrecher (Gelegenheitsverbrecher), Verbrecher, bei denen die Tat und das Vorleben erkennen lassen, daß infolge mangelhafter Veranlagung oder Erziehung oder infolge späterer Einflüsse die Fähigkeit des Schuldigen, sich den bestehenden Normen zu unterwerfen, erheblich geschwächt ist, und Verbrecher mit entgültig entschiedener asozialer Einstellung.[8])
4. Die in neuerer Zeit vielfach gebräuchliche, auf einer Synthese von Soziologie und psychologischer Erkenntnis beruhende Einteilung in Affekt-, Ueberzeugungs-, Gelegenheits-, Gewohnheits-, Vorbedachts- und Berufsverbrecher.[9])

Bei der Auswertung dieser Systeme für die Praxis hat sich die Erkenntnis ergeben, daß es ungeheuer schwierig ist, aus dem vielgestaltigen und komplizierten Menschenmaterial der Gefängnisanstalt eine typologische Auswahl zu treffen. Selbst die Erkenntnisse der freilich erst in den Anfängen steckenden kriminologischen Forschung lassen nicht einmal annähernde Regeln zu. Man hat sich denn bisher

5) Klein-Wackermann-Wutzdorff, Die Vorschriften über Verwaltung und Vollzug in den Gefängnisanstalten der pr. J. Verw., 4. Aufl. 1924, S. 121, zu § 52, 2, b.

6) v. Jagemann, Wiederaufnahme der Tagung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten, MKrimPsych. 14 (1023) S. 108.

7) Villinger, Die Grenzen der Erziehbarkeit, Frede Grünhut. S. 147.

8) Gruppierung der internationalen kriminalistischen Vereinigung auf der Heidelberger Tagung des Jahres 1897; vergl. dazu Villinger, a. a. O., S. 146.

9) Schulze-Ellger, Gefängniskunde, S. 162.

in der Hauptsache — und wird das auch für die nächste Zeit noch tun müssen — in praxi dadurch geholfen, daß man rein äußere Umstände, wie Alter, Geschlecht, Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte, Höhe der Strafe, Art und Frequenz der Tat als Mittel für eine zweckdienliche Klassifikation verwendet hat. In Zukunft wird, nach der letzten Entwicklung zu schließen eine systematische Verbrecherscheidung und darnach gerichtete Behandlung aus den sich aus den beiden Hauptkompomenten der Verbrechensforschung, Umwelt und Anlage, ergebenden Gesichtspunkten resultieren und damit den praktisch bisher weniger in Erscheinung getretenen inneren Momenten eine erhöhte klassifikatorische Bedeutung zukommen. Die Klippe dieser kriminalbiologischen[10] Auswahl liegt in der Gefahr, daß man, wie bisher die peristatischen Einflüsse, so nun die heredierten, somatischen Eigenschaften in ihrer Wirkung auf die Verbrechensbildung überschätzt, eine Entwicklungsweise, die umso mehr zu erwarten steht, als es sich bei Betrachtung der Anlage und Konstitution des Verbrechers um eine verhältnismäßig junge Wissenschaft handelt, die sicher noch gewaltige Perspektiven für die Verbrecherbehandlung eröffnen wird. Mit viel Geist wird auf den einzelnen Gebieten gearbeitet und die Tatsache, daß bis heute noch keine verlässigen Gesetze gefunden wurden, kann dem wirklichen Erfolg keinen Abbruch tun. Die Lehren Lombrosos, Kretschmers, Martins, Gundels, Ewalds über Körperbau, Schädelkunde, Temperament, Charakter und Rassenlehre[11] haben den Erkenntniskreis der Persönlichkeitsforschung bedeutend befruchtet. Rüdin hat den Weg gewiesen, „aus genealogischen Zusammenhängen psychiatrische Prognosen nach den Gesetzen der Wahrscheinlichkeitsrechnung zu gewinnen und damit der erbbiologischen Charakterologie die Richtung gegeben"[12]. In jüngster Zeit hat sich die Forschung besonders mit dem großen Gebiet der Ausscheidung unserer sog. inneren Drüsen und der damit in Zusammenhang stehenden, teilweise sehr wichtigen Beeinflussung unserer Lebensvorgänge (Wachstum, Geschlechtsfunktionen, Widerstandsfähigkeit, Intelligenz, Affektivität) beschäftigt[13] und dadurch eine eigene Wissenschaft, die Endokrino-

10) Vergl. Riedl, Studie über Verbrecherstämmlinge, ArchKrim. Bd. 93, 1. u. 2. Heft, S. 6: „um einem weitverbreiteten Mißverständnis entgegenzutreten, sei hier anmerkungsweise betont, daß die „Kriminalbiologie" sich nicht nur mit den körperlichen, morphologischen und funktionellen (physiologischen) Eigenschaften des Kriminellen befaßt, sondern daß sie auch die psychologischen Eigenschaften und die peristatistischen Einflüsse (auf Umwelt des Verbrechers, Milieu) berücksichtigt, daß sie also sein gesamtes „Bios" erforscht."

11) Villinger, Die Grenzen der Erziehbarkeit, S. 150, 152 ff; Böseke, Der Stufenstrafvollzug, S. 14; Kretschmer, Körperbau und Charakter, S. 21, 50, 66, 178 ff., Stern, die menschliche Persönlichkeit, 3. Auflage, S. 95.

12) Riedl, a. a. O. S. 7.

13) Gruhle, Charakterologie, Handwörterbuch d. Krim. S. 205.

logie, ins Leben gerufen. Je exakter und präziser die Erkenntnisse und Ergebnisse der einzelnen Forschungsmethoden sind, desto mehr wird man sich dem Zeitpunkt nähern, wo man auf Grund eingehend beobachteter Relationen dieser endogenen Faktoren die Gesetzmässigkeit des inneren verbrecherischen Bios in seiner Bedingtheit für die Ätiologie des Verbrechens aufzeigen und für die Klassifikation und Behandlungsweise der Verbrecher uneingeschränkt verwerten können wird. Neben dieser Entwicklung gilt es, klare Methoden für die Erkennung und Bewertung der exogenen[14]) Faktoren der Verbrechensursache herauszustellen, eine Aufgabe, mit deren Lösung sich äußerst erfolgreich die Psychologie und die Kriminalsoziologie beschäftigen. Ist es der Kriminalbiologie dann einmal gelungen, all die bunten Bausteine dieser einzelnen Wissenschaften zu einer gesetzmäßigen Harmonie zu führen, m. a. W., die aus der Umwelt und Anlage resultierende verbrecherische Tat als eine schuldhafte oder krankhafte aufzuzeigen, je nachdem das Moment der Umwelt oder Anlage überwiegt, dann ist die Aufgabe der Verbrechensverfolgung und damit des Strafvollzuges eine festumrissene: Ist die Tat allein oder in der Hauptsache auf peristatische Einflüsse zurückzuführen, also der Unterdrückung oder vorübergehenden Ausschaltung der entsprechenden sittlichen Gegenkräfte zuzuschreiben, so liegt Schuld vor und ist Sühne und Vergeltung die alleinige gerechte Strafe. War die Tat aber eine zwingende Folge anlagemäßiger innerer Konstitution, der Täter im Sinne Nietzsches[15]) und Dostojewskijs[16]) ein krankhaft handelnder Mensch, so tritt das natürliche Vergeltungsempfinden völlig zurück hinter der gerechten Forderung, die Volksgemeinschaft vor weiteren kriminellen Exzessen des Täters zu schützen. In diesem Falle besteht die staatliche Reaktion auf die Tat in sichernder Verwahrung des Täters mit dem bedeutungsvollen Nebenzweck der Unterbindung seiner Fortpflanzung. Liegt die Ursache der Tat schließlich teils in der Anlage,

14) Nach der Zusammensetzung der Tatursache aus endogenen und exogenen Faktoren klassifiziert Poznychew, Verbrechertypen. Klassifikation der Verbrecher, MKrimPsych 19 (1928) 2. Heft, die Verbrecher. Er versteht dabei unter endogen einen mehr oder minder stark durch die Veranlagung zu einer bestimmten Verbrechensart neigenden Typ. Als exogen charakterisiert sich ein solcher Typ, der zwar frei oder doch fast frei von solcher Veranlagung ist, dem aber eine solche Abschwächung des moralischen Tonus eignet, daß er keinen genügend intensiven Trieb zur Vermeidung des Verbrechens besitzt, weshalb ihm unter dem Drucke von äußeren Verhältnissen die entsprechende Aktivität zur Vermeidung der kriminellen Tat mangelt.

15) „Also sprach Zarathustra", Vom bleichen Verbrecher: „Kranker" sollt ihr sagen, aber nicht „Schuft": Euer Töten, ihr Richter soll ein Mitleid sein und keine Rache."

16) „Memoiren aus einem Totenhaus". Entschlossene Menschen. Lukas.

teils in der Umwelt begründet, so wird das Stärkeverhältnis dieser beiden Faktoren in Verbindung mit dem jeweiligen medizinischen und vollzugstechnischen Fortschritt die Art der Behandlung bestimmen. Ist es möglich durch ärztlichen Eingriff oder durch systematische Entwöhnung ein neuerliches Durchschlagen der Erbanlage zu verhindern, so wird der Strafvollzug neben seiner eigentlichen Aufgabe der Tatsühnung dieser „Besserung" des Täters zu dienen haben. Von einem gewissen Intensitätsgrad der Erbanlage an wird dabei neben der Bestrafung und sozialen Tauglichmachung des Täters seine Sterilisierung zwangsmäßig anzuordnen sein. Zeigt aber die vorhandene kriminelle Anlage eine wenig erfolgversprechende Beeinflussungsmöglichkeit — diese ist selbstverständlich umso geringer, je weniger ärztliche oder vollzugstechnische Besserungsmittel zur Verfügung stehen — dann ist der Täter nach Verbüßung einer seiner wirklichen Schuld entsprechenden Strafe in Sicherungsverwahrung zu nehmen. Ist freilich die Belästigung der Allgemeinheit durch den verbrecherischen Hang des Täters eine nicht allzu bedeutsame ⟨Bagatellreat⟩, so kann die staatliche Reaktion sich auch darauf beschränken, die Fortpflanzung des Straffälligen zu verhindern[17]⟩.

Dem heutigen Strafvollzug stehen die der Zukunft vorbehaltenen Erkenntnisse der Verbrechensätiologie noch nicht zur Verfügung. Soweit in ihm wissenschaftliche Untersuchungen zur praktischen Verwertung kommen, beruhen diese größtenteils auf Wahrscheinlichkeitsberechnung, sodaß gegen ihre Dienstbarmachung die schwersten Bedenken geltend gemacht werden. Demgegenüber betont Riedl [18]⟩, daß die Kriminalbiologie auch den Mut zu praktischer Entscheidung aufbringen muß, selbst wenn sie nicht mit der Präzision und Treffsicherheit wie die Mathematik arbeiten kann. Die Hauptträger der neuen Entwicklung sind die bei sehr vielen Strafanstalten eingerichteten kriminalbiologischen

17⟩ Interessant für die künftige Entwicklung des Strafvollzuges in dieser Richtung sind die praktischen Maßnahmen der tschechoslowakischen Republik. Sie rückt in den Mittelpunkt der Strafvollzugsproblematik die Person des Täters und läßt den Richter auf Grund der im Ermittlungs- und Hauptverfahren zutage getretenen Umstände im Anschluß an den Urteilsspruch bestimmen, ob der Täter in eine Strafanstalt oder eine Besserungsanstalt, den allein existierenden Gattungen von Anstalten, aufzunehmen ist. Vergl. Strube, Unterschied zwischen Zuchthaus und Gefängnis, DJZ 1928, Sp. 89 ff.

In ähnlicher Weise gehen die Reformvorschläge in England dahin, das heute noch bestehende Fünfklassensystem der Strafanstalten aufzuheben und an seine Stelle nur mehr das Gefängnis und die Verwahrung treten zu lassen, dabei soll die Gefängnisstrafe der Sühne und der Abschreckung dienen, die wesentlich längere, dafür aber mildere Verwahrung dagegen teils Sühne, teils Besserung zum Ziele haben. Vergl. Heyer, Strafsystem und Strafvollzug in England, DJZ Heft 24, Jahrgg. 37.

18⟩ a.a.O. S. 6.

Forschungsstellen [19]), deren Arbeit naturgemäß auf eine begrenzte Anzahl von Fällen beschränkt ist.[20]) Die zunehmende Beachtung, deren sich die Persönlichkeitsforschung in den letzten Jahren erfreute, hat nicht etwa durch den Wandel der strafrechtlichen Anschauungen im neuen Staate Einbuße erlitten, sondern erfährt im Gegenteil noch eine Steigerung im Hinblick auf das Sicherungsrecht.[21])

Bei der praktischen Ausführung der Ziele der Klassifikation, nämlich einerseits der Ausschaltung einer schädlichen Beeinflussung der besseren Gefangenen durch minderwertigere, andererseits der Zusammenfassung gleicher Charaktere zum Zwecke einer wirkungsvollen Behandlung, entstehen neue verwaltungstechnische und architektonische Probleme. Es zeigt sich dabei in neuerer Zeit ein allmähliches Abrücken von dem sog. Regionalprinzip, das darin besteht, daß der Wohn- oder Aufenthaltsort des Verurteilten für die Bestimmung der Anstalt entscheidend ist [22]), und ein Uebergang zur Spezialisierung der Gefangenenanstalten. In Deutschland ist in dieser Richtung Sachsen vorangegangen, das die Erstbestraften und geringfügig Vorbestraften in Bauzen I., die schwer vorbestraften Gefangenen in Hoheneck und Zwickau unterbringt.[23]) Italien hat die Vorschrift des Art. 141 des Codice Rocco, nach der Gewohnheitsverbrecher (delinquenti abituali), Berufsverbrecher (d. professionali) und Verbrecher aus Hang (d. per tendenza) ihre Strafe in besonderen Anstalten zu verbüßen haben, durch Errichtung einer Reihe von case di reclusione per delinquenti abituali, professionali e per tendenza in die Praxis umgesetzt.[24]) Eine weitgehende Spezialisierung der Anstalten weist England auf, das beispielsweise die

19) Bahnbrechend war Belgien, das durch königlichen Erlaß vom 20. Mai 1920 den Service d'anthropologie pénitentiaire schuf. Seine Untersuchungen beziehen sich auf Heredität, milieupsychische Verfassung, somatische Beschaffenheit u. a. In Deutschland folgten dem belgischen Beispiel der Reihe nach Bayern, Sachsen und Preußen. Bericht und Ergebnis der Untersuchungen gibt der Kriminalbiologische Fragebogen wieder; s. Abdruck des belgischen Bogens bei Petrzilla, Persönlichkeitsforschung und Differenzierung im Strafvollzug, Hamburg 1930, des bayerischen bei Viernstein, Kriminalbiologie, Der Stufenstrafvollzug in den bayerischen Strafanstalten III Bd. München 1929, S. 36.

20) So insbesondere auf Verbrechen und Vergehen wider das Leben, Sittlichkeitsverbrechen und -vergehen, Raub, Brandstiftung, Straftaten berufs-, gewerbs- oder gewohnheitsmäßiger Verbrecher und Schwersterziehbarer im Sinne der Stufenordnung. Vergl. Abschnitt II der AV zur preußischen Verordnung über den Strafvollzug in Stufen vom 7. Juni 1929 (JMBl 1930, S. 266 ff., S. 345).

21) Eichler, Die Wandlung im StV, Deutsche Richterzeitung, 26. Jahrgg. Heft 3 am Ende.

22) Brucks, Die innere Organisation der Gefangenenanstalten in Deutschland, Deutsches Gefängniswesen, S. 102.

23) Lewinski, a.a.O. S. 17. Eine gesetzliche Pflicht zur Spezialisation der Anstalten besteht in Deutschland nicht, vergl. aber §§ 3, 4, 5 der Grundsätze v. 1923.

24) Dybwad, a.a.O. S. 36 f.

schwerstrückfälligen Zuchthausgefangenen in Dardmoor, die noch unbestraften in Maidstone, alle anderen in Parkhurst unterbringt, in gleicher Weise bei den local prisons ⟨Gefängnisse⟩ unterscheidet und fünf besondere Institute ⟨borstal institutes⟩ für den Strafvollzug an Jugendlichen, sowie eine Anstalt für geisteskranke Verbrecher ⟨Broadmoor⟩ zur Verfügung hat [25]⟩. Neben diesem mehr verwaltungstechnischen Problem ist besonders das architektonische interessant. Die ursprünglichste Art des Gefängnisbaues ist die en bloc, bei der ein zusammenhängender Komplex in Form eines Vierecks einen Hof umschließt. Da hier die gewollte Trennung am wenigsten zur Geltung kommt, ist man mit Einführung der Klassifikation von dieser Bauart abgegangen. Auf das panoptische System ⟨Rundbau⟩ [26]⟩ das aufs Engste mit dem Namen des englischen Architekten Jeremias Bentham verknüpft ist ⟨Millbank und Pentonville⟩, folgte das starken Anklang findende ⟨panoptische⟩ Strahlensystem [27]⟩ nach den Plänen des amerikanischen Architekten John Haviland. Besonders erwähnt sei hier das sog. Brandenburger System, so benannt nach der eigenen Bauanlage der Gefangenenanstalt Brandenburg a.H.[28]⟩ Neuestens hat in Italien Varetti, der Leiter der technischen Zentralstelle der Strafvollzugsbehörde, den Grundsatz der Dezentralisation durchgeführt: Nach dem Typus der kleinen und gleichgerichteten Pavillons wurden in diesem Sinne die Gefängnisse von Reggio Calabria, Revere, Belluno, das riformatorio ⟨Besserungsanstalt⟩ in Catanzaro und das Konialgefängnis in Tripolis erbaut.[29]⟩

3. Der Stufenstrafvollzug

Während sich Amerika noch zwischen den Systemen von Philadelphia und Auburn auseinandersetzte, entwickelte sich in Eng-

25⟩ Heyer, DJZ Heft 24. Jahrg. 37.

26⟩ Im Anschluß an Pentonville wurden in Deutschland Berlin Moabit 1844/49, Münster 1851 und Kassel-Wehheiden 1873/82. S. hierzu ⟨S. 523⟩, sowie für das gesamte architektonische Problem die ausführliche Abhandlung von Paterna, Handw. d. Krim. S. 511 ff. mit umfangreicher Literaturangabe ⟨S. 536 f.⟩.

27⟩ Die erste Anstalt in Deutschland, das Zuchthaus Bruchsal in Baden 1848, eine der modernsten das Gefängnis in Freeindiez 1907/1912.

28⟩ Paterna a.a.O. S. 532: „Die Besonderheit dieser Anlage besteht darin, daß zwei symetrisch einander gegenüberliegende hufeisenförmig angeordnete Zellengebäude auf der einen Seite durch das Verwaltungsgebäude, auf der anderen durch einen geschlossenen, zu der Wirtschaftszentrale führenden Gang baulich miteinander verbunden werden und daß dieser gesamte Gebäudekomplex durch zusammenhängende, niedriger gehaltene Bauteile ⟨Arbeits- und Lagerräume mit durchgehenden Verbindungsfluren⟩ umschlossen wird. Durch diese bauliche Anordnung wird erreicht, daß innerhalb der Zentralanlage sämtliche Räumlichkeiten — insbesondere auch die Arbeits- und Lagerräume von den Zellengebäuden aus — erreicht werden können, ohne daß ein Betreten der Höfe erforderlich wird."

29⟩ Palopoli, Das neue italienische Strafgesetz und die Neugestaltung des Strafvollzugs, Bl. f. GefK. Bd. 63, S. 219, 1932.

land das in der Folgezeit in der Literatur viel umstrittene Progressivsystem. Aeußerlich verdankte es seine Entstehung der allmählichen Beseitigung der englischen Depotation nach Australien (1853, 1857, 1867) und deren Ersetzung durch die zeitlich lange Strafknechtschaft (penal servitude). Der tiefere Entstehungsgrund lag in dem Bestreben, einerseits den üblen Erscheinungen einer langen Freiheitsstrafe vorzubeugen und andererseits über das Verlangen nach Sühnung der Tat hinaus noch die Resozialisierung des Täters durch Stärkung seines Willens zu bewerkstelligen. Dabei versucht man die Tauglichmachung des Gefangenen für die bestehende Gesellschaftsordnung dadurch zu bewirken, daß man durch fortwährende Vergünstigungen, die durch Fleiß und gutes Verhalten zu erreichen waren, aktivierend auf die Willenssphäre des Kriminellen einwirkte, also in mehr oder weniger starkem Maße an seinen Egoismus appellierte.[1]) Mit der progressiven Gewährung von Vergünstigungen ging Hand in Hand ein Fortschreiten von einer Haftform zur anderen mit den wechselnden Zielen der Vergeltung und der Besserung, sodaß der Vollzug im wesentlichen folgendes Bild hatte:

Stufe I: Strenge neunmonatige Einzelhaft

Stufe II: Gemeinsame Arbeit in vier fortschreitenden Abteilungen.

Stufe III: Bedingte Entlassung mit der Möglichkeit des Widerrufs (ticket of leave).

Die Beurteilung des Gefangenen in Bezug auf seine Würdigkeit für die nächst höhere Stufe erfolgte in schematischer Weise durch Verwendung des sog. Marken- oder Strichsystems[2]).

Das englische Progressivsystem bestand auch in Irland, nahm hier aber unter der Leitung von Sir Walter Crofton (1853—1864)

---

1) In diesem Sinne wurde der Stufenstrafvollzug auch in Deutschland eingeführt, wo formell die Vorschrift des § 130 der Grundsätze von 1923 noch heute gilt.

2) Das mark-system wurde zuerst von Kapitän Maconochie in Neusüdwales entwickelt. Im Stufenstrafvollzug hat es folgende Ausgestaltung erfahren: Jeder Sträfling erhält eine Karte, auf der je nach seiner Leistung und seinem Betragen täglich eine bestimmte Strich- oder Markenzahl vermerkt wird. Die höchst zu erreichende Strichzahl beträgt acht und wird bei Erledigung des zugewiesenen Arbeitspensums und einwandfreier Führung gewährt. Beanstandungen haben Verminderung der Strichzahl zur Folge. Bei Krankheitsfällen und bei verminderter Arbeitsfähigkeit findet eine Kürzung der Strichzahl nicht statt. Am Sonntag bekommt der Sträfling die Durchschnittsziffer seiner während der Woche verdienten Striche. Die Zuteilung derselben liegt dem betreffendem Gefängniswärter ob, der dabei der Kontrolle durch den Oberaufseher und den Anstaltsleiter unterworfen ist. Die Zahl der erworbenen Striche hat Einfluß nicht nur auf die Zeit des Verweilens in einer Stufe, sondern auch innerhalb gewisser Grenzen auf die gesamte Strafzeit und nicht zuletzt auch auf die Höhe der Entlöhnung. Vergl. ausführlich Engel, Der progressive Strafvollzug S. 20 f.

eine besondere Entwicklung.[3] Als hervortretendes Charakteristikum des sog. irischen Systems und zugleich als hauptsächlichstes Unterscheidungsmerkmal gegenüber dem englischen System ist die Einrichtung der „Zwischenanstalt" (intermediate prison) anzusprechen, mit der der Besserungsvollzug seine konsequenteste Durchführung erfahren hat. Sie wurde zwischen Gemeinschaftshaft und bedingter Entlassung eingeschoben. Der Hauptzweck der Zwischenanstalt liegt darin, die schroffe Zäsur, die der Uebertritt des Gefangenen von der Anstalt ins Leben bedeutet, zu beseitigen. Zur Erreichung dieses Zieles trat hier eine wesentliche Lockerung des Strafzwanges ein, man würdigte den Sträfling eines weitgehenden Vertrauens und appellierte so an sein Pflichtgefühl. Ohne Beaufsichtigung durfte er weit entfernt liegende Arbeitsplätze besuchen und den größten Teil des dort erworbenen Arbeitslohnes für sich verwenden.[4] Der Arbeitgeber konnte dabei von dem Fleiß und der Tüchtigkeit des Gefangenen sich überzeugen und ihn nach der Entlassung in seine Dienste nehmen. Da es den Sträflingen gestattet war mit der freien Bevölkerung zu verkehren, waren sie auch von dem Tragen der Anstaltskleidung befreit. Disziplinarstrafen konnten in der Zwischenanstalt nicht verhängt werden; schlechtes Betragen hatte die Rückversetzung in die 2. Stufe zur Folge. Obgleich die Zwischenanstalt im Verein mit einer zweckmäßig ausgestalteten Fürsorge für die Inhaber des ticket of leave in Irland schöne Erfolge zu verzeichnen hatte, schied sie dennoch nach dem Rücktritt Croftons von der Leitung des irischen Gefängniswesens aus dem Strafvollzug aus. In Deutschland hat sie keinen Eingang gefunden.

Die Reform in England führte im 19. Jahrhundert auch in Deutschland zu lebhaften wissenschaftlichen Auseinandersetzungen und praktischen Versuchen, die freilich bei der damaligen territorialen Zerrissenheit keine einheitliche Regelung im Gefolge hatten. Als einer der ersten forderte in Bayern Georg Obermaier[5], Anstaltsleiter des Zentralgefängnisses in Kaiserslautern die Einführung des Stufenstrafvollzugs nach englischem Muster. Sein Denken und Handeln war ganz einseitig vom Besserungsgedanken beherrscht, sodaß er Vergeltung und Abschreckung als Strafzwecke entschieden ablehnte. Als Haftform kam daher für ihn nur die Gemeinschaftshaft in Betracht. Folgerichtig trat er für die Abschaffung des festen Strafmaßes ein und befürwortete die Einführung des relativ be-

3) Vergl. v. Holtzendorff, Das irische Gefängnissystem, und Krohne Lehrbuch S. 72 ff.

4) Der Gefangene mußte freilich über seine Ausgaben Buch führen.

5) Sein Hauptwerk ist: „Anleitung zur vollkommenen Besserung der Verbrecher in den Strafanstalten", Kaiserslautern 1835.

stimmten Strafurteils[6]). Die Gefangenenanstalten wollte er zukünftig nur mehr in Besserungsanstalten 1. und 2. Klasse eingeteilt wissen. Tatsächlich konnte Obermaier bei der praktischen Durchführung seiner Gedanken schöne Erfolge aufweisen, die freilich mehr seiner Persönlichkeit als seinem System zugeschrieben wurden[7]).

Der einflußreichste Gegner Obermaiers war Johann Heinrich Wichern, der 1851 mit der Revision aller preußischen Gefängnisse beauftragt wurde und sich insbesondere um die Reorganisation der Strafanstalt Moabit verdient gemacht hat. Der Besserungsgedanke schien ihm für den Strafvollzug von wenig großem Wert zu sein, er hielt es vielmehr für das Richtige, den Gefangenen mit möglichst wirksamer Strenge unter die verletzte Rechtsordnung zu beugen und setzte deshalb für seinen Wirkungskreis die Vorherrschaft der Einzelhaft durch. Wenn auch seinem System kein bleibender Erfolg beschieden war, so lag das daran, daß die Verwirklichung desselben in die Hände der Brüderschaft des Rauhen Hauses gelegt wurde. Die dadurch herbeigeführte Doppelstellung der Beamten in Staat und Bruderschaft säte gewaltiges Mißtrauen und brachte schließlich das System zu Fall.

Einen weiteren Rückschlag erlitt der Erziehungsgedanke, als in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts Karl Krohne einen entscheidenden Einfluß auf das deutsche Gefängniswesen erlangte. Sein leitendes Prinzip war, mit aller Strenge die Achtung vor der Rechtsordnung des Staates durchzusetzen. Auch er setzte sich mit seiner

6) Die Einrichtung des unbestimmten Strafurteils (indeterminate sentence) wurde erstmals in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, insbesondere in Elmira (Seitler, Elmira 1914—24, Bl. f. GefK. 57. Bd. 1926 S. 7) durchgeführt. Sie fand in der deutschen Literatur zahlreiche Anhänger, unter denen vor allem v. Liszt (Lehrbuch 1927, S. 23 f.) Bondy (Der Strafvollzug an jungen Gefangenen, Frede Grünhut, S. 234) und Frede (Der Strafvollzug in Stufen, daselbst S. 135) zu nennen sind. Gegen das unbestimmte Strafurteil insbesondere Köhler, Lehrbuch S. 45 und v. Hippel, Lehrbuch 1932 S. 410. Abgesehen von der Frage ihrer Bejahung oder Verneinung, zeigte sich die Durchführung der unbestimmten Verurteilung reichlich problematisch. Man unterschied zwischen absolut und relativ unbestimmten Strafurteilen, je nachdem sich das Urteil lediglich auf den Schuldausspruch beschränkte oder wenigstens die Höchst- und Mindestgrenze der Strafdauer festsezte. War sonach wiederum eine Entscheidung über die endgültige Strafdauer notwendig, so tauchte das schwerwiegende Problem auf, ob diese einem späterem strafrichterlichen Urteil vorbehalten oder einer eigenen Behörde (Strafvollzugsamt) übertragen werden sollte. Zudem war es strittig, ob die Einrichtung des unbestimmten Strafurteils auf alle oder nur auf bestimmte Verbrechen und auf welche anzuwenden sei.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die unbestimmte Verurteilung die konsequenteste Durchführung des Erziehungsgedankens darstellt. Sie scheidet daher mit dem Wandel der Strafrechtsauffassung aus dem Bereich der Strafvollzugsproblematik aus und ist selbst für den Jugendstrafvollzug, wo der Besserung immerhin noch einige Bedeutung zukommt, abzulehnen.

7) Vergl. Kriegsmann, Gefängniskunde S. 62, insbesondere Anmerkung 2.

ganzen Persönlichkeit für die Durchführung der Einzelhaft ein. War so das Besserungssystem fast völlig zurückgedrängt, so sollte es durch die moderne Strafrechtsschule wieder neuen Auftrieb gewinnen. Da diese den Hauptzweck der Strafe im Schutze der Gesellschaft vor dem Verbrecher erblickte, griff sie von selbst wieder die Gedankengänge der älteren Gefängnisreformer auf und forderte vom Strafvollzug eine die Sicherung der Gesellschaft gewährleistende zweckdienliche Einzelbehandlung des Verbrechers.

Die Ideen und Forderungen der Lisztschen Strafrechtsschule waren bis in die neueste Zeit tonangebend und fanden ihren gesetzlichen Niederschlag in den Reichsgrundsätzen für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923.[8] Der leitende Grundsatz ist dabei im § 48 niedergelegt: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden." Die Sicherung der Gesellschaft wollte man also mit anderen Worten dadurch verbürgen, daß man durch systematische Erziehungsarbeit dem Gefangenen die nötige ethische Widerstandskraft vermittelte, damit er nach erlangter Freiheit etwaige neue Versuchungen mit Erfolg bestehen könnte. Für die längeren Freiheitsstrafen empfahl § 130 die Einführung des Progressivsystems und zeichnete zugleich in gröberen Zügen die gedachte innere Struktur desselben vor. Im Rahmen dieser den Sinn und Zweck des Stufenstrafvollzugs beinhaltenden Leitsätze entwickelte sich in den deutschen Ländern ein buntes Bild praktischer Ausgestaltung.[9] Noch am einheitlichsten wurde die schon in den Würzburger Beschlüssen vorgesehene Uebung, die Zahl der Stufen auf drei zu bemessen, durchgeführt. Da aber auch in diesem Punkte keine zwingende Regel gegeben war, versuchten es Hamburg und Thüringen mit vier Stufen.[10] Soweit drei Stufen zur Anwendung

8) RGBl. II S. 263.

9) Bezüglich der inneren Organisation der deutschen Strafanstalten vergl. die erschöpfende Uebersicht von Hasse, Deutsches Gefängniswesen, S. 33 ff.

10) In Hamburg führt die IV. Stufe die Bezeichnung „Freigruppe", reiht sich also als besondere Vergünstigung an die III. Stufe an. Die besondere Wesensart dieser Freigruppe wird durch die Bestimmung erhellt, daß die Gefangenen, wenn ihre Begnadigung für einen bestimmten Zeitpunkt in Aussicht gestellt ist, in einer Uebergangsstation untergebracht werden können (Hamb. DVO § 9).

Im Gegensatz zur Hamburger Regelung hat Thüringen die IV. Stufe als Strafstufe unter die erste eingefügt (Stufe 0) und zwar in der DVO v. 24. Mai 1924. Veranlassung zur Bildung dieser weiteren Stufe gab dabei das sich oft als mißlich herausstellende Moment, daß sich auf der I. Stufe nicht nur die der Beobachtung unterliegenden Neuzugänge der Anstalt befanden, sondern auch die strafweise Zurückversetzten oder Zurückbehaltenen, deren gesonderte Behandlung naturgemäß den eigentlichen Beobachtungszweck der untersten Stufe stark beeinträchtigen mußte. Vergl. Frede a. a. O. S. 112/13.

gelangten, benannte man sie als I., II. und III. oder bezeichnete sie gemäß der vollzugstechnischen Funktion, der sie zu dienen hatten als Beobachtungs-, Behandlungs- und Bewährungsstufe. Damit ist die Behandlungsmethode, mit der man auf den Verbrecher längerer Strafdauer einzuwirken versuchte, klar aufgezeigt. In der ersten Stufe wollte man nur feststellen, „in welchem Umfang eine besondere, individuelle Erziehungsarbeit bei den einzelnen Gefangenen notwendig erscheint und wo der Punkt ist, an dem diese Arbeit ansetzen muß." [11] Vergünstigungen kamen hier naturgemäß nicht oder nur selten zur Anwendung. Die II. Stufe war die eigentliche Erziehungsstufe; in ihr wurde weitgehendste Individualisierung angestrebt, der Vollzug durch eine Reihe von Vergünstigungen gemildert. Die III. Stufe endlich diente dem Zweck der ethischen Prüfung des Gefangenen; bestmögliche Annäherung der Lebenshaltung des Gefangenen an das Leben in der Freiheit, besonderes Entgegenbringen von Vertrauen durch Ueberlassung von verantwortungsvollen Posten innerhalb des Anstaltsbetriebes sollten zugleich Prüfsteine und Wertmesser den Intensität der inneren Wandlung im Zeichen planvoller Erziehung sein. Dabei wurde als erziehliches Mittel zur Erhaltung der positiven Aktivität des Gefangenen die Begnadigung in Aussicht gestellt. Das Aufrücken von einer Stufe zur anderen war von einer sichtbaren Umwertung des inneren Menschen abhängig gemacht. Fast in allen Dienstvorschriften der Länder wurde als Voraussetzung für die Zulassung zur II. Stufe gefordert, daß „in dem Gefangenen eine innere Wandlung vor sich gegangen sein müsse, ein Umschwung, der ihn seine Tat bereuen, die Verkehrtheit seiner asozialen Einstellung einsehen, den Willen zur Besserung und den Vorsatz fallen lasse, sich aus eigener sittlicher Kraft emporzuarbeiten." Eine ähnliche Normierung bestand für das Aufrücken in die III. Stufe, das nur solchen Gefangenen gestattet werden sollte „von denen mit einer gewissen Sicherheit angenommen werden konnte, daß sie wirklich innerlich gewandelt und geläutert seien und daß sie deshalb in ihrem Bestreben auf dem guten Weg zu bleiben, beharren und nicht mehr rückfällig werden würden". Neben dem Erfordernis der inneren Wandlung war das Vorrücken in die höhere Stufe durch gewisse Mindestfristen bedingt.[12] Rein äußerlich unterschieden sich die Gefangenen der verschiedenen Stufen durch Abzeichen an den Kleidern oder durch die Verschiedenheit der Kleidung. Die vorgesehenen Milde-

11) Vergl. Frede, a. a. O. S. 114.

12) Die Mindestfrist belief sich in der Stufe I auf 6 Monate für erwachsene Gefängnisgefangene, 3 Monat für Jugendliche, 9 Monate für Zuchthausgefangene. Gleiche Fristen waren durchwegs für das Verbleiben in der II. Stufe gebräuchlich.

rungen im Rahmen der Auflockerung des Strafvollzuges wurden in zwei Hauptgruppen geteilt: in solche, die nur der Erziehung zu dienen hatten und solche, die sich ausschließlich als Vergünstigungen darstellten. Die ersteren wurden entsprechend ihrer Bestimmung allen Gefangenen unabhängig von der Stufenzugehörigkeit zuteil; sie bestanden in der Hauptsache aus der Teilnahme am Unterricht, am Turnen, an bildenden Vorträgen, aus der Benützung der Bücherei und der Möglichkeit, sich eigene Bücher zur Berufsfortbildung zu verschaffen. Die letzteren waren lediglich der betreffenden Stufe eigentümlich. Hervorzuheben sind unter ihnen insbesondere die Erlaubnis, die Zelle freundlicher und wohnlicher auszustatten (Tisch und Stühle, Bilder, Vorhänge, Schränke, Spiegel und Blumen), Vögel zu halten, sich Zusatzkost zu beschaffen, ferner die Zurückgewährung entbehrlicher Gegenstände (Uhren, Körperpflegemittel), die den Gefangenen bei Eintritt in die Anstalt abgenommen werden, die Beschäftigung mit angenehmer Arbeit, höhere Arbeitsbelohnung, Verlängerung der Spaziergänge, längere Beleuchtung des Haftraumes, die Befugnis, sich selbst eine Zeitung zu halten bzw. Bücher oder Zeitschriften zu kaufen, vermehrte Zulassung von Besuchen, Abkürzung der Wartefristen für Briefe, Gestattung von Turnspielen und Sport[13]). Zu diesen mit dem Ernst und der Würde des Strafvollzugs zu vereinbarenden Milderungen, gesellten sich noch eine Reihe von außerordentlich weitgehenden Vergünstigungen, deren praktische Verwendung sich nur aus einem Ueberschwang an erziehlichem Wollen erklären läßt und nicht nur vom Standpunkt der reinen Vergeltungstheorie aus mit Recht abgelehnt wird. Sie lassen sich wiederum in Erziehungsmittel und eigentliche Vergünstigungen teilen: Selbstverwaltung und Anstaltsgericht einerseits, Spaziergänge in die Umgebung der Anstalt in Begleitung eines Beamten, Stufenurlaub und Beschwerderecht andererseits. Der im Strafvollzug dominierende Erziehungsgedanke brachte eine intensive Einwirkung auf den Gefangenen in der Richtung mit sich, ihm Vertrauen auf seine eigene Kraft einzuflößen und ihn zu befähigen, seine Angelegenheiten selbständig und selbstverantwortlich wahrzunehmen. Wollte man den Gefangenen bereits in der Anstalt Gelegenheit geben, seine Fortschritte in der Ausbildung dieser Fähigkeiten zu erproben, so konnte allerdings die Einführung einer selbstverantwortlichen Teilnahme des Häftlings an der Anstaltsverwaltung nicht ausbleiben. Aber selbst der erziehungsfreundlichste Strafvollzug mußte sich darüber im Klaren sein, daß die Außerzwang- und Außerüberwachungssetzung des Gefan-

13) Vgl. dazu Degen, Der Strafvollzug in Stufen, Bumke, Deutsches Gefängniswesen, S. 326 ff.

genen sich in keiner Weise innerhalb der Verbüßung einer Strafe rechtfertigen läßt.

Die mit dem Schlagworte „Selbstverwaltung" gekennzeichnete Einrichtung des Stufenstrafvollzugs wies einen in verschiedene Intensitätsgrade gestuften Inhalt auf: Die Normalforderung ging dahin, den Gefangenen von der Bindung des Anstalts- und Erziehungszwanges loszulösen und seine Erziehung durch selbstverantwortliche Tätigkeit zu fördern. Eine wesentliche Steigerung stellte schon das Verlangen dar, dem Häftling auch bei der Verwaltung der Angelegenheiten seiner Mitgefangenen zuzuziehen, was schließlich die am weitesten gehende Forderung, nämlich den Gefangenen in erhöhtem Maße bei der Regelung und Durchführung der Anstaltsverwaltung mitwirken zu lassen, im Gefolge hatte. Praktische Versuche in diesen Richtungen unternahmen die Länder Preußen, Württemberg, Hamburg, Bremen und Thüringen.[14]) Zunächst ließ man den Gefangenen der II. Stufe Obmänner wählen, denen die Aufgabe zufiel, bei allen Gemeinschaftstätigkeiten (Bewegung im Freien, Sport, Mahlzeiten) für Ordnung in den Reihen der Gefangenen zu sorgen, die Gemeinschaftsräume und ihre Einrichtungen sauber zu halten und Streitigkeiten unter den Mitgefangenen zu schlichten. Ihnen stand auch das Recht zu, Wünsche der Gefangenen bei dem Anstaltsleiter oder bei dem Vertreter der Aufsichtsbehörde vorzubringen. Eine wesentliche Erweiterung der Selbständigkeit gewährten die Länder Preußen und Thüringen den Gefangenen der III. Stufe.[15]) Während Thüringen durch einen von den Gefangenen selbst aus ihrem Kreise gewählten Ausschuß die Verwaltung der Anstaltskantine vorsah, ließ Preußen die Obmänner oder einen dreigliedrigen Ausschuß derselben an der Beamtenkonferenz mit beratender Stimme teilnehmen, soweit es sich um Angelegenheiten handelte, die Gefangene derselben Stufe betrafen (Verhängung von Hausstrafen, Zurückversetzung in eine tiefere Stufe) oder soweit die Belange der Gefangenengemeinschaft als solcher in Frage kamen. Die Obmänner sollten hier ferner bei der Aufstellung der Hausordnung beratend mitwirken; die ihnen zugestandene Ueberwachung der Gefangenenarbeit wirkte sich praktisch soweit aus, daß sich der Wirkungskreis der Aufsichtsbeamten im großen und ganzen lediglich auf die arbeitstechnische Anleitung der Gefangenen bezog. Zeigt sich hier schon, zu welch unliebsamen

14) Vergl. dazu Hauptvogel, Welche Zielrichtung ist dem künftigen St.V. zu setzen?, in Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs 1935, S. 99 ff.

15) Vergl. hierzu auch Frede, a. a. O. S. 127.

Ergebnissen der Gedanke der ethischen Stärkung des Gefangenen durch Ueberlassung eines selbstverantwortlichen Tätigkeitskreises im Strafvollzug führt, so wird diese Erkenntnis noch verstärkt bei Betrachtung der in Preußen und Thüringen vorgesehenen Anstaltsgerichte. In Preußen konnten Hausstrafen gegen Gefangene der III. Stufe nur durch die Anstaltskonferenz verhängt werden, an der Gefangene mit beratender Stimme teilzunehmen hatten. Noch weiter ging Thüringen, in dem sich Anstaltsgerichte befanden, die sich aus dem Anstaltsleiter als Vorsitzenden und zwei Beamten und zwei Gefangenen als Beisitzern zusammensetzten. Die Gefangenenbeisitzer und zwei Stellvertreter wählten die Gefangenen der obersten Stufe aus ihrem Kreise, die Wahl bedurfte der Bestätigung durch den Anstaltsleiter. Die Urteilsfällung der Anstaltsgerichte vollzog sich in ähnlicher Weise wie im ordentlichen Strafverfahren: Die Gefangenenbeisitzer und nach ihnen die Beamtenbeisitzer hatten sich in der Reihenfolge ihres Lebensalters, angefangen beim Jüngsten, zunächst zur Schuldfrage zu äußern und hierauf ihre Ansicht über Art und Maß der Hausstrafe kundzutun. Auf Grund der erfolgten Vorschläge bildete der Vorsitzende sodann das Urteil. Die am Anstaltsgericht teilnehmenden Gefangenen waren somit in ihren Befugnissen den Anstaltsbeamten gleichgesetzt.

Neben diesen eigentlichen Erziehungsmitteln kannte der progressive Strafvollzug, wie oben erwähnt, noch einige Vergünstigungen, die nach Inhalt und Charakter ebenfalls den Rahmen eines ernsten Vollzuges überschritten. Ihre Existenz beruhte auf der Denkweise des Liberalismus, die Freiheit des einzelnen möglichst wenig zu beschränken. Dieses Bestreben dehnte man auch auf den sozial und ethisch Gefallenen aus und trieb die Achtung vor der Persönlichkeit so weit, daß man auch dem Verbrecher uneingeschränkte rechtliche Garantien gegenüber einer etwaigen Willkür der Strafgewalt einräumte. Die Vergünstigungen sollen kurz aufgezeichnet werden: In Bayern [16] und Thüringen [17] waren für Gefangene der III. Stufe Spaziergänge in die Umgebung der Anstalt vorgesehen, die ohne Aufseher, lediglich in Begleitung des Anstaltsvorstandes und der Erzieher durchgeführt wurden. Eine Fortbildung in dieser Richtung stellte der sog. Stufenurlaub dar, der in Preußen, Bayern, Anhalt und Bremen [18] eingeführt war. Gefangene der höheren Stufen konnten hauptsächlich zum Zwecke des Besuches ihrer Familie auf eine oder zwei Wochen im Jahre beurlaubt werden, wenn

16) Vergl. Amtliche Schrift „Der Strafvollzug und die kriminalbiologische Untersuchung . . .", 1926, S. 124

17) ThürDVO § 109 III.

18) Hauptvogel, a. a. O. S. 100.

dadurch eine erziehliche Förderung zu erwarten stand oder die Entlassenenfürsorge günstiger gestaltet werden konnte. Bei entsprechender Würdigkeit des Gefangenen konnte die Zeit des Urlaubs im Gnadenwege auf die Strafzeit angerechnet werden, sodaß diese keine Verlängerung erfuhr.

Der Schutz des Gefangenen vor ungerechter Behandlung durch die Anstaltsbeamten war im Beschwerderecht der §§ 147 ff. der Reichsgrundsätze niedergelegt und dementsprechend in den Ländereglements aufgenommen. Er war unbeschränkt und an keine Frist gebunden. Der Gefangene konnte seine Beschwerde mündlich oder schriftlich vortragen oder zu Protokoll eines Beamten geben. Es stand ihm ferner das Recht zu, seine Vorführung zum Anstaltsleiter oder zum Vertreter der Aufsichtsbehörde zum Zwecke der Beschwerde zu verlangen. Gegen ablehnende Bescheide hatte der Gefangene die Möglichkeit weitere Beschwerde einzulegen und war erst an den Entscheid der obersten Aufsichtsbehörde gebunden. Wollte er diesen Instanzenzug nicht gehen, so blieb es ihm unbenommen, seine Beschwerde an Mitglieder des Anstaltsbeirates oder an die Volksvertretungen zu richten. Dabei war ihm die gleiche Behandlung garantiert wie bei Schreiben an die Aufsichtsbehörde der Anstalt, an das Gericht oder die Staatsanwaltschaft, indem auch solche Schreiben zeitlich unbeschränkt möglich waren und unter keinen Umständen zurückgehalten werden durften.

Alle diese Einrichtungen und Vorschriften sind im Rahmen einer weitgehenden Humanisierung gehalten, eines bewußten Abrückens vom Vergeltungsgedanken zugunsten der Erziehungs- und Besserungsidee. Die praktische Verwirklichung dieses Strafvollzuges, der in einer Zeit wirtschaftlichen und politischen Tiefstandes des Deutschen Volkes so viele Kräfte für die Gesundung und für das Wohlergehen des Verbrechers mobilisierte und der nicht unbedeutende Zuschüsse vom Staate empfing, stieß auf eine Reihe schwerer und berechtigter Vorwürfe.[19] Es ist selbstverständlich, daß der Wandel in der Weltanschauung an dieser einschneidenden und grundlegenden Problematik nicht vorüber ging, sondern gerade auf diesem Gebiete Veranlassung nahm zu einer durchgreifenden und nationalsozialistischem Denken angleichenden Reform. Zu einem

19) Der Lebensstandard der Gefangenen sei besser als der vieler in Arbeit stehender oder unverschuldet arbeitsloser Volksgenossen, dem Vollzug der Strafe fehlte der nötige Ernst, die Strafanstalten glichen durch die unnatürliche Charakterisierung der Strafe ehe Sanatorien, der Glaube an die uneingeschränkte (Schwererziehbare!) Besserungsfähigkeit der Verbrecher sei irrig und damit entfiele auch eine Erfolgsmöglichkeit der Erziehungsmethoden: vergl. hierzu Hauptvogel a.a.O. S. 101.

regen und befruchtenden Gedankenaustausch zwischen der deutschen Auffassung und der Uebung anderer Nationen kam es in diesen Fragen auf dem 11. Internationalen Strafrechts- und Gefängnis-kongreß 1935 in Berlin, wo sich die II. Sektion die mit besonderem Interesse und starker Beteiligung ausgezeichnete Frage vorlegte:

Sind die Methoden, die im Strafvollzug mit dem Ziel der Erziehung und der Besserung der Verbrecher angewandt werden (starke Humanisierung des Vollzugs, weitgehende Vergünstigungen, beträchtliche Lockerungen des Strafzwanges im Strafvollzug in Stufen) geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen?

Ist die Auffassung, auf der diese Bestrebungen beruhen überhaupt zutreffend?

Es überrascht keineswegs, daß gerade diese Frage nach einer „fast dramatisch"[20]) zu nennenden Abstimmung die einzige war, die nicht mit einem offiziellen Beschluß des Kongresses beantwortet wurde. Liegt doch die Wurzel zu ihrer Lösung nicht etwa in vollzugstechnischen Momenten, sondern direkt in der Weltanschauung begriffen. Daß die Folgerungen verschiedene sind, je nachdem man zum Ausgangspunkt die psychologische Erfassung des Täters, die seelische und körperliche Bedingtheit seines Verbrechens nimmt, oder die Wirkung der Tat auf die Gemeinschaft oder auf den Geschädigten, ist ohne weiteres klar. Konnte also eine Einigung nicht zustande kommen und war dies vielleicht von der Internationalen Strafrechts- und Gefängniskommission bei Stellung der Frage auch gar nicht erwartet, so blieben die Beratungen durch die Vielseitigkeit der Beratungsweise dennoch ein voller Erfolg.

Aus den zahlreichen, zum Teil sehr divergierenden Begutachtungen stellte der Generalberichterstatter Dr. Muller nach Beratung mit einer Unterkommission eine Kompromissformel auf, die er dann dem Ausschuß zur Abstimmung vorlegte:

1. Die Interessen der Allgmeinheit müssen im Strafrecht und im Strafvollzug an erster Stelle stehen.
2. Der Vollzug der Strafe darf sich nicht auf Zufügung eines Übels beschränken, sondern muß ebenso auf die Erziehung und Besserung der Gefangenen gerichtet sein.
3. Die Erziehungsmethoden sind geeignet, den gewünschten Erfolg herbeizuführen, sofern sie vernünftig und ohne Übertreibungen und unter Berücksichtigung der Persönlichkeit des Gefangenen angewandt werden.

20) vergl. Schmidt, Besserung und Sicherung im Strafrecht, Deutsches Recht, 1935, S. 537.

Diese Formel wurde von den Vertretern aus 10 Nationen abgelehnt, während Kongreßteilnehmer aus 9 Nationen dafür stimmten[21]). Die aufgestellten Sätze decken sich im wesentlichen mit der Deutschen Auffassung, sodaß sie einen zweckmäßigen Ausgangspunkt für die Betrachtung der deutschen Strafvollzugsreform in jüngster Vergangenheit bilden.

Ad. 1. Wenn der neue Strafvollzug die Interessen der Allgemeinheit an die Spitze der Vollzugsmethodik und -gestaltung stellt, so ergeben sich daraus festumrissene Konsequenzen, die entsprechend der Gegensätzlichkeit der Ausgangsweise den Anschauungen und Normierungen des überkommenen Besserungs- und Erziehungsvollzugs in wesentlichen Punkten zuwider laufen.

Es ist nicht nur eine pönologisch höchst bedeutungsvolle Prestigefrage des Staates, sondern insbesondere ein elementares ethisches Postulat, daß jedes schuldhaft gesetzwidrige Verhalten seine gerechte Vergeltung erfährt, vom Täter gesühnt wird. Der Strafvollzug des liberalen Staates, der in schwerverständlicher Einseitigkeit die Störung des Gemeinschaftslebens lediglich vom Standpunkt des verbrecherischen Bios aus beurteilte und deshalb zu einer ganz bestimmten Methodologie gelangte, glaubte auf die Indienstnahme dieser Säulen strafrechtlichen Denkens verzichten zu können und die gerechte Vergeltung durch eine wohlwollende Erziehung ersetzen zu müssen. „Die Vergeltungsstrafe ist tot", verkündeten seine begeisterten Anhänger In der Tat, es läßt sich nicht leugnen, daß man bei alleiniger Betrachtung der subjektiven Verbrechenssphäre — der Mentalität des Verbrechers vor und zur Zeit der Tat und seiner Einstellung gegenüber wirklichem und vermeintlichem Tätigwerden von Milieukräften — unter hermetischer Außerachtlassung des objektiven Tatgefüges fast stets geneigt ist, eine gewisse Tragik in dem Handeln des Verbrechers zu sehen, sie mindestens zu konstruieren. Es ist dies der Zeitpunkt, in dem sich die Begriffe umkehren in dem man weniger an die Schuld des Täters als an die Schuld der zu wenig achtsamen Gesellschaft glaubt. Deshalb die Forderung im Strafvollzuge sei Vergeltung nicht am Platze, sondern es sei nachgeholte Pflicht des Staates den Gefangenen jetzt über die Notwendigkeit und Gebotenheit geordneten Gemeinschaftslebens aufzuklären und mit Hilfe unbeirrter Erziehungsarbeit seine Wiedereingliederung vorzubereiten und zu verwirklichen.

Diese Auffassung wird heute mit Recht sowohl ihrer Grundlage als auch ihrem Aufbau nach als unhaltbar verworfen.[22]) Der

21) Schmidt, a. a. O. S. 593.

22) Vergl. Resch, Der Stufenstrafvollzug, in Zur Neugestaltung des Strafverfahrens, S. 115 ff.

grundlegende Fehler lag neben der Einseitigkeit des Ausgangspunktes darin, daß man den Verbrecher in Wirklichkeit erst in seiner modifizierten Erscheinung n a c h der Tat betrachtete.

Das aber mußte zwangsläufig zu psychologisch bedeutsamen Fehlschlüssen führen. Der ertappte und überführte Täter gibt ein ganz anderes seelisches Bild als der aus freiem Willensentschluß und bewußt sich über die Normen der Ethik und des Gesetzes hinwegsetzende Verbrecher ‹der Täter vor der Tat›. Während jener in seiner notwendig vorhandenen Zerknirschung, sei es nun, daß er sich ehrlich seiner Tat schämt, oder daß ihm lediglich die Tatsache der bevorstehenden Freiheitsentziehung nahe geht, stets ein Gefühl von Mitleid und Zuverstehensuchen erregt, wird dieser stets auf die Kampfbereitschaft der verletzten Rechtsgenossen stoßen, deren Ueberlegenheit in der Vergeltung und damit in der Wahrnehmung der natürlichen Interessen des unmittelbar Verletzten zum Ausdruck kommt. Die Beurteilung des Täters lediglich unter Berücksichtigung seiner Erscheinungsform nach der Tat konnte und mußte also zu einer Irreleitung der Gefühle führen, deren Ergebnis mit steigender Intensivierung des nun einmal eingeschlagenen Weges immer unbefriedigender wurde. Konnte der reine Erziehungsvollzug somit den auf ihn gesetzten Erwartungen nicht entsprechen, so war seine praktische Durchführung ad extremum dennoch ein wichtiges Glied in der Kette der Entwicklung zu den Ideen und Grundsätzen der derzeitigen Strafrechts- und Strafvollzugsreform, hat er doch ein völlig neues Gebiet, die Persönlichkeitsforschung, dem Strafvollzuge dienstbar gemacht. Dieser Wissenszweig mit seinen Hauptfächern der Psychiatrie und der Erbkunde war es denn auch, der unabhängig von dem allgemeinen weltanschaulichen Umbruch zu der klaren Erkenntnis führte, daß einmal unter den Verbrechern eine erheblich hohe Zahl von geistig-seelisch abwegigen, minderwertigen Elementen mit angepaßtem Behandlungsbedürfnis sich befindet, und daß andererseits die Anschauung, daß für das menschliche Geschehen Umweltsverhältnisse und Schicksalsgestaltungen eine viel größere Rolle spielten als die erbliche Veranlagung auch nach der sozialen Seite hin, ein Irrtum war. Auf Grund eingehender Kasuistik über Tausende von Verbrecherpersönlichkeiten war die absolute Einsicht gegeben, daß „jedenfalls mehr als die Hälfte aller Verbrecher aus irgendwelchen Gründen, zumeist wegen geistiger Minderwertigkeiten vorwiegend anlagemäßiger Art oder aber in wenigeren Fällen wegen nicht änderbarer äußerer Lebensbedingungen praktisch unverbesserlich ist".[23]› Damit aber hat sich die Erziehungsidee selbst ge-

23› Viernstein, Die Neuordnung des Stufenstrafvollzugs in Bayern dch. VO. v. 28. Juli 1933, ArchKrim. Bd. 93 S. 31.

schlagen, zum mindesten in ihrer Bedeutung eingeschränkt.[24] Der Weg für eine Neuorientierung des Strafvollzuges war geebnet und führte zur Rückkehr zum Vergeltungsgedanken, zur Wiedererstarkung des natürlichen Ethos. Die ausnahmslose Verwirklichung der Vergeltungsidee und damit die vorzugsweise Orientierung der Strafe nach den Interessen der Allgemeinheit im neuen Strafvollzuge wird allen von der Tat betroffenen Personengruppen gerecht: Den Verletzten, der sich gerächt sieht, der Volksgemeinschaft, die sich als starke Schutzgemeinschaft erweist, indem sie mögliche Rechtsbrecher warnt, gesetzestreue Volksgenossen in ihrem Wohlverhalten bestärkt, Verbrecher aber unnachsichtig bestraft, dem Täter, der ja schon bei dem Entschluß zur Tat mit möglicher Sühne rechnet. Soweit tatsächlich eine gewisse Tragik in dem Handeln des Verbrechers zu erblicken ist, wird diesem Umstand bereits bei der Bemessung der Strafhöhe und Strafart Rechnung getragen.

Ad 2. Ist nun mit dem uneingeschränkten Primat der Interessen der Volksgemeinschaft der sittlich gebotene Vergeltungsgedanke wieder beherrschend unter den möglichen Strafzwecken geworden, so bedeutet dies nicht, daß man nunmehr für das biologische Individuum „Verbrecher" kein Verständnis aufbringen will, die Tat lediglich mit unverminderter Härte des Vollzugs beantworten möchte.[25] Die Strafe will vielmehr in ihrer optimalen Zielgebung neben der Wiederherstellung der durch die Verletzung des Gesetzes gestörten Harmonie der menschlichen Lebensregeln insbesondere bewirken, daß der Strafentlassene ein aktives Glied der Volksgemeinschaft werde, mindestens aber, daß er bei etwaiger neuer Versuchung die entsprechenden Hemmungen in sich erlebt. Das aber bedeutet, daß man die Strafe zu einem „Erlebnis" gestalten muß, das

24) Vgl. auch die sehr skeptischen Ausführungen von Grohmann, Z.St.W. Bd. 47 S. 612 ff.: „Was darf man für die sittliche und soziale Hebung der Verbrecherischen vom Strafvollzug erwarten und was nicht?"

25) Vergl. auch die Ausführ. von Hauptvogel a. a. O. S. 105: „Wenn der deutsche Strafvollzug zu Sühne und Abschreckung zurückgekehrt ist und sich von Weichheiten und Ueberspannungen befreit hat, die im Grunde deutschem Wesen zuwider waren, so bedeutet das nicht etwa, daß nun die Gefangenenbehandlung einzig und allein von einer peinigenden und übelwollenden Härte bestimmt ist. Die Strenge in der Behandlung der Gefangenen, die Respektierung der Anstaltsordnung und Gehorsam gegenüber den Anstaltsbeamten als den Trägern der staatlichen Autorität fordert, ist verbunden mit der dem deutschen Wesen innewohnenden Menschlichkeit, die den Gefangenen nichts an Lebensbedürfnissen vorenthält, was mit der Gefangenschaft verträglich ist und die bestrebt ist, der Volksgemeinschaft durch strafbares Verhalten untreu gewordene Mitglieder zurückzugewinnen. Dieses aus Menschenliebe geborene Bestreben der Wiederaufrichtung Gestrauchelter ist der Ausgangspunkt für die Erziehungsbarkeit, die der deutsche Strafvollzug als notwendig anerkennt und leisten will, in der er aber nicht mehr seine vornehmste, alles andere zurückdrängende Aufgabe sieht."

die innere Struktur, die Einstellung des Verbrechers, dauernd zu beeindrucken geeignet ist. Das Mittel hierzu wird gesetzmäßig bestimmt durch die biologische Eigentümlichkeit des Menschen. Dem Vergeltungsbedürfnis des Verletzten und der Volksgemeinschaft steht auf Seiten des Täters eine durch die Unabdingbarkeit des Sittengesetzes gegebene Sühnebereitschaft gegenüber. Es zeigt sich nun, daß auch bei der Wirkungsweise dieser beiden ethischen Momente der Faktor „Zeit" eine bestimmte Rolle spielt. Je größer der zeitliche Abstand von dem Tage der Tat ist, desto mehr nimmt beim Verletzten der durch das Verbrechen hervorgerufene Gefühlsimpuls ab, desto geringer wird sein Vergeltungsbedürfnis. Parallel mit dieser Entwicklung geht eine allmähliche Wandlung der inneren Einstellung des Täters zu seiner Schuld, m. a. W. auch die ‹sittlich gegebene, nicht persönlich bestimmbare› Sühnebereitschaft des Täters wird mit zunehmender Strafdauer an Intensität abnehmen. Dazu kommt noch, daß nichts natürlicher ist, als daß ernste Bußwilligkeit und ständiges Wohlverhalten in der Gefangenenanstalt die strenge Gesinnung des Strafvollzugsbeamten gegenüber dem Gefangenen mildert und ihm den Wunsch auf Anerkennung dieser Haltung gibt. Soll also die Strafe ein Erlebnis sein, d. h. soll die Strafe in ihrer ethischen Sinngebung unvermindert während der ganzen Strafdauer auf den Täter wirken, so muß diese Progression zur milderen Beurteilung im Aufbau des Strafvollzugs, nämlich durch allmähliche Lockerung desselben berücksichtigt werden. Diese Erkenntnis hat sich denn auch der neue Strafvollzug zu eigen gemacht und hat seine Organisation und Funktion so gestaltet, daß unerwünschten Erscheinungsformen der Strafe vorgebeugt wird. Man spricht dabei von „Erziehung zur Strafempfänglichkeit".[26]) Die Einrichtung des Stufenstrafvollzuges, auf die auch jetzt nicht verzichtet wird, soll darüber hinaus die Wirkung dieser bereits in der Strafe selbst liegende Erziehung zur Strafempfänglichkeit durch bestimmt geregelte allmähliche Lockerung des Strafzwanges noch fördern und erhöhen. Damit wäre also eine einfache und eine besondere Erziehung zur Strafempfänglichkeit gegeben, je nachdem es sich um den gewöhnlichen oder den progressiven Strafvollzug handelt. Da nun aber die Strafempfänglichkeit an sich schon einen optimalen Zustand, nämlich die Ausschaltung aller möglichen unerwünschten Wirkungen der Strafe, darstellt, ist begrifflich eine Steigerung derselben nicht mehr möglich. Es würde sich daher empfehlen, bei der erzieherischen Einwirkung des Strafvollzuges zwischsn einer Erziehung zur Strafbereitschaft und einer Erziehung zur Strafempfäng-

26) Vergl. Schoetensack, Grundzüge eines deutschen Strafvollstreckungsrechts, ‹Denkschrift›, S. 104 ff.

lichkeit zu unterscheiden. Dabei wäre unter Erziehung zur Straf-bereitschaft die im normalen Vollzuge verwirklichte Strafgestaltung in der Form zu verstehen, daß die negativen Auswirkungen der Strafe als Uebel ‹Haß, Trotz, Erbitterung, Gleichgültigkeit› durch entsprechende Behandlung der Gefangenen ausgeschaltet werden, wobei insbesondere an die Haltung der Strafvollzugsbeamten gegenüber den Gefangenen, an die Aufnahme und Entlassung der Gefangenen durch den Anstaltsvorstand, an die Zulassung von Zellenbesuchen und die Abhaltung von Rapporten, an die Beeinflussungsmöglichkeiten durch Unterricht und Bibliothek und nicht zuletzt an die eigentlichen Vergünstigungen in Form von Hafterleichterungen zu denken ist. Die Erziehung zur Strafempfänglichkeit aber würde sich in der Formgebung d e s Vollzuges ausdrücken, der bei geeigneten und würdigen Gefangenen den Willen zur Wiedergutmachung der Tat und das Bestreben nach Aussöhnung mit der verletzten Volksgemeinschaft durch besonderes Entgegenkommen anerkennt und damit fördert und bestärkt, also in der Hauptsache im Strafvollzug in Stufen. Wie immer auch die Terminologie der Erziehungsarbeit des Strafvollzuges aussehen wird, es ist zu erwarten, daß sich in Zukunft der Strafvollzug in zwei Bahnen bewegt, deren Einheit durch das beherrschende Prinzip der Vergeltnng gewährleistet wird: Ausschließliche Vergeltung unter Berücksichtigung der natürlichen Sühnebereitschaft des Täters mit dem general- und insbesondere spezialpräventivem Ziele der Abschreckung einerseits, vorzugsweise Vergeltung mit dem Ziele der Wiedergewinnung für die Volksgemeinschaft andererseits, je nachdem es sich um minderwertige, unverbesserliche Elemente oder um „gefallene" Menschen, bezw. Jugendliche handelt.

Ad. 3. Wenn man heute noch im deutschen Strafvollzug von Erziehungsmethoden spricht, so kann damit nur mehr die in der Erhaltung und Förderung der Strafbereitschaft bzw. Strafempfänglichkeit liegende Erziehungsarbeit am Gefangenen gemeint sein. Eine Strafe, deren Wesen allein in der Vergeltung bestehen soll, kann neben sich keinen selbständigen Erziehungszweck dulden oder sich gar von diesem ausschließen lassen. Aus dieser Präzisierung ergibt sich der fundamentale Satz, daß der Erziehungsgedanke lediglich insoweit praktische Gestaltung erfahren kann, als seine organische Verbundenheit mit dem Vergeltungszweck der Strafe gewährleistet ist. Es könnte nur leicht gefolgert werden, daß eine solche organische Verbundenheit etwas Objektives darstelle, m.a.W., daß der Vollzug mit der Aufnahme dieses Grundsatzes sich absolut festgelegt habe und eine Variierung und sei diese noch so gering, die gesetzmäßig

gegebene Harmonie zerstören müsse, so daß nicht mehr von einer organischen Verbundenheit sondern tatsächlich nur noch von einer wenn auch unverhältnismäßig starken Kontrastierung der Strafzwecke die Rede sein könnte. Einer solchen Folgerung kann die logische Berechtigung nicht abgesprochen werden, allein im Strafvollzug, wo sich die Fülle der Lebensformen zusammengedrängt, fehlt die einheitliche Basis, die der Konstanz der organischen Verbundenheit die Voraussetzung schaffen würde. Die tausendfältige Verschiedenheit der verbrecherischen Individuen bedingt eine ebenso zahlreiche Verschiedenartigkeit der Einstellung zur Strafe und zwingt daher gerade zur Erhaltung der organischen Verbundenheit zwischen Vergeltungszweck und Erziehungsgedanken zu einer Variierung des Strafvollzuges. Es kann nun freilich nicht Aufgabe des Vollzuges sein, für jeden Verbrecher ein eigenes System zu erfinden, um ihn strafempfänglich zu erhalten, sondern es kann lediglich innerhalb der nun einmal gegebenen Massenbehandlung eine annähernde Individualisierung erstrebt und erreicht werden. Aus der Masse der Verbrecher aber lassen sich vom Standpunkte der Gemeinschaft aus deutlich zwei Gruppen bilden: Solche, deren verbrecherischen Willen der Staat mit der ganzen Wucht seiner Macht brechen muß, die es ausschließlich abzuschrecken gilt und solche, deren sichtbare (fühlbare) Umkehrung im Zusammenhalt mit ihren sonstigen Persönlichkeitswerten die Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft als erwünscht erscheinen lassen. Auch die Strafvollzugsreform trägt — somit im Ergebnis übereinstimmend — dieser Unterscheidung Rechnung, indem auch sie von der Institution des Stufenstrafvollzuges, die mit ihrer schematischen Progressierung der Vergünstigungen unbestreitbar eine Besserstellung der Gefangenen bedeutet, Gebrauch macht. Es ist nun eigenartig, daß — man kann fast sagen — völlige Übereinstimmung über die praktische Ausgestaltung des Strafvollzuges an sich besteht, während die Meinungen über den Strafvollzug in Stufen zum Teil sehr erheblich auseinander gehen. Während die Art, wie die durch Verschärfungen[27], Strafverschärfungen[28], Klassifikation, Hausstrafen[29] und Differenzierung[30] gebotenen Abweichungen vom normalen Vollzug ineinander greifen und sich gegenseitig abgrenzen, allgemeine Billigung erfährt, ist die Formgebung des Progressivvollzuges noch in vollem Fluß. Auf Grund der von uns von der Warte der Gemeinschaft aus vorgenommenen Einteilung der Ver-

27) Vergl. §§ 193, 194 Grundsätze.

28) Es handelt sich hier um die in § 388 des Entw. eines deutschen Strafgesetzbuches, 1933/34, vorgesehenen gerichtlichen Strafverschärfung, die in gemindeter Kost, harter Lagerstätte nnd verringerter Beleuchtung bestehen soll.

29) Siehe dazu ausführlich Schoetensack, Denkschrift d. Ak. f. D. R. S. 77 ff.

30) Schoetensack a. a. O. S. 57 ff.

brecher in solche, denen die überlegene Gewalt des Staates klargemacht werden muß und in solche, deren Rückgliederung in die Gemeinschaft erstrebt wird, kommen wir in folgerichtiger Durchführung dieses Dualismus in der Praxis zu einer ganz bestimmten Auffassung über den Stufenstrafvollzug, die die bereits vorhandenen und in den Ländern angewandten Formen um eine neue vermehrt. Zunächst unterscheiden wir zwischen dem „normalen Strafvollzug" und dem Strafvollzug in Stufen. Der normale Strafvollzug nimmt alle Verbrecher auf. Er ist beherrscht von dem Prinzip unbedingter Vergeltung unter entsprechender Berücksichtigung der Strafbereitschaft des Verbrechers. In ihm ist weitgehendste Individualisierung anzustreben, auf daß die hier zulässigen Vergünstigungen tatsächlich nur zu d e r ⟨annähernden⟩ Zeit und nur in d e m Intensitätsgrad gegeben werden, die entscheidend sind, um eine unerwünschte Auswirkung der Strafe zu verhindern. Hier hängt der Erfolg von dem strengen und sicheren Auftreten der Vollzugsbeamten und ihrer psychologischen Begabung oder instinktiver Einfühlung ab. Als mechanisches Hilfsmittel der Individualisierung kann dabei an die Bildung von Führungsklassen gedacht werden, doch nur, wenn die Masse der Gefangenen eine tiefere Beschäftigung des Vollzugsbeamten mit dem einzelnen Verbrecher ausschließt. Im normalen Strafvollzug verbleiben s t ä n d i g alle Vorbestraften[31⟩], die ja die Zwecklosigkeit einer besonderen Anerkennung durch die neue Straffälligkeit bewiesen haben, ferner alle die Verbrecher, die nicht in den Stufenstrafvollzug aufgenommen werden. Daraus folgt des weiteren, daß in den Stufenstrafvollzug ausschließlich die Erstbestraften aufgenommen werden. Unter diesen wäre für die vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe mit Strafverschärfung verurteilten Verbrecher dem Vorstand der Anstalt die Entscheidung zu überlassen, ob er sie nach Ablauf der Verschärfungszeit und einer bestimmten normalen Vollzugszeit in den Stufenstrafvollzug aufnehmen will. Dabei hätte die Länge der Verschärfungszeit als Richtlinie zu dienen.[32⟩] Vom normalen Strafvollzug kommt der Gefangene in

31⟩ Dies gilt sowohl für Gefängnis wie für Zuchthaus. Das preußische Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. August 1933 bestimmt in § 22, daß in den Stufenstrafvollzug lediglich Gefängnisgefangene der Anstalten für Nichtvorbestrafte aufgenommen werden dürfen. Nach den bayerischen Richtlinien für den Strafvollzug in Stufen ⟨Anlage 1 zu Nr. IV 40504/33⟩ kommen grundsätzlich alle Gefangenen ⟨sowohl die Erstbestraften wie die Vorbestraften, des Gefängnisses, wie die des Zuchthauses⟩ in den Stufenvollzug.

32⟩ Nimmt die Strafverschärfungszeit ein Viertel oder allerhöchstens ein Drittel der gesamten Strafdauer ein, so läge die Einreihung in den Stufenvollzug noch im Sinne einer dynamischen Entlockerung des Strafzwanges. Nimmt die Strafschärfung beispielsweise die Hälfte der Strafzeit ein, dann käme selbstverständlich nur mehr der normale Strafvollzug in Frage, da eine Inbezugsetzung zur stufenweisen Verwirklichung der Strafe nicht mehr möglich wäre.

die erste Stufe des Progressivvollzuges, der somit aus zwei Stufen besteht. Da nun die Heraushebung eines Gefangenen aus dem normalen Strafvollzug eine besondere Anerkennung darstellt, ist selbstverständlich eine besondere Würdigkeit desselben Voraussetzung zu diesem Schritte.

In die erste Stufe würde demnach nur der erstbestrafte Gefangene kommen, der sich innerlich sichtlich umgestellt und durch eine tadellose Führung und durch Fleiß seine positive Einstellung zur Strafe unter Beweis gestellt hat.[33] Die Voraussetzung für das Aufrücken in die Stufe II wäre dann darin zu erblicken, daß sich der Gefangene in der ersten Stufe bewährt und die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllt hat und seinem gesamten Verhalten nach schließen läßt, daß er in der Freiheit ein gesetzmäßiges Leben führen wird. Bei Gefängnisgefangenen könnte sich an die II. Stufe die vollstreckungsgerichtliche bedingte Strafentlassung anschließen.[34]

Durch diese klare Abhebung des Strafvollzuges vom normalen Strafvollzug wäre einmal dem naturgegebenen Dualismus von gut und bös auch in der Gefangenenanstalt Rechnung getragen. Ferner würde man dem Stufenvollzug wieder den Platz eingeräumt haben, wo er voll zur Entfaltung kommt und sich als System und Schema bewährt hat und weiterhin bewähren wird. Nur der einsichtige, positiv eingestellte Gefangene erfährt durch einen schematisierten Vollzug genügende Individualisierung, um die Strafe in stets günstiger Wirkung in Erscheinung treten zu lassen. Man würde sich auch die Enttäuschung ersparen, die man bisher erfahren mußte, daß nämlich die teilweise sehr gute Wirkung des Systems bei manchen Gefangenen völlig ausblieb, ja sogar ins Negative umschlug. Außerdem wäre ein Rückfallen in den alten Fehler vermieden, von dem System eine selbständige erzieherische Einwirkung im Sinne einer Umwandlung der Gesinnung des Gefangenen zu erwarten, was dazu führte, daß man alle Gefangenen in den Stufenvollzug brachte und hier mit den Milderungen immer großzügiger wurde, somit man zwar nicht eine innere Umstellung, wohl aber im Hinblick auf die ungeheuere Hafterleichterung fast bei allen Gefangenen eine gute

33) Ueber das Erfordernis guter Führung geht auch Bayern hinaus, indem es weiterhin verlangt, daß das Gesamtverhalten des Gefangenen darauf schließen läßt, „daß die erzieherische Einwirkung auf ihn bereits durch Wandlung der Gesinnung und Stärkung des Willens Erfolg gezeitigt hat" (Ziffer 3 der Richtlinien). Preußen (§ 22 Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht Abs. II) und Sachsen (§ 19 der Strafvollzugsordnung für die Sächsischen Justizgefängnisse vom 25. Sept. 1933) verlangen zum Aufrücken lediglich gute Führung. Ebenso schlägt Schoetensack a.a.O. S. 71 für das erste Aufrücken lediglich gute Führung vor und erst für die nächste Auslese.

34) Diese Einschränkung des Vergeltungsgedankens wäre jedoch nur bei ganz würdigen Gefangenen zulässig.

Führung bewirkte. Die innere Wandlung muß in ganz natürlicher Weise erfolgen, vorbereitet wird sie durch das Strafverfahren, vollzogen und gefestigt aber in der Anstalt, wo der Gedanke an die Eltern oder die Familie, die geistige, sittliche und religiöse Einwirkung durch die Vollzugsbeamten, durch Seelsorge und Unterricht, und vor allem die durch die Mauern und Gitter veranschaulichte unerbittliche Tatsache der Freiheitsentziehung bestimmend auf die Gefühlsentwicklung des Gefangenen wirken. Ist aber eine erkennbare Selbstbesinnung des Gefangenen erfolgt und das ist Voraussetzung für das Aufrücken in den Stufenstrafvollzug, dann genügen geringe progressiv gewährte Vergünstigungen, um in ihm das Gefühl der Richtigkeit seiner Haltung und der Anerkennung derselben zu erhalten. Damit aber steht fest, daß abgesehen von der Unvereinbarkeit mit den Vergeltungsgedanken Vergünstigungen, die eine allzu große Auflockerung des Vollzuges bedeuten (Anstaltsgerichte, Spaziergänge ins Freie, Beteiligung an der Verwaltung u.s.w.), nicht in Frage kommen, da diese überdies durch ihre Unbezogenheit geeignet sind, die eben durch das Straferlebnis gewonnene sittliche Festigung wieder zu erschüttern. Die Hauptvergünstigung liegt eben schon in der Heraushebung aus dem Kreis des anderen Gefangenen, die darin liegende Vertrauensbezeugung des Staates (der Gefangene weiß, daß damit die Bereitschaft des Staates für seine Wiedereingliederung ausgesprochen ist), wird dem Häftling genügend Anlaß geben, seine Würdigkeit und Willigkeit immer wieder unter Beweis zu stellen, was andererseits dem Vollzuge die Möglichkeit gibt, es hinsichtlich der Individualisierung bei der Schematisierung zu belassen. Daß man aber den Gefangenen des Stufenstrafvollzuges im Hinblick auf seine besondere Würdigkeit von dem Gefangenen des normalen Vollzuges in der Behandlungsweise abhebt, ist selbstverständlich. Was die zu gewährenden Vergünstigungen betrifft, so darf man die in §§ 127 und 128 der Pr. DVO für die II. und III. Stufe getroffene Regelung als durchaus richtig und sinngemäß bezeichnen. Um auch im Stufenstrafvollzug eine über das Schema hinausgehende Individualisierung zu ermöglichen, könnte man daran denken, die Vergünstigungen nicht automatisch, sondern zum Teil durch besondere Gewährung durch den Anstaltsvorstand auf Vorschlag des Vollzugsbeamten eintreten zu lassen.

Zusammenfassend ist zu sagen: Der mit der Unterscheidung zwischen normalen Strafvollzug und Stufenvollzug scheinbar gegebene Dualismus des Strafens, stellt in seiner praktischen Ausgestaltung eine Einheit dar, die unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit ausschließlich vom Vergeltungsgedanken beherrscht wird.

Der Dualismus resultiert aus dem Bestreben, die Strafe richtig wirken zu lassen, was eine Beachtung der Persönlichkeit des Verbrechers voraussetzt. Während einerseits die Mentalität der unbeeinflußbaren Verbrecher eine ganz verschiedenartige ist und damit eine besonders weitgehende Individualisierung erfordert, ist andererseits bei dem innerlich umgestellten Verbrecher, dessen Bestreben ja mit dem Willen des Staates übereinstimmt, die Gewähr gegeben, daß auch eine schematische Behandlung ausreicht, ihm die Strafe zu einem über die Strafanstalt hinausreichenden Erlebnis zu machen. Das Belassen bestimmter Verbrecher im normalen Vollzug entspricht auch mehr der Ehrlichkeit. Was hat es für einen Sinn, wenn man alle Gefangenen in den Stufenvollzug nimmt und von sehr vielen von vorneherein weiß, daß ein Aufrücken in die Stufe III für sie nicht in Frage kommt. Die Erziehung zur Strafbereitschaft und Strafempfänglichkeit stellt an die psychologische Begabung der Beamten hohe Anforderungen. Ihre Aufgabe ist eine sehr schwere, aber durchaus lösbare. Der Erfolg des Vollzuges — und damit des staatlichen Strafens überhaupt — hängt zum großen Teil von der Persönlichkeit der ihn leitenden und in ihm tätigen Beamten ab, die deshalb einer strengen Auslese unterzogen werden müssen. Nur ganze Persönlichkeiten, erfüllt von der Bedeutung ihrer Arbeit für das Wohl der Gemeinschaft und getragen von einem tiefen Verantwortungsbewußtsein, können den Anforderungen eines solchen Berufes gerecht werden. Dabei ist zu fordern, daß die Beamten in ihrer Tätigkeit nicht durch einengende und hemmende Normen gebunden werden, sondern lediglich im Rahmen bestimmter Richtlinien eine Beschränkung in ihrer freien Betätigung erfahren. Aeußerst wichtig ist in diesem Zusammenhang die Gestaltung des Beschwerderechts. Es ist eine Pflicht des Staates, den in strengster Auslese ausgewählten Beamten höchstes Vertrauen entgegenzubringen und seine Arbeit nicht durch Böswilligkeiten oder Empfindlichkeiten der Gefangenen beeinträchtigen zu lassen.[35])

4. Die Gefangenenarbeit.

Die Gefangenenarbeit gibt dem Vollzug der Freiheitsstrafe erst die Seele. Sie ist das einzige Element der Gefangenenbehandlung, das trotz schematisierter Anwendung einen unvergleichlichen Massenerfolg erzielt. Weder die persönliche Einwirkung der Beamten auf den Gefangenen, noch der Anstaltsunterricht oder die Seelsorge sind, so groß auch ihre Einzelerfolge sein mögen, in dem

35) Durch die VO vom 14. Mai 1934 wurde denn auch das Beschwerdewesen einer grundlegenden Revision unterzogen.

Maße geeignet das Gros der Gefangenen fördernd zu erfassen wie gerade die Gefangenenarbeit. In diesem Sinne ist es nicht zu viel behauptet, wenn von Liszt sagt: „Der organisierte Arbeitszwang bildet das Wesen der Freiheitsstrafe, ihr Lebenselement, das Element, mit dem sie steht und fällt." [1] Trotzdem die hohe Bedeutung der Gefangenenarbeit für den Strafvollzug in jeder Richtung klar erkannt und dargestellt war, fehlte es nicht an Stimmen in Theorie und Praxis, die den Wert der Gefangenenbeschäftigung zu schmälern suchten oder sich überhaupt gegen sie richteten. Man warnte vor einer übertriebenen Beachtung der Gefangenenarbeit, indem man darauf hinwies, daß es zu einem sinnvollen Vollzuge noch anderer wichtiger Faktoren bedürfe und daß es zweifelles auch Fälle gäbe, in denen die Arbeit für den Gefangenen als Heilmittel nicht in Frage käme.[2] Es ist selbstverständlich, daß ein Strafvollzug, dessen einzigen Inhalt die Arbeit darstellt, in dem also auf andere Einwirkungsfaktoren völlig verzichtet wird, in dieser Einseitigkeit nur eine beschränkte Erfolgsmöglichkeit aufweisen kann. Das spricht aber in keiner Weise gegen die Eigenschaft der Gefangenenarbeit als d a s Element des Vollzuges der Freiheitsstrafe, ja es schließt nicht einmal aus, daß ein ordentlicher Strafvollzug ohne die Gefangenenbeschäftigung überhaupt nicht denkbar ist. Es mag weiter richtig sein, daß die Gefangenenarbeit nicht in allen Fällen als Heilmittel in Frage kommt, ein Heilmittel im weiteren Sinne jedenfalls ist sie stets. Auch wenn die Gewöhnung an Arbeit und damit an ein geregeltes Leben bei dem einzelnen Gefangenen nicht Ziel der erzieherischen Einwirkung ist, so wäre es durchaus verfehlt, einem an Arbeit gewöhnten Menschen im Strafvollzuge die Beschäftigungsmöglichkeit zu nehmen, es würde ihm dadurch die in der Arbeit liegende sittlichende Kraft vorenthalten werden, ohne die den beim Strafgefangenen potenziert vorhandenen inneren Spannungenfreies Spiel gestattet wäre, was in dieser Umgebung und bei der durch sie bedingten Orientierung der Gefühlskämpfe selten eine günstige, vom Strafvollzug gewünschte Auswirkung zur Folge haben würde.

Ein weiterer von wenig Verständnis für die Lage in der Gefangenenanstalt getragener Einwand geht dahin, daß es Unrecht sei, die Gefangenen arbeiten zu lassen, während noch Tausende von freien Arbeitern ohne Arbeit seien. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Arbeitslosigkeit im freien Leben ein schweres und

1) Die Gefangenenarbeit, S. 5.

2) Vergl. dazu Dybwad, Theorie und Praxis des Fascistischen Strafvollzugs, S. 40.

gefährliches Uebel ist, sicherlich aber niemals so schwer und so gefährlich wie im Gefängnis! Denn hier, unter so völlig andersgearteten Lebensbedingungen, sind die Aufbauelemente und die Wohltaten der Arbeit durch nichts zu ersetzen und muß die Arbeitslosigkeit zwangsläufig zu Störungen im Vollzug führen.

Die wohl schwerwiegendste Stellungnahme gegen die Gefangenenarbeit geht nicht von wissenschaftlichen oder ethisch-moralischen Erkenntnissen oder Erwägungen aus, sondern beruht auf rein praktisch-wirtschaftlichen Erfahrungen. Es nimmt daher wenig Wunder, wenn ihre Träger einen regelrechten Kampf gegen die Gefangenenarbeit ins Leben riefen mit dem Ziel ihrer vollständigen Ausrottung oder durch größtmöglichen Einschränkung. Der Vorwurf geht dahin, daß die Strafhausarbeit eine unerträgliche und ungerechtfertigte Konkurrenz des freien Arbeitsmarktes darstelle, und die Früchte des zeitweise mit unerhörter Erbitterung geführten Kampfes zeigten sich nicht zuletzt in der ständigen Abnahme der Gefangenenbeschäftigung in den letzten Jahren[3]). Es besteht kein Zweifel, daß die Gefangenenarbeit für sich — abstrahiert — betrachtet, eine Konkurrenz der freien Arbeit darstellen würde. Allein es ist doch zu beachten, daß die Mehrzahl der Gefangenen vor ihrer Inhaftierung irgend eine Arbeitsstelle inne hatten und daß somit durch ihre Beschäftigung in der Gefangenenanstalt kein neuer Arbeitsplatz geschaffen wird, sondern lediglich eine Umgruppierung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt inklusive Strafanstalt stattfindet. Die Forderung, den Strafgefangenen aus dem allgemeinen Arbeitsprozeß herauszuziehen, entbehrt daher in diesen Fällen der inneren Begründetheit und ist vom Standpunkt eines gesunden Strafvollzuges aus im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Gefangenenarbeit zurückzuweisen. Dazu kommt ganz allgemein, daß die prozentuale Anteilnahme der Gefangenen am gesamten Arbeitsmarkt eine so verschwindend geringe ist, daß von einer Konkurrenz ernsthaft nicht gesprochen werden kann[4]). Dabei ist freilich vorausgesetzt, daß jede Gefangenenanstalt eine sinngemäße Verteilung und Variierung der Gefangenenarbeit vornimmt, da eine zu starke Forcierung eines Erwerbszweiges örtlich zu unerwünschten Störungen des freien Wirtschaftslebens führen kann. Der Anstaltsvorstand hat sich daher mit den Spitzen der freien Arbeit des betreffenden Anstaltsgebietes in Verbindung zu setzen und mit ihnen eine ge-

3) Erstmals im Jahre 1934 trat in dieser Entwicklung ein Umschwung ein. Vergl. Stat. Aufstellung bei Marx, Die Gefangenenarbeit unter bes. Ber. d. Urbarm. von Ödländereien, in Zur Neugestaltung, S. 114.

4) Über zahlenmäßige Gegenüberstellungen vergl. Wutzdorff, Deutsches Gefängniswesen, S. 178 ff. und für Italien, Dybwad, Theorie und Praxis des fascistischen Staates, S. 41.

rechte Produktionsverteilung aufzustellen, wobei den auftretenden Schwierigkeiten am besten durch eine möglichst vielseitige Führung von Arbeitszweigen und eine ev. Kontingentierung der Warenherstellung in der Gefangenenanstalt abgeholfen wird. Ein weiteres Mittel zur Vermeidung jeglicher Konkurrenz liegt schließlich darin, daß man in hohem Grade auf den Ausbau des Regiebetriebes[5] bedacht ist. Man handelt damit im Interesse der freien Arbeit, deren Konkurrenzkampf sich in erster Linie gegen die Unternehmerarbeit richtet und erzielt außerdem noch das strafvollzugspolitisch äußerst vorteilhafte Ergebnis, daß durch die Vergebung eines entsprechenden Teiles der behördlichen Arbeiten an die Gefangenenanstalten jederzeit für eine ausreichende Beschäftigung der Gefangenen gesorgt ist, wobei nicht genug auf die größere Widerstandsfähigkeit des Regiebetriebes in Krisenzeiten hingewiesen werden kann. Sehr bedeutsam ist in diesem Zusammenhang auch der Einsatz von Gefangenen bei Kultivierungsarbeiten.

So sehr der Konkurrenzkampf der freien Wirtschaft auch der restlichen Entfaltung der Gefangenenarbeit entgegenstand, so hat er dennoch nicht die heute bei allen Kulturstaaten vorhandene Einsicht erschüttern können, daß die Gefangenenarbeit zu einem ordentlichen Strafvollzug unbedingt notwendig ist und das umso weniger als man in letzter Zeit auch bei den maßgebenden Stellen die mehr demagogische Tendenz als wirtschaftliche Begründetheit des Kampfes erkannte.[6] Die bevorstehende gesetzliche Neuregelung wird daher den unumschränkten Schutz der Gefangenenarbeit aussprechen und damit alle Beteiligten zufrieden stellen: Die Allgemeinheit sieht in dem Zwang und der Schwere der Arbeit die gerechte Vergeltung, ihre Kostentragungspflicht wird durch den Erlös aus der Gefangenenarbeit fühlbar gemildert und nicht zuletzt schützt sie ein geregeltes Anstaltsleben vor Unbotmäßigkeiten und Meutereien der Gefangenen. Die Gefängnisverwaltung hat in der Gefangenenbeschäftigung den besten Garanten eines geordneten und gerechten — die Arbeit weist gleich den Delikten verschiedene Schwere auf — Strafvollzuges. Für den Gefangenen selbst ist die Arbeit ein ethisches Moment höchster Bedeutung, sie schafft Kraft, Selbstvertrauen und Selbstachtung und fördert damit einzigartig das bei allen nicht Berufs- und Gewohnheitsverbrechern angestrebte Ziel der Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft.

5) Vergl. über Vor- und Nachteile des Regiebetriebes (public account system) und das Pachtsystem (contract system) Gedeon, Bl GefK Bd. 54 1931 S. 170 ff.

6. So sprach der frühere it. JM Rocco vor der Kammer von dem Konkurrenzkampf als einem „von Demagogen beliebten Thema, das über die Grenzen des Tatsächlichen hinaus aufgeblasen worden sei, Dybwad, a. a. O., S. 41.

Nach der derzeitigen gesetzlichen Regelung besteht Arbeitszwang lediglich für Zuchthausgefangene, Gefängnisgefangene und Gefangene, die zu geschärfter Haft (§ 361 StGB) verurteilt sind.[7] Es ist anzunehmen, daß die gesetzliche Neuregelung den Arbeitszwang auf alle Arten der Freiheitsstrafe ausdehnt. Die Gestaltung der Arbeit findet ihre Regelung in den §§ 62—85 der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen 1923, die durch VO des RJM vom 14. 5. 34, zur rechtlichen Grundlage des deutschen Strafvollzugs erhoben sind. Danach wird von der Gefangenenarbeit verlangt, daß sie regelmäßig [9], nützlich [10] und erziehlich [11] sei. Nur regelmäßige Arbeit ist auf die Dauer geeignet, den Gefangenen vor geistigem oder körperlichem Schaden zu bewahren und ihn durch die allmähliche Vermittlung von lebensnotwendiger Spannkraft und körperlicher Widerstandsfähigkeit dem Ziele der Wiedereingliederung in die Volksgemeinschaft zuzuführen. Nützlich muß die Beschäftigung nicht nur für den Gefangenen selbst sondern auch für den Staat sein. Moderne [12] Einrichtungen werden dem Gefangenen eine Erweiterung seiner Arbeitskenntnisse vermitteln und ihn für die Anforderungen der freien Arbeit befähigen, während umgekehrt die Staatskasse durch die Erträgnisse wirtschaftlich wertvoller Arbeit merklich entlastet wird. Auf dem Wege regelmäßiger und nützlicher Arbeit soll der Gefangene schließlich in steigendem Maße an Selbständigkeit und Verantwortung gewöhnt werden, ein Ziel, das nur dann erreicht werden wird, wenn der Häftling in einem seinen Fähigkeiten und Voraussetzungen entsprechenden Berufe ausgebildet, bezw. beschäftigt wird.

Von weittragender Bedeutung für die Beschäftigungsart der Gefangenen ist § 63 Abs. III Gr., der die Beschaffung von Arbeiten im Freien, sowie die Verwendung der Sträflinge zu Kultivierungsarbeiten besonders empfiehlt. Gerade die Außenarbeit [13] gibt eine solche Abstufungs- und Variierungsmöglichkeit, die am besten dazu angetan ist, die Zwecksetzung der Strafe von der strengsten Vergeltung bis zur wohlwollendsten Erziehung zu verwirklichen. Die

7) Vergl. dazu RStGB §§ 15, 16, 362.

8) RGBl. 1923 II S. 263.

9) § 62 Abs. I Gr.

10) §§ 63 Abs. II, 71, 75 Gr.

11) §§ 68, 69, 70 Gr.

12) Krohne, Lehrbuch S. 389, sprach sich noch gegen die Einführung von Maschinen aus.

13) Die Einrichtung der Außenarbeit reicht in die Geschichte zurück. Ihr Ursprung liegt wohl in der Arbeitsstrafe der Alten, dem opus publicum der Römer, der Galeerenstrafe und der Festungsbaugefangenschaft.

schweren und mühsamen Arbeiten der Trockenlegung von Sümpfen [14], die Urbarmachung von Land, der Bodenentwässerung und des Wegebaues sind so recht geeignet, dem Verbrecher die unnachsichtliche Kampfbereitschaft der Gemeinschaft vor Augen zu führen und ihn zugleich vor einer weiteren Gesetzesübertretung zu warnen, während andererseits die gesunden und festigenden Arbeiten der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaues höchstens erziehlichen Wert besitzen und zugleich dem Sträfling die Versöhnlichkeit und Wiederaufnahmebereitschaft der Volksgemeinschaft offenbaren. Diese letzteren Arbeiten kommen daher ausschließlich für Jugendliche [15], bei denen der Zweck der Strafe ja vorwiegend in der Erziehung besteht, sowie für Gefangene der Oberstufe des progressiven Strafvollzugs und für Delinquenten mit geringerer Schuld in Frage. Alle Arbeiten im Freien haben außer den genannten strafpolitischen Vorzügen einen hervorragenden kulturellen Wert für Land und Volk.

Nach den Reichsgrundsätzen bekommt der Gefangene für seine Arbeit eine Belohnung [16], die sich, da der Arbeitsertrag [17] der Staatskasse zur Deckung der Kosten des Strafvollzugs gebührt, als Arbeitsgeschenk oder Arbeitsprämie darstellt. Im Hinblick auf die Einreihung dieser Prämie in den Begriff „Vergünstigung" bestimmt § 79 Abs. II der Grundsätze, daß dem Gefangenen ein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Arbeitsbelohnung nicht zusteht. Von der Gewährung der Arbeitsprämie verspricht man sich eine Reihe günstiger Wirkungen. [18] Einmal soll dadurch der Gefangene zu eifriger Tätigkeit angespornt werden und Lust und Freude an der Arbeit bekommen, dann soll das Guthaben dem Häftling die Unterstützung notleidender Angehöriger ermöglichen und ihm selbst während der Haftzeit zur Verschaffung der verschiedenen Erleichterungen [19] dienen, schließlich soll es zur Abdeckung des durch die Straftat hervorgerufenen Schadens, sowie insbesondere als Notpfennig für die Zeit nach der Entlassung verwendet werden. All diese Erwartungen können schon deshalb nicht in Erfüllung gehen,

14) Bayern hat bereits im Jahre 1899 mit der Kultivierung der Chiemseemoore durch Gefangene begonnen, vergl. Wutzdorff, a. a. O. S. 184. Seit 1934 betreibt Preußen auf breiter Grundlage die Kultivierung der Emsländischen Moore, vergl. dazu ausführlich Marx, a. a. O. S. 146 ff.

15) Japan hat schon in seiner AV zum Str. Vollzugsgesetz vom 28. März 08 im § 66 die Bestimmung, daß Jugendliche insbesondere von Haftbeginn an vorzugsweise mit landwirtschaftlicher Außenarbeit beschäftigt werden sollen.

16) § 79.

17) § 77.

18) vergl. Braune, ZStW 15, 598 ff.

19) Z.B. Bücher, Zeitungen, Zusatznahrungsmittel.

weil die Arbeitsbelohnung der Gefangenen viel zu gering ist.[20] Darüber hinaus aber bestehen vollzugspolitisch ernste Bedenken, ob die Gewährung einer Arbeitsprämie überhaupt zu rechtfertigen ist. Der Verbrecher negiert durch seine Straftat bewußt die Volksgemeinschaft. Die einzig wirksame Reaktion auf das Verbrechen kann daher allein die Negation des Verbrechers, d. h. sein völliger Ausschluß aus allen Wohltaten des einzelnen Volksgenossen, sein. Das besagt für die Gefangenenarbeit, daß es durchaus nicht angängig ist, den Arbeitseifer und die Arbeitsfreude durch die Aussicht materieller Reichnisse zu stärken, sondern daß umgekehrt Ziel und Streben des Gefangenen allein die Wiedergewinnung des Vertrauens und die durch aufrichtige Sühne und vorbildliches Betragen zu verdienende Verzeihung der Volksgemeinschaft sein kann. In einem Verfahren, das die Wiederaufrichtung gesunkener Moral zum Endzweck hat, kann das Mittel doch nicht in einem materiellen Gaumenkitzel bestehen, vielmehr wird allein die Wiederbelebung und Verinnerlichung der Idealsphäre zum Erfolge führen. Wenn sonach die Gewährung einer Arbeitsprämie als zweckwidrig abgelehnt wird,[21] so bedeutet das nicht, daß man auf die obenerwähnten, im übrigen durchaus begrüßenswerten Verwendungsmodalitäten der Arbeitsbelohnung verzichten muß. Im Gegenteil, durch ihre Lostrennung von der so geringfügigen Arbeitsbelohnung und ihre selbständige Behandlung, gewinnen die Verwendungsarten erst eine für die bedachten Personen praktisch spürbare Realität. Ist es nicht weit besser, man überläßt die Fürsorge für die bedürftigen Angehörigen des Gefangenen den staatlichen Wohlfahrtseinrichtungen, die ja letzten Endes doch mit dieser Aufgabe beschwert sind? Die materielle Sicherung des Häftlings selbst würde gewährleistet durch eine Bestimmung, wonach der Gefangene erst dann aus der Anstalt entlassen werden dürfte, wenn für ihn nachweislich eine Verdienstmöglichkeit im freien Leben besteht.[22] Zur Verwirklichung dieser Norm müßte jede Strafanstalt für die Strafentlassenen, die noch keinen Verdienst in Aussicht haben, Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, wo diese in voller Freiheit gegen eine geringe Geldentschädigung und bei freier Station nach den Regeln der freien Arbeit beschäftigt werden. Es wäre dies keine Unbilligkeit gegen den Gefangenen, da es ja, ganz abgesehen davon, daß es jeder Mensch in

20) Die Belohnung der Gefangenen, die zur Kultivierung der Emsmoore herangezogen werden, beträgt bei Zuchthausgefangenen täglich 15 Pf., bei Gefängnisgefangenen täglich 20 Pf. S. Marx a. a. O. S. 149.

21) In der Praxis bezahlt beispielsweise die geschichtlich berühmte Gefangenenanstalt Elmira im Staate New York die Arbeit der Gefangenen nicht.

22) Diese Einrichtung besteht in einigen nordamerikanischen Staaten, vergl. Vowe, Sozialpädagogische Beobachtungen MKrimPsych 24. Jahrgg. 6. Heft 1933.

der Hand hat, mit dieser Maßregel nicht in Berührung zu kommen, in seinem ureigensten Interesse liegt, nach seiner Entlassung, also in der Zeit seiner eigentlichen Bewährung klare Verhältnisse zu haben. Wäre auf diese Weise in jedem Falle für eine bezahlte Beschäftigung des Gefangenen gesorgt, so ist damit für den durch die Straftat Geschädigten die sicherste Möglichkeit geschaffen, Ersatz für den erlittenen Schaden zu erlangen.

III. Die Prügelstrafe.

Mit der Rekonsolidierung des Vergeltungsgedankens ist auch die Frage nach einer Verschärfung des Vollzuges durch eventuelle Einführung der Prügelstrafe in den Bereich der Erörterungen getreten. Im Mittelalter stellte die Prügelstrafe die häufigste Art der Leibesstrafe dar. Ihr Vollzug erfolgte in der strafweisen Zufügung von Peitschen-, Stock- oder Rutenschlägen. Als Kriminalstrafe war sie noch dem Preußischen Allgemeinen Landrecht bekannt, das sie in vier Gruppen gliederte:[1]

I. Bloße körperliche Züchtigung,
II. Schärfung der Freiheitsstrafe,
III. „Willkomm" und „Abschied" bei Eintritt und Verlassen der Strafanstalt.[2]
IV. Oeffentlicher Staupenschlag (Stäupung)[2] bei schweren Verbrechen, siehe Todschlag, Giftmord, Abtreibung, Straßenraub u.a.

Friedrich Wilhelm III. erweiterte durch Zirkularverfügung das Anwendungsgebiet der körperlichen Züchtigung auf Beleidigungen und die Fälle des Aufruhrs, durch Verordnung von 1799 auf Diebstahl und Bettel und durch Gesetz von 1806 auf Uebertretungen der Strom-, Deich- und Uferordnung. Aber schon die nächste Folgezeit brachte eine Einengung der Prügelstrafe und schließlich deren gänzliche Beseitigung. Im Jahre 1808 wurde zunächst der dem Militärstrafrecht eigene Spießrutenlauf verboten, ein Reskript vom Jahre 1812 beschränkte dann die Prügelstrafe gegen Zivilpersonen lediglich auf Verbrecher der untersten Volksschichten und durch Verordnung vom 21. II. 1831 wurde die körperliche Züchtigung für Militärpersonen völlig beseitigt. Der gleiche Rechtszustand wurde für Zivilpersonen durch den „Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abschaffung der Strafe der körperlichen Züchtigung" geschaffen, der am 6. Mai 1848 erging und folgenden Wortlaut hatte: Infolge

1) Vergl. zum folg. Bartmann, Für und wider die Prügelstrafe, Polizei Nr. 15, ferner ausführlich Feder, Die Prügelstrafe, 1911.

2) s. hierzu die Darstellungen in „Die Gefangenenobsorge," herausg. vom bay. Obsorgeamt in Lichtenau, 1928, S. 6 und 8.

der durch die neueren Gesetze allen meinen Untertanen gleichmäßig verliehenen politischen Rechte bestimme ich hierdurch auf den Antrag des Staatsministers, daß fortan von Zivil- und Militärgerichten die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr verhängt, sondern statt derselben auf verhältnismäßige Freiheitsstrafe erkannt werden soll. In denjenigen Fällen, in welchen eine körperliche Züchtigung bereits erkannt aber noch nicht vollstreckt worden ist, ist dieselbe in eine verhältmäßige Freiheitsstrafe durch die zuständigen Gerichte zu verwandeln".

In Bayern ist die Prügelstrafe letztmalig in dem Gesetzbuch von 1813 enthalten, das ihre Anwendung bei Mutwillen oder besonderer Roheit des Täters vorschrieb. Das Strafgesetzbuch von 1861 beinhaltet die Strafe der körperlichen Züchtigung nicht mehr. Mit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871 war die Prügelstrafe als Kriminalstrafe für das ganze Reichsgebiet beseitigt. An der Zulässigkeit als Disziplinarstrafe in Gefängnissen und Strafanstalten änderte jedoch auch diese Kodifikation nichts, sodaß die Prügelstrafe in dieser Art bis zu den Reichsgrundsätzen von 1923 möglich war. Allein die deutschen Staaten haben in fast gleichmäßiger Uebung auf dieses äußerste Mittel der Anstaltsdisziplin verzichtet.

Eine ähnliche Entwicklung wie in Deutschland vollzog sich auch im Ausland. Die fortschreitende Humanisierung der Strafen brachte auch hier in fast den gleichen Zeiträumen eine völlige Abkehr von der Prügelstrafe. In Oesterreich wurde die körperliche Züchtigung in jeder Gestalt, sowohl als Haupt- und Nebenstrafe, als auch als Strafschärfungsmittel und Disziplinarstrafe am 15. November 1867 abgeschafft. Die durch die neue Bundesakte vom 29. Mai 1874 in der Schweiz vorgenommene Rechtsvereinheitlichung brachte im Art. 65 ebenfalls die Aufhebung der körperlichen Züchtigung. Für die historisch-empirische Beantwortung der Problemstellung ist besonders interessant und aufschlußreich die Entwicklung in Dänemark und England, die bis in die neueste Zeit reicht. Dänemark führte zunächst durch das interimistische Gesetze vom 1. April 1905[3] die Prügelstrafe wieder ein und zwar als sekundäre Folge im Wiederholungsfalle eines Gewalttätigkeitsverbrechens und ferner für arbeitsunlustige Männer im Alter von 18–25 Jahren. Aber schon im ersten Jahre fand die neue Bestrafungsmöglichkeit wenig praktische Anwendung[4] und bereits am 10. Mai 1911 trat das sog. Prügelgesetz wieder außer Kraft. Anders ist das Schicksal der körperlichen Züchtigung in England. Wenn auch hier ihr An-

3) Vergl. Mitt. J.K.V. 13, S. 760 ff.
4) s. Tybjerk, MKrimPsych. Bd. 8 S. 103.

wendungsbereich mehrmals eine Einengung erfahren hat, so ist sie doch heute noch in Uebung. Im Jahre 1881 wurde die cat of nine tails ‹neunschwänzige Katze› gänzlich abgeschafft; sie wurde im Heer und in der Marine zur körperlichen Züchtigung benutzt. Für Zivilpersonen wurde die nach Common Law bei jedem Verbrechen zulässige Prügelstrafe auf zwei Anwendungsgebiete beschränkt:[5]).

I. Nach den Gesetzen von 1861 und 1885 auf jugendliche Verbrecher männlichen Geschlechts unter 16 Jahren für indictable offences, Sittlichkeitsvergehen und einigen Vermögensdelikten, soweit sie vor dem court of summery jurisdiction kommen ‹bis zu 25 Peitschenhieben›.

II. Nach der Garrotter's Act von 1863 als Zusatzstrafe auf männliche Verbrecher, die mit Gewalt geraubt oder versucht haben, einen zu erdrosseln oder zu ersticken ‹1—3malige Züchtigung von je höchstens 50 Schlägen›.

Was die Häufigkeit der Anwendung der in diesem Rahmen möglichen Prügelstrafe betrifft, so läßt sich eine dauernd anhaltende Verminderung ihrer Verhängung feststellen. Diese Tatsache allein im Verein mit der restlosen Aufhebung der körperlichen Züchtigung in den anderen Ländern würde die Behauptung rechtfertigen, daß die Prügelstrafe die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt, unter Umständen sogar unerwünschte Erscheinungen zur Folge hatte. Allein wir wollen uns mit dem Problem eingehender auseinandersetzen.

Die Anhänger der Prügelstrafe haben eine Reihe günstiger Wirkungen derselben herausgestellt. Die körperliche Züchtigung sei am besten dazu angetan, der Verweichlichung des nur auf den Besserungsgedanken abgestellten Strafvollzuges zu steuern und die Abschreckung sowohl des Täters als auch der Allgemeinheit wirksam zu gestalten. Sie eigne sich besonders für die Individualisierung, treffe vor allem nur den Täter selbst, nicht auch seine Familie, und entziehe den Sträfling nicht seiner Berufstätigkeit. Von besonderer Bedeutung sei auch, daß der Verurteilte nicht den schlechten Einflüssen der Anstaltsgemeinschaft ausgesetzt werde.[6]) Bei der Auseinandersetzung mit diesen Behauptungen werden vorzugsweise drei Fragen zu beantworten sein:

I. Kann die Prügelstrafe in bestimmten Fällen dem gesunden Rechtsempfinden des Volkes entsprechen und ist sie geeignet, auf

5) Zum folgend. vergl. Kriegsmann, Einführung, S. 332 Anm. 1 ferner v. Hentig, Die Strafe, S. 212.

6) Vergl. Kriegsmann, a. a. O. S. 332 f.

den Täter und auf gleichartig veranlagte Personen abschreckend zu wirken? [7]

II. Wie wirkt diese Strafe auf die rechtsnehmende Bevölkerung?

III. Wie geartet ist die physische Strafwirkung auf den Täter selbst?

Ad I. Es kann nicht bestritten werden, daß gewisse, den Sitten und der Kultur hohnsprechende Delikte eine impulsive Reaktion bei der Bevölkerung auslösen, die sich darin ergeht, dem Täter über den gewöhnlichen Strafrahmen hinaus eine gehörige körperliche Züchtigung angedeihen zu lassen. Zu diesen außergewöhnlichen Delikten würden etwa die grausame Mißhandlung eines wehrlosen Menschen, besonders rohe Sittlichkeitsverbrechen oder Raubüberfälle und ganz unwürdige Tierquälereien zu zählen sein. Allein auch bei Verhängung der Prügelstrafe würde man auf die im Strafverfahren gegebenen prozessualen Garantien nicht verzichten können, sodaß sich zwischen Tat und körperliche Züchtigung ein Zeitraum einschieben würde, der den gefühlsmäßigen Konnex der reactio mit der actio zerstören würde. Damit wäre die Züchtigung isoliert, losgetrennt von dem nach ihr verlangenden Impuls und würde für sich allein betrachtet ihrerseits den Eindruck einer gewissen Brutalität nicht verhindern können.

Die Erfahrungen, die man mit der Prügelstrafe insbesondere in England gemacht hat, haben nicht gezeigt, daß ihr eine besondere abschreckende Wirkung zukommt. Setzt man die körperliche Züchtigung an die Stelle der Freiheitsstrafe, so tut das der Abschreckung eher Abbruch, als Zusatzstrafe aber kommt sie nur für solche Verbrechen in Frage, deren Zustandekommen auf einer bestimmten Abnormität des Täters beruht, sodaß diesem bei Ausführung der Tat die Ueberlegung bezüglich der Folgen derselben mangelt.

Ad II. Die rechtnehmende Bevölkerung gliedert sich in den weiteren Kreis der Volksgemeinschaft und in den engeren der unmittelbar an der Ausführung der Strafe beteiligten Personen. Allgemein betrachtet hält v. Hippel [8] die Prügelstrafe als mit der heutigen Kulturentwicklung unvereinbar und äußert Krohne,[9] daß ihre Ausübung „ästhetischen und sittlichen Ekel" bewirke. In gleichem Sinne bemerkt Boccaria[10]: „Je grausamer die Strafe wird, desto

7) Siehe dazu Bartmann a. a O.

8) Die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu, S. 243.

9) Lehrbuch, S. 221 und 354.

10) Abhandlungen über Verbrechen und Strafen, S. 1764.

mehr verhärten sich die Gemüter der Menschen, die sich, gleich flüssigen Materien mit den sie umgebenden Umständen mit der Grausamkeit der Gesetze ins Gleichgewicht setzen." Für den engeren Kreis der an der Vollstreckung beteiligten Personen läßt sich ein brutalisierender Einfluß nicht leugnen. Diese durch die Art der Strafe bedingte Wirkung erstreckt sich außer auf die staatsanwaltlichen und gerichtlichen Beamten insbesondere auf die ausführende Person und nicht zuletzt auch auf den Mitgefangenen. In dem Gemaßregelten selbst aber kann die Prügelstrafe den letzten Funken von Ehrgefühl ertöten und ungeheuren Haß säen.

Ad III. Das verstärkte Argument gegen die körperliche Züchtigung ist das Ergebnis, das aus der Betrachtung ihrer physischen Wirkung entspringt. Um einen gerechten Vollzug zu gewährleisten, ist auf die Verschiedenartigkeit der Strafsubjekte besonders zu achten. Es ist von Bedeutung, ob der Delinquent dem männlichen oder weiblichen Geschlechte angehört, in welchem Alter er steht, ob er kräftig oder schwach ist, gesund oder kränklich. Eine Abstufung des Vollzugs nach diesen Gesichtspunkten macht die Tauglichkeit der Prügelstrafe von vornherein sehr fraglich. Dazu kommt, daß die physischen Schmerzempfindungen bei Personen ein und derselben der oben aufgeführten Kategorien wiederum eine verschiedene ist. Die körperliche Schmerzempfindung kann einmal von der Seite der Reizwiederholung oder der Reizübersteigerung her stark abgedämpft werden, es ist wohl bekannt, daß von überwertigen Vorstellungen eine Art Narkose ausgeht, die den Schmerz aus dem Bewußtsein vollkommen verdrängt und auslöscht. Schließlich kann der körperliche Schmerz sogar Verbindungen mit der Sexualsphäre eingehen und damit eine Lustbetonung erfahren, die seinen negativen Wert in ein nicht gewolltes Positivum umwandelt. Es kommt hinzu, daß kurzer aber heftiger körperlicher Schmerz zwar eine starke Augenblickswirkung besitzt, für die Aufrichtung von hemmenden Vorstellungen aber nicht sehr geeignet erscheint.[11])

Neben der geschichtlichen Betrachtung führt also auch die sachliche zu einer Ablehnung der Prügelstrafe und zwar nicht nur als Kriminalstrafe, sondern auch als Disziplinarstrafe. In letzterer Hinsicht hat sie sich als durchaus entbehrlich gezeigt.

IV. Die Sicherungsübereignung.

Es mag auf den ersten Anhieb befremdend erscheinen, daß bei der Besprechung der Problematik des Strafvollzuges auch eine

11) v. Hentig, a. a. O. S. 215.

reine Maßregel der Sicherung Berücksichtigung findet. Abgesehen davon, daß immerhin beachtliche Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, ob das Wesen der sichernden Tätigkeit des Staates nicht doch Strafcharakter trägt und sogar tragen soll[1], ist heute eine Betrachtung der staatlichen Reaktion auf gesetzwidriges Verhalten unvollständig ohne die Einbeziehung der die Strafe ergänzenden Maßregeln der Sicherung und Besserung, deren Vollzug denn auch als Strafvollzug im weiteren Sinn bezeichnet werden kann[2]. Es ist klar, daß im Rahmen dieser Arbeit bei der Erörterung der Maßregeln der Sicherung und Besserung die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt, die Unterbringung in einer Trinkerheilanstalt oder einer Entziehungsanstalt, die Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher und die Untersagung der Berufsausübung auszuscheiden haben und lediglich die Sicherungsverwahrung und die Unterbringung in einem Arbeitshaus interessiert. Da überdies naturgemäß nur grundsätzliche Fragen der Sicherungsproblematik behandelt werden können, braucht auf die Unterbringung in einem Arbeitshaus, für die sinngemäß und fast ausnahmslos die Regeln der Sicherungsverwahrung gelten, nicht besonders eingegangen werden.

Mit der Ausrichtung der Strafe nach ihrer ethischen Bedeutung für das Volksganze als Ausdruck der Verantwortung des einzelnen gegenüber der Volksgemeinschaft im Sinne tatgemäßer Vergeltung hat sich das nationalsozialistische Strafrecht eindeutig für die sog. Zweispurigkeit[3] oder den Dualismus im Strafrecht entschieden. Die Strafe auf dieser Grundlage kann nicht soweit ausgedehnt werden, als es das Bedürfnis der Volksgemeinschaft nach qualitativer Erhaltung und Schutz vor gefährlichen Angriffen verlangt. Daher treten neben die Strafe die Maßregeln der Sicherung und Besserung. Diesen Dualismus im weiteren Sinne könnte man nur umgehen, wenn man entweder die Strafe aufgehen lassen wollte in der etwa unter dem Sammelbegriff „Sanktionen" oder „Maßnahmen des sozialen Schutzes" ausgeübten allgemeinen Verteidigungstätigkeit des Staates[4], oder aber wenn man selbst Geisteskranke „strafen" würde. Es unterliegt keinem Zweifel, daß weder die eine noch die andere Alternative gesundem Volksempfinden gerecht werden kann. Zu

1) vergl. hierzu unten.

2) Diese Auffassung findet ihre Stütze in der Aufnahme der Maßregeln der Besserung und Sicherung in das RStGB. u. ihres Vollzuges in die geänderten Grundsätze von 1923. Vergl. auch Heidinger. DJ 35, 22: „Innerhalb des Strafvollzugs dürfte dessen jüngster Zweig, der Vollzug der . . . Maßnahmen der Besserung und Sicherung . . ."

3) Daß die Frage der Zweispurigkeit nicht so sehr eine theoretische Frage, als vielmehr eine Frage praktischer Kriminalpolitik ist betont schon Mezger, MKrimPsych XIV. 172—175.

4) So der Ferrische Entwurf zu einem italienischen Strafgesetzbuch.

einem wirklichen Problem aber gestaltet sich die Frage der Zweispurigkeit erst in dem Falle, wo auf Grund ein und derselben Tat die Voraussetzungen sowohl der Strafe als auch der Sicherung in einer Person vereinigt sind. ‹Zweispurigkeit im engeren Sinn›. Die hier in Frage kommenden Verbrechertypen werden gewöhnlich in den beiden Gruppen der vermindert Zurechnungsfähigen und der Berufsverbrecher zusammengefaßt und betreffen im wesentlichen die Arbeitsscheuen ‹Landstreicher, Bettler, Dirnen, Zuhälter›, Psychopathen, zu denen in diesem Zusammenhange wohl auch die Trunksüchtigen gehören, und die chronischen Schwerverbrecher.

Hat man bei der Frage, ob Einspurigkeit oder Zweispurigkeit im weiteren Sinne, eine bestimmte Stellung eingenommen, so ist es klar, daß man auch hier an der Problemstellung Einspurigkeit bezw. Zweispurigkeit ‹im engeren Sinn› nicht vorüber gehen kann. Zur Lösung führen drei Wege [5]: 1. Strafen und sichern, 2. nur strafen, 3. nur sichern. Dabei kann es sich bei der Einspurigkeit der Ziffern 2 und 3 nur darum handeln, „ob die Strafe zugleich die Sicherungsfunktion oder aber die Sicherung zugleich die Straffunktion mit übernehmen soll." [6] Interessant ist in diesem Zusammenhang die Feststellung Mezgers ‹a.a.O.›, daß das deutsche Strafrecht wenigstens eine andeutungsweise, das Prinzip der Zweispurigkeit freilich keineswegs grundsätzlich berührende Verwirklichung dieser beiden Alternativen kennt und zwar einerseits in der Täterstrafe des § 20 a RStGB, andererseits in der in Nr. 8 der Pr.AV vom 10. Sept. 1934 ‹DJust. 1144› enthaltenen Regelung, daß unter bestimmten Voraussetzungen der Aufschub einer neuen Strafe bei einem Täter angeordnet wird, gegen den schon eine Sicherungsmaßregel mit Freiheitsentziehung vollzogen wird. Bei der kritischen Betrachtung der aufgezeigten drei Wege scheidet die unter Ziffer 2 genannte Alternative von vorneherein für das deutsche Strafrecht aus: Ist die Strafe Sühne für begangenes Unrecht, so ist sie sowohl ihrem Inhalt als auch ihrem Umfang nach fest umrissen und kann nicht nebenher Sicherungsfunktionen dienen. Ein analoger Schluß e contrario hinsichtlich der Ziffer 3 liegt zwar nahe, würde aber in sofern der Wirklichkeit nicht gerecht werden, als sich das Sicherungsmittel darauf berufen kann, daß es im Hinblick auf die in seinem Vollzuge liegenden Uebel die Strafe vertrete. Werde dabei der Zeitpunkt der eigentlichen Bestrafung überschritten, so sei zu berücksichtigen, daß sich die weitere Festhaltung durch den geringeren Uebelsgehalt des Sicherungsmittels rechtfertige, daß also

5) S. v. Gleispach. DJZ 1935 S. 8.
6) vergl. Mezger, DJZ 1935 S. 137.

Strafe und Sicherung zu gleicher Zeit vollzogen würden. Es kann nicht geleugnet werden, daß diesem Gedanken etwas Bestechendes innewohnt,[7] zumal die Volksgemeinschaft an der Bestrafung und der Sicherung dieser Elemente ein gleich großes Interesse hat, daran ändern auch die von Gleispach a.a.O. vorgebrachten Einwände (Verschiedenheit der in Frage stehenden Verbrechergruppen und Verschiedenheit der Maßregeln der Besserung und Sicherung) nichts, weil die darin aufgezeigten Tatsachen höchstens den Vollzug des Sicherungsmittels komplizieren, keineswegs aber gegen die Richtigkeit des Gedankens an sich sprechen. Man kann deshalb der Behandlung des Problems als „Fernziel" die Berechtigung nicht absprechen.[8] Was freilich in der Gegenwart eine eindeutige Sprache gegen die Einspurigkeit spricht ist der Umstand, daß zur ideenreinen[9] Verwirklichung der Einspurigkeit eine Umwandlung des Begriffes „Zurechnungsfähigkeit" Voraussetzung wäre, diese aber weder gegeben, vielleicht auch nie zu erwarten ist und daß es also auch nicht Sache der Wissenschaft sein kann und darf, den Prozeß der Volkswerdung auf der Grundlage umfassender Ideenreinheit durch Gedankengänge, für die die Voraussetzungen noch fehlen, zu erschweren. Sind also beide Möglichkeiten der Einspurigkeit abzulehnen, so bleibt als Lösung des aufgeworfenen Problems nur mehr der Weg der Zweispurigkeit, den denn auch der deutsche Gesetzgeber gegangen ist.[10] Damit sind auch für die Gestaltung des Vollzugs des Sicherungsmittels die Richtlinien gegeben. § 16 des Art. 3 der VO über den Vollzug von Freiheitsstrafen und Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 stellt in scharfer Trennung von Strafe und Sicherung den Zweck der Sicherungsverwahrung heraus: „Die Sicherungsverwahrung hat den Zweck, den Verurteilten, nachdem er durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe seine Tat gesühnt hat, durch die Verwahrung unschädlich zu machen, so daß die Volksgemeinschaft vor weiteren strafbaren Handlungen geschützt wird. Das Ziel der unbedingten Sicherheit der Verwahrung und der Verhütung des Entweichens ist unter Berücksichtigung der besonderen

7) So empfiehlt auch Exner, Sicherungsverwahrung und Freiheitsstrafe, DJ 34, S. 1404, die Einspurigkeit in diesem Sinne.

8) Auch Mezger läßt die Erörterung der Einspurigkeit in diesem Sinne als Fernziel offen.

9) Und auf die Reinheit der Ideen kommt es uns heute an.

10) Gesetz vom 24. November 1933 (RGBl I S. 996), durch das in den 1. Teil des RStGB der Abschnitt 1 a: „Maßregeln der Sicherung und Besserung" eingeführt worden ist. Für die Sicherungsverwahrung und das Arbeitshaus bestimmen die einschlägigen §§ 42 d–42 e, daß das Sicherungsmittel „neben" der Strafe angeordnet wird.

Gefährlichkeit des Verurteilten rücksichtslos durchzuführen." [11] Der hiermit herausgestellte grundsätzliche Unterschied zwischen Strafe, bei der es sich um Sühne für schuldhafte Taten handelt und Sicherungsverwahrung, die die Sicherung wegen gefährlicher Zustände einer Person bezweckt, verlangt auch im Vollzug der beiden Maßnahmen eine sichtbare Unterscheidung, will man dem harten Vorwurf vom „Etikettenschwindel" den Boden entziehen. Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit, daß im Vollzuge der sichernden Maßnahmen „nichts enthalten ist, was ihrem vom Sinn der Strafe zweifellos verschiedenen Sinn widerspricht, daß sich ihr Vollzug insoweit also deutlich von dem der Freiheitsstrafe abhebt. Es muß der bekannte Verwaltungsgrundsatz von der Verhältnismäßigkeit des Mittels gelten, und das bedeutet, daß der Vollzug der sichernden Maßnahmen den Verurteilten soweit, aber auch nur so weit zu ergreifen hat, als es der besondere Zweck der Maßnahme und die Rücksicht auf Ordnung und Sicherheit fordern." [12] Damit erhebt sich aber die bedeutsame Frage, ob und wie sich der Vollzug der Strafe und der Sicherungsverwahrung überhaupt unterscheiden können.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen sei das Ergebnis dieser Untersuchung gleich vorweggenommen: Der augenfälligste Unterschied in dem Vollzug der beiden Maßnahmen liegt nicht in der praktischen Verwirklichung, sondern in der Idee. Grundlage des Vollzugs der Freiheitsstrafe wie der Sicherungsverwahrung ist selbstverständlich die Freiheitsentziehung in der Form von Einsperrung. Bedeutet diese dort Vergeltung, so ist sie hier Mittel zum Zwecke der Maßnahme. Das Leben in der Einsperrung muß naturgemäß bestimmten Regeln unterworfen werden, die Ordnung und Sicherheit der Anstalt gewährleisten. Daß bei der Gefährlichkeit der Verwahrten und dem Willen des Gesetzgebers, die Sicherheit der Verwahrung rücksichtslos durchzuführen, Schwierigkeiten macht, die zwangsmäßige Ordnung der Verwahrungsanstalt von der der Strafanstalt zu unterscheiden, ist unverkennbar und wird durch die derzeitige Praxis

11) Entsprechend den besonderen Zweck, den das Arbeitshaus zu erfüllen hat, bestimmt § 13 Abs. I Satz 1 der genannten VO hinsichtlich der Behandlung der Untergebrachten allgemein Folgendes: „Die Behandlung der Untergebrachten hat das Ziel zu verfolgen, sie geistig und sittlich zu heben und sie an Arbeit und ein gesetzmäßiges und geordnetes Leben zu gewöhnen." Neben dieser besonderen Regelung gelten selbstverständlich für das Arbeitshaus dieselben Grundsätze wie für den Vollzug der Sicherungsverwahrung: Hat es diese mit der Ordnung der Lebensverhältnisse von gefährlichen Gewohnheitsverbrechern, von chronisch Antisozialen, zu tun, so handelt es sich beim Vollzug der Unterbringung in einem Arbeitshaus um die Ordnung der Lebensverhältnisse von chronisch Asozialen. Sind die ersteren mehr aktive Naturen, die letzteren dagegen mehr passiv gerichtet, so stimmen doch beide Gruppen in der Ordnungsfeindlichkeit überein. Daraus aber ergeben sich für den Vollzug bestimmte Konsequenzen.

12) Eichler, Deutsches Recht, 1935, S. 544 Spalte 2.

unterstrichen. Zunächst bestimmen die durch Art. 3 der VO vom 14. Mai 1934 ergänzten Reichsgrundsätze von 1923[13]), daß für den Vollzug der Sicherungsverwahrung die Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe entsprechende Anwendung finden. Dies gilt also insbesondere für die Art der Unterbringung, die Pflichten der Gefangenen, die Sicherungsmaßnahmen, die Hausstrafen, für das Beschwerderecht, die Beurlaubung und Entlassung und die Fürsorge nach der Entlassung, des weiteren aber auch grundsätzlich für die „Behandlung", in Bezug auf die Verwendung eigener Bettstücke, eigener Kleidung und Wäsche, ferner in Bezug auf die Arbeitspflicht, Verwendung in der Außenarbeit, auf das Verbot der Selbstbeschäftigung und auf die Hausstrafen.[14]) Lediglich die §§ 19–23 a.a.O. enthalten dann einige Differenzierungen gegenüber der Freiheitsstrafe und insbesondere gegenüber der Zuchthausstrafe: Das Einkaufen von Zusatznahrungsmittel ist nicht erst nach Ablauf einer Frist zulässig, der Genuß von Tabak kann in mäßigem Umfang gestattet werden, ebenso die Benutzung eigener Bücher und Zeitschriften. Der Besuchsempfang mit 2 Monaten Abstand liegt zwischen Zuchthaus (3 Monate) und Gefängnis (6 Wochen), die vierwöchentliche Briefabsendung entspricht den Gefängnis. Zu diesen Unterschieden [15]) kommt aber noch die in § 23 formulierte Generalklausel, daß außer den besonders genannten Vergünstigungen den Untergebrachten noch andere, die dem Ernst der Sicherungsverwahrung und ihren Zweck und Ziel nicht widersprechen, unter der Voraussetzung guter Führung und fleißiger Arbeit gewährt werden können. Im ganzen betrachtet sieht also eine Verwahrungsanstalt ähnlich wie eine Strafanstalt aus, die eine gewisse Mitte hält zwischen Zuchthaus und Gefängnis. Damit aber haben wir das bereits oben vorweggenommene Ergebnis, daß der wirkliche Unterschied, der sich aus der sog. Zweispurigkeit im engeren Sinne ergebenden Maßnahmen der Strafe und der Sicherung nicht so sehr in der Ausgestaltung als viel mehr in der Idee liegt.[16]) Dieser

13) §§ 16–23.

14) Insoweit deckt sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung mit dem der Zuchthausstrafe.

15) Klee, Eineinhalb Jahre Gewohnheitsverbrechergesetz, in Zur Neugestaltung des Strafverfahrens, S. 159, sagt von diesen Unterscheidungen, daß sie letzten Endes auf dem Papier stehen.

16) Mezger DJZ S. 137 äußert sich zu diesem Ergebnis: „Wenn in Wahrheit solche Sicherungsverwahrung oft ein mindestens ebenso großes Uebel bedeutet, so ist dabei ganz ehrlich zu bekennen, daß wir uns bei solcher Ausgestaltung der Macht der Tatsachen beugen, und daß wir im übrigen den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher, auch wo es sich um bloße Sicherung handelt, keinen Anspruch auf besonders rücksichtsvolle Behandlung zuerkennen." Und: Im übrigen sind beide Alternativen (der Einspurigkeit) abzulehnen — selbst auf die Gefahr hin, daß die Auswirkung des Gesetzes vom 24. Nov. 1933 praktisch zu einer „Zweispurigkeit" im Urteil mit weitgehender „Einspurigkeit" im Vollzuge führen sollte.

Weg hat also wieder auf das Problem „Zweispurigkeit" oder „Einspurigkeit" zurückgeführt und gezeigt, daß sich die beiden Alternativen in der Praxis in fast gleichen Bahnen bewegen. Die Zweispurigkeit zeichnet sich durch die Reinheit der Idee aus, leidet aber in dieser Reinheit in der Praxis Schiffbruch. Dies wird noch deutlicher, wenn man die Tatsache ins Auge faßt, daß die in § 23 aufgestellte Generalklausel den Untergebrachten unter der Voraussetzung guter Führung weitere Vergünstigungen in Aussicht stellt, während es doch der ganzen Charakterisierung des Sicherungsmittels nach gerade umgekehrt sein müßte, daß nämlich die Festhaltung des Verwahrten sich normalerweise in der für ihn am günstigsten Form abspielt, und dem Verwahrten erst bei schlechtem Verhalten Erschwerungen im Vollzug gemacht werden, m. a. W., daß keine aufsteigenden, sondern absteigende Disziplinarklassen gebildet werden dürfen. Andererseits bleibt zwar die Einspurigkeit [17] in der Praxis ihrer sich gestellten Aufgabe der Sicherung unter Uebernahme der durch die praktischen Ausgestaltungsmöglichkeiten zwangsläufig bedingten Straffunktion getreu, leidet aber hinsichtlich der Reinheit ihrer Ideengestaltung bei der heute noch unverändert geltenden Anschauung über die Zurechnungsfähigkeit Schiffbruch. Bei diesem Sachverhalt ist es absolut nicht zu verwerfen, wenn heute schon einige Wissenschaftler auf die Einspurigkeit als Fernziel aufmerksam machen, da ja ein Wandel in der Ansicht über die Zurechnungsfähigkeit, der zugleich die Voraussetzung für die ideenreiche Durchführung der Einspurigkeit im engeren Sinne schaffen würde, immerhin im Bereich der Möglichkeit liegt. Für die Gegenwart aber, und dies sei ausdrücklich betont, kommt es ausschließlich darauf an, auf der Grundlage der im Volke verwurzelten Anschauungen [18] ein lebensnahes Recht zu gestalten, der Idee zum Siege zu verhelfen. In diesem Sinne führte denn auch der Generalberichterstatter Universitätsprofessor Dr. Graf Gleispach bei Begutachtung der Frage, wodurch der Vollzug der Freiheitsstrafen und der Vollzug von Sicherungsmaßnahmen, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, sich unterscheiden sollen, auf dem 11. internationalen Strafrechts- und Gefängniskongreß 1935 aus, daß Verschiedenheiten im Vollzug der Strafe und der Siche-

17) In Frage kommt selbstverständlich nur die von Exner empfohlene Einspurigkeit in dem Sinne, daß das Sicherungsmittel die Straffunktion übernimmt, nicht die von Klee a.a.O. S. 158 f. vorgeschlagene „Sicherungsstrafe", die letztenendes auf das unbestimmte Strafurteil hinausläuft. Die Sicherungsstrafe wurde übrigens von Exner schon in „Theorie . . ." S. 223 ff. unter dem Kapitel „Das Prinzip der Mischung" zutreffend abgelehnt.

18) Der Zurechnungsfähigkeit entspricht dabei die Vergeltung und Sühne, der über die Strafverbüßung hinauswirkenden Gefährlichkeit eines Verbrechers der Schutz der Gemeinschaft, die Sicherung.

ngsmaßnahmen nicht das Entscheidende seien, sondern vielmehr e Verschiedenheit der Ideen, die ihnen zu Grunde liegen.[19] Bechtet man die Sicherungsverwahrung unter dem leitenden Gentspunkte, daß gemeinschaftsfeindliche Elemente keinen Anspruch auf sonders rücksichtsvolle Behandlung haben, so erfährt die Tatsache, ß sich ihr Vollzug dem Vollzug der Freiheitsstrafe stark nähert, ter Würdigung des Primats der Schutzinteressen der Volksgemeinaft und in Erkenntnis der Verfehltheit und Ungerechtigkeit, krinellen und gefährlichen Leuten ein angenehmes Leben zu sichern, re totale Rechtfertigung.

Eine klare praktische Verwirklichung des Gedankens der herungsverwahrung muß von folgenden vier Grundideen getragen erden[20]:

1. Im Vordergrund steht der Sicherungszweck. Damit ist nächst für die bauliche Ausgestaltung der Verwahrungsanstalt d die Ausstattung der Unterbringungsräume gesagt, daß diese war den Anforderungen der absoluten Sicherheit gerecht werden üssen, darüber hinaus aber keine Beschränkungen erfahren dürfen. uf diesem Gebiete ist eine klare Gelegenheit gegeben, die Verahrungsanstalt von der Gefangenenanstalt zu differenzieren[21] sbesondere wird man den Verwahrten von Anfang an die Mögchkeit geben, ihren Raum in bescheidener Weise auszuschmücken Bilder, Wandspruch, Blumen etc.) und sich nach eigenem Belieben uszugestalten, selbstverständlich immer unter dem Gesichtspunkt der bsoluten Sicherheit. Was die Haftform anlangt, so wird hier, elbstverständlich auch wieder nur in soweit als sich dies mit den nforderungen der Sicherheit und Ordnung vereinbaren läßt, dem erwahrten ein spezieller Wunsch nicht abgeschlagen werden dürfen. de andere Uebung trüge Vergeltungscharakter. Es ist allerdings chtig, wenn Eichler [22] vorschlägt, im Vollzuge der Sicherungsverahrung mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit des ihm unterworfenen Menschenmaterials, den Verurteilten während einer bestimmten Beobachtungszeit in Einzelhaft zu nehmen und erst für den Fall der ewährung in Gemeinschaftshaft überzuführen, wobei mittelgroße emeinschaften mit ständiger Aufsicht zu bilden wären. Die erforderliche vorbeugende Unterbindung unliebsamer Ueberraschungen

19) v. Gleispach, DJZ S. 1145.

20) Vergl. Exner, DJ 34 1404.

21) v. Hentig, schw. Z. 26, 403, der einen Besuch in Camp Hill beschreibt, ebraucht den bemerkenswerten Satz: „Mit deutlichem Stolz wird der Besucher mmer wieder darauf hingewiesen, daß er sich in keiner Strafanstalt befindet, daß berhaubt in diesen hellen, nüchtern freundlichen Räumen ein Gedanke nach Ausestaltung ringt, der bisher noch in keinem Staate des alten Europa sich Verwirklichung erkämpft hat."

22) Deutsches Recht 1935, S. 545.

zwingt eben bei allen Maßnahmen, die mit der allgemeinen Sicherheit in Berührung stehen, in Grenzfällen zur strengeren Auslegung während im übrigen der Vollzug der Verwahrung dem Grundsatz „im Zweifel für den Verwahrten" unterliegt.

2. Es muß Ordnung und Disziplin in der Anstalt herrschen. Dieser Grundsatz ist nicht nur bedeutsam für die Gewährleistung eines geregelten Anstaltslebens sondern bildet auch einen Grundpfeiler für die Konsolidierung der Sicherheit. Je straffer die Ordnung, je geregelter das Leben der Verwahrten, desto weniger die Gefahr einer Ausschreitung. Aus dieser Erkenntnis ergibt sich zwingend die Notwendigkeit, die sog. allgemeinen Verhaltensvorschriften regelmäßig denen des Strafvollzuges in all den Punkten anzugleichen, die nicht ausschließlich dem Gedanken der Uebelszufügung entsprechen. Freilich sind Abschwächungen des Vollzuges denkbar und im Hinblick auf die Gerechtigkeit, die man auf alle Fälle dem Verwahrten entgegenzubringen bestrebt ist, sogar geboten: Die Gefährlichkeit und Ordnungsfeindlichkeit einer Gruppe von Verwahrten kann so gering sein, daß man ohne Nachteil die Zügel ziemlich locker lassen kann. Aber auch das Gegenteil ist möglich. Mit großer Wahrscheinlichkeit wird die Entwicklung entsprechend dieser Unterschiedlichkeit auf die Bildung von „Disziplinarklassen" hinführen. Eine Generalklausel, wie sie der § 23 VO enthält, ist in jeder Hinsicht geeignet, eine Entwicklung in dieser oder auch in anderer Richtung, je nach den gemachten Erfahrungen, zu begünstigen. Daß diese Disziplinarklassen oder die Möglichkeit der Gewährung von weiteren Vergünstigungen im Sinne des angezogenen §, nichts mit der im Strafvollzug verwendeten Einrichtung des Stufenvollzuges zu tun haben, sei ausdrücklich festgestellt. Eine Uebernahme dieser Einrichtung auf den Vollzug der Sicherungsverwahrung kommt schon ihrem ganzen Sinn nach nicht in Frage. Der Stufenvollzug besteht in einer allmählichen Lockerung des Strafzwanges, um die Strafe richtig wirken zu lassen, bei der Sicherungsverwahrung dagegen kann von einer Lockerung gar keine Rede sein. Da sich ihr Vollzug doch immer an der Grenze der Schwere bewegen muß, die aus Ordnungs- und Sicherheitsgründen geboten erscheint. Die in den Kannvorschriften vorgesehenen „Vergünstigungen" nehmen somit lediglich regulierende Funktion ein, wobei es die Vorsicht mit sich bringt, daß man eher zu schroff als zu lässig vorgeht. Was nun die unter dem Gesichtspunkte der Ordnung und Anstaltsdisziplin gesehene Behandlung der Verwahrten im einzelnen betrifft, so ist zunächst zu betonen, daß aus einleuch-

enden Gründen eine Selbstbeköstigung und Selbstbeschaffung von Kleidungsstücken und Wäsche nicht in Frage kommt. Dafür ist ber zu fordern, daß die Kost den Anforderungen einer vernünfgen Gesundheitspflege entspricht. Im übrigen kann selbstverständch gegen die Beschaffung von Zusatznahrungsmitteln und gewissen enußmitteln (insbesondere Tabak) nichts eingewendet werden. Daß n Verwahrten an Reichnissen der Gesundheitspflege im allgeeinen (Sport, Bewegung im Freien, Krankenbehandlung usw.) chts vorenthalten werden darf, ist ein Gebot der Menschlichkeit. em Bestreben, den Vollzug nicht unnötig zu erschweren, schließch entspringt es, wenn man dem Verwahrten die Haltung von igenen Zeitungen und Zeitschriften, sowie das Lesen eigener ücher gestattet, wie überhaupt die Gestaltung der Freizeit freilich mer unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit in das Belieben des äftlings gestellt werden kann. Irgend eine erziehliche und bessernde Einwirkung auf den Verwahrten auszuüben zu versuchen, ist bei er Beschaffenheit der der Anstalt übermittelten Elemente wenig rfolgverheißend und daher in keiner Weise anzuraten.[23]) Von beonderer Bedeutung für die Aufrechterhaltung der Ordnung und icherheit in der Anstalt ist die Regelung des Verkehrs des Häftings mit der Außenwelt. Gerade hier scheint besondere Vorsicht m Platze zu sein, um einerseits unerwünschte Einflüsse von außen er abzuhalten und andererseits mögliche Entweichungsvorbereitungen m Keime zu ersticken. Bei genauer Ueberwachung läßt sich ein Besuchsabstand von 2 Monaten sicherlich rechtfertigen, während für den Briefverkehr vielleicht sogar eine größere Häufigkeit zugelassen werden könnte. Da endlich die Insassen der Verwahrungsanstalten nicht weniger gefährlich sind als die Zuchthausgefangenen, die Gefahr des Entweichens dort sogar noch größer ist als hier, ist es eine Selbstverständlichkeit, daß dem Vollzuge der Sicherungsverwahrung die schwersten im Strafvollzug zulässigen Mittel zur Sicherung der Ordnung in die Hand gegeben werden.

3. In der Sicherungsanstalt herrscht Arbeitspflicht. Diese Forderung resultiert aus dem Ordnungsgedanken und muß deshalb auch in dem Falle gelten, wo ein Verwahrter in der Lage wäre, die Kosten seiner Verwahrung aus eigenen Mitteln zu bestreiten.[24]) Daß dieser Arbeitszwang nicht notwendig zuchthausmäßig zu betreiben ist, liegt auf der Hand. Es müßte hier möglich werden, den Verwahrten in der Wahl wie auch in der Dauer der Arbeit

23) In dieser Richtung unterscheidet sich das Arbeitshaus von der Sicherungsverwahrung erheblich.

24) Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 163 will in diesem Falle lediglich „Beschäftigungszwang" vorschreiben.

größere Freiheit zu belassen und seine Arbeit möglichst der in der Freiheit anzugleichen.

4. Die finanziellen Lasten müssen möglichst gering sein. Daraus ergibt sich ohne weiteres die Forderung, daß der Verwahrte den Ertrag seiner Arbeit zum größten Teil als Ausgleich für seine Beköstigung und Beherbergung zur Verfügung zu stellen hat. Rechtspolitisch findet diese Maßnahme ihre Rechtfertigung in der Tatsache, daß es sich bei dem Verwahrten um zur Zeit freiheitsuntaugliche, großenteils unverbesserliche Menschen handelt, bei denen es eine Zumutung für den Staat bedeuten würde, für sie hohe Kosten aufzuwenden, die bei den Anstalten, die es mit hoffnungsvolleren Menschen zu tun haben, besser in Anwendung gebracht sind.

Aus dieser Darstellung des praktischen Vollzuges der Sicherungsverwahrung erhellt, daß die VO vom 14. Mai 1934 in ihren §§ 13—23 eine wohldurchdachte und brauchbare Grundlage für die Entwicklung eines zum Wohle des Deutschen Volkskörpers ins Leben gerufenen Sicherungsrechtes ist. Man hat vor seiner Einführung die schwerwiegendsten Bedenken gegen eine praktische Erfolgsmöglichkeit geltend gemacht und sich dabei in der Hauptsache auf die Erfahrungen des Auslandes berufen[25]. Trotzdem hat sich das Gesetz vom 24. Nov. 1933 in der Praxis der deutschen Gerichte mit Erfolg durchgesetzt und wenn es den Anschein hatte, als sei es zum mindesten im ersten Jahre sogar zu häufig angewandt worden[26], so wird dies widerlegt im Hinblick darauf, daß wir nach der Statistik vor dem 1. Januar 1934 einen sehr starken Stamm unverbesserlich Rückfälliger gehabt haben.

Die Vielgestaltigkeit des unter die Maßnahmen der Sicherung und Besserung fallenden Menschenmaterials und die naturgemäß dabei vorhandenen Ueberschneidungen lassen schon heute eine Entwicklung zum Pluralismus[27] der Maßnahmen für wünschenswert erachten, damit jeder das Volksganze kriminell gefährdende Mensch die ihm zukommende Behandlung erfährt. Einen bedeutenden Fingerzeig in die Zukunft gibt in dieser Richtung der § 42 n RStGB, der die Anordnung verschiedener Maßregeln der Sicherung und Besserung nebeneinander gestattet.

---

25) Mezger, MKrimPsych XIV 161, Exner, Die Theorie der Sicherungsmittel, S. 167/68 und „Der Vollzug der bessernden und sichernden Maßnahmen, Frede Grünhut,: „Die Engländer sind wenig befriedigt von den Erfolgen ihrer schönen Detentionsanstalt in Camp Hill.

26) U. a. Gerland, Die Sicherungsverwahrung und ihre Voraussetzungen, 1935, S. 10.

27) Vergl. Mezger, DJZ S. 138.

Die im Vollzug der Strafe und insbesondere der sichernden Maßnahmen beschäftigten Beamten stehen an einer Stelle, wo der deutsche Rassegedanken im Sinne einer positiven Auslese unter Ausscheidung aller Minderwertigen zur praktischen Wirklichkeit wird. Ihnen fällt die hohe, verantwortungsvolle Aufgabe zu, auf diesem Teilgebiet der Gesundung und Festigung des deutschen Volkskörpers unnachsichtig und mit tiefem Ernste an der Erfüllung des in uns lebendigen nationalen Wollens zu arbeiten, auf das spätere Geschlechter mit Dank und Verehrung auf die sittliche Größe und Härte unserer Zeit zurücksehen.